

UMWELTBERICHT

zum

Bebauungsplan Nr. 133

„Grundschule Weetzen“

mit integrierter

artenschutzrechtlicher Prüfung

Stadt Ronnenberg –

Stadtteil Weetzen

Region Hannover

ENTWURF



UMWELTBERICHT

zum

Bebauungsplan Nr. 133

„Grundschule Weetzen“

mit integrierter artenschutzrechtlicher

Prüfung

Stadt Ronnenberg – Stadtteil

Weetzen

erstellt im Auftrag

Stadt Ronnenberg
Team Räumliche Stadtentwicklung, Baurecht
Hansastraße
30952 Ronnenberg

Projektnummer: 2328
Projektleitung: M. Sc. Johannes Stegemann
Landschaftsarchitekt
Bearbeitung: Dipl. Geogr. Katharina Herbst-Heumann
B.Sc. Paul Kroll
Techn. Bearbeitung: Michael Schirmacher

Dezember 2025

**ALAND - Landschafts- und Umweltplanung
Engwer & Stegemann Landschaftsarchitekten PartGmbH**

Gerberstraße 4
30169 HANNOVER
Telefon: 0511 / 1210836-0

hannover@aland-nord.de
www.aland-nord.de



Inhaltsangabe

1	Einleitung	1
1.1	Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele der Bauleitplanung	1
1.2	Ziele des Umweltschutzes aus Fachgesetzen und Fachplänen und ihre Berücksichtigung	2
2	Planung	5
2.1	Bestehende Bebauungspläne.....	5
2.2	Planung.....	5
2.3	Von der Planung ausgehende Wirkungen.....	7
3	Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltauswirkungen	9
3.1	Schutzgut Menschen / menschliche Gesundheit	9
3.1.1	Bestand.....	9
3.1.2	Umweltauswirkungen	9
3.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt	10
3.2.1	Biotoptypen/ Pflanzen.....	10
3.2.2	Fauna.....	15
3.2.3	Umweltauswirkungen	26
3.2.4	Biologische Vielfalt	26
3.3	Schutzgut Boden.....	27
3.3.1	Bestand.....	27
3.3.2	Bewertung.....	27
3.3.3	Umweltauswirkungen	28
3.4	Schutzgut Fläche	28
3.4.1	Bestand und Bewertung	28
3.4.2	Umweltauswirkungen	29
3.5	Schutzgut Wasser.....	29
3.5.1	Bestand und Bewertung	29
3.5.2	Umweltauswirkungen	30
3.6	Schutzgut Klima / Luft.....	30
3.6.1	Bestand und Bewertung	30
3.6.2	Umweltauswirkungen	30
3.7	Schutzgut Landschaft	31
3.7.1	Bestand und Bewertung	31
3.7.2	Umweltauswirkungen	31
3.8	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	31
3.9	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	32
3.10	Vorbelastung.....	32
4	Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes	33
4.1	Entwicklungsprognose bei Durchführung der Planung	33
4.2	Anfälligkeit des Projektes für schwere Unfälle und/oder Katastrophen	33
4.3	Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung der Planung.....	33
4.4	Darstellung anderweitiger Planungsmöglichkeiten	33
5	Artenschutzrechtliche Prüfung	35
5.1	Rechtliche Grundlagen	35

5.2	Methodisches Vorgehen	37
5.3	Auswahl der relevanten Arten (Planungsrelevanz)	40
5.3.1	Brutvögel/ Europäische Vogelarten.....	40
5.3.2	Fledermäuse.....	44
5.4	Fazit - Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 (1) BNatSchG	46
6	Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung	48
6.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Umweltauswirkungen.....	52
6.2	Interne Kompensationsmaßnahmen im Plangebiet	54
6.3	Externe Kompensationsmaßnahme	55
7	Fazit.....	59
8	Zusätzliche Angaben.....	61
8.1	Verwendete technische Verfahren/Hinweise auf Schwierigkeiten	61
8.2	Geplante Maßnahmen zur Umweltüberwachung	61
9	Allgemein verständliche Zusammenfassung	62
10	Literatur / Quellen	64
11	Anlage 1	I

Kartenwerke

Karte 1: Bestands – und Konfliktplan

Karte 2: Maßnahmenplan

Tabellen

Tab. 1:	Von der Planung ausgehende Wirkungen.....	7
Tab. 2:	Übersicht der im Plangebiet erfassten Biotoptypen	12
Tab. 3:	Kartierdurchgänge der Brutvogelkartierung 2024	16
Tab. 4:	Im Jahr 2024 im Geltungsbereich nachgewiesene Vogelarten.....	17
Tab. 5:	Brutvogelgilde mit Bindung an Baum- und Strauchbestände.....	21
Tab. 6:	Brutvogelgilde der Gebäudebrüter.....	21
Tab. 7:	Geschützte und gefährdete Brutvogelarten, Nahrungsgäste und Durchzügler.....	22
Tab. 8:	Zuordnung der vorhabenbedingten Wirkfaktoren bzw. Wirkungen zu den Verbotstatbeständen des § 44 Abs.1 BNatSchG	38
Tab. 9:	Planungsrelevante Brutvogelarten, die artenschutzrechtlich zu prüfen sind	42
Tab. 10:	Übersicht Prognose und Bewertung der artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 (1) BNatSchG.....	47
Tab. 11:	Rechnerische Bilanzierung des B-Plan Nr. 133 auf Grundlage des B-Plan 50	
Tab. 12:	Rechnerische Bilanzierung der internen und externen Ausgleichsmaßnahmen	57
Tab. 13:	Übersicht über die Konflikte und Maßnahmen.....	60

Abbildungen

Abb. 1: Übersicht über das B-Plangebiet o.M. (Quelle: Niedersachsen 2025) 1	
Abb. 2: Detailansicht Geltungsbereich	2
Abb. 3: Konzept Neubau Regenbogenschule Weetzen (Stadt Ronnenberg 2024b) 6	
Abb. 4: Festsetzungen für B-Plan Nr. 133 „Grundschule Weetzen“ (o.M.) (Quelle: plan:b, Stand: 18.07.2025).....	6
Abb. 5: Biotoptypen im Plangebiet (Übersicht)	11
Abb. 6: Mammutbaum (<i>Sequoiadendron giganteum</i>) am alten Schulgebäude (Aufnahme 25.03.24, Quelle: Aland).....	24
Abb. 7: Schwalbennester am alten Schulgebäude (Aufnahme 25.03.24, Quelle: Aland)	25
Abb. 8: Ablaufschema der artenschutzrechtlichen Prüfung.....	40
Abb. 9: Eingriffsbereich des Bebauungsplan Nr. 133 "Grundschule Weetzen" (o.M.) (Quelle plan:b, Stand: 18.07.2025)	48
Abb. 10: Geltungsbereich der externen Kompensationsmaßnahme 5 A Linderte (Maßstab 1 : 1.500)	56

1 Einleitung

Bei der Aufstellung eines Bebauungsplans ist gemäß Baugesetzbuch (BauGB) § 2 Abs. 4 eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Dabei sind die Kriterien der Anlage 1 BauGB anzuwenden.

1.1 Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele der Bauleitplanung

Der Bebauungsplan Nr. 133 „Grundschule Weetzen“, hat die Errichtung einer Fläche für den Gemeinbedarf zum Ziel. Der ca. 2 ha große Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt am östlichen Rand von Weetzen östlich der K 229 „Hauptstraße“ (s. Abb. 1). Hier umfasst das Plangebiet den vorhandenen Schulstandort mit Schulgebäuden, Turnhalle und Nebengebäuden sowie angrenzende Freiflächen im östlichen Anschluss. Im Norden werden zwei Einfamilienhausgrundstücke mit straßenseitig gelegenen Wohnhäusern und Gärten im rückwärtigen Bereich, im Südwesten zwei weitere bebaute Grundstücke sowie ein vorhandener Erschließungsweg – Teilfläche der öffentlichen 'Huhestraße' – in den Geltungsbereich einbezogen. Abb. 2 zeigt die Detailansicht des Geltungsbereiches.

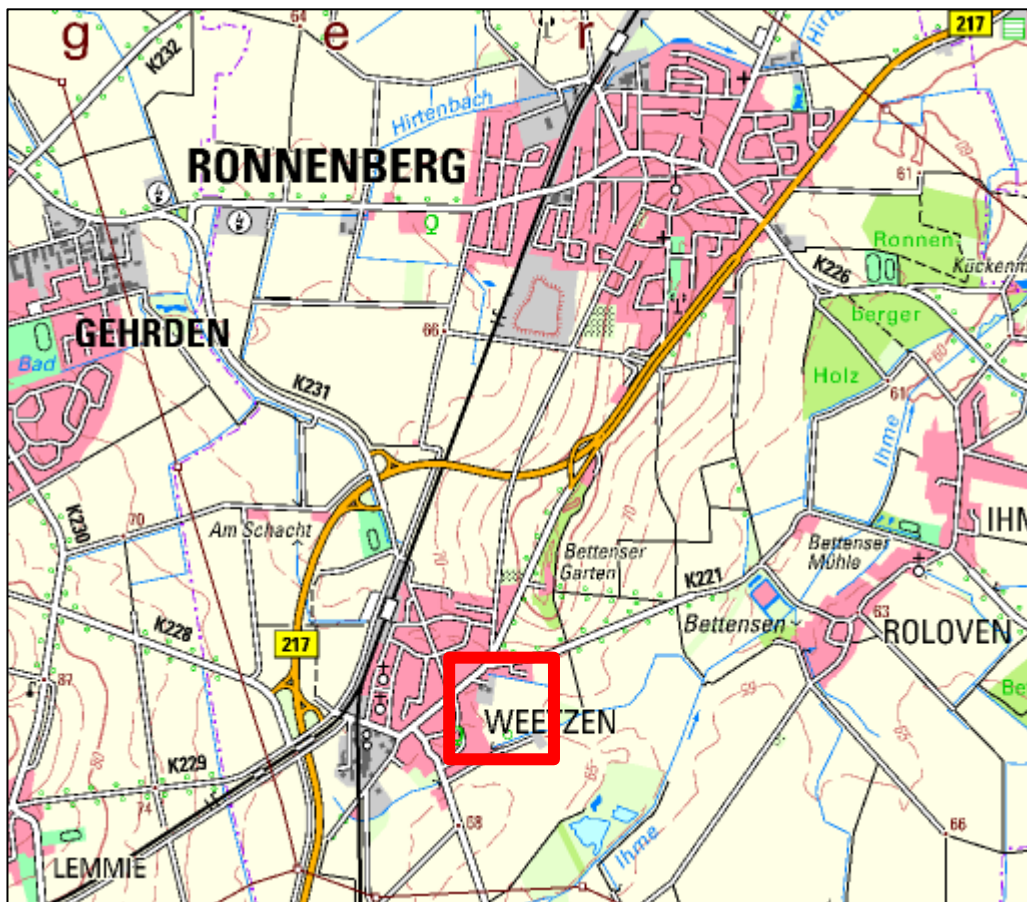


Abb. 1: Übersicht über das B-Plangebiet o.M. (Quelle: Niedersachsen 2025)



Abb. 2: Detailansicht Geltungsbereich

1.2 Ziele des Umweltschutzes aus Fachgesetzen und Fachplänen und ihre Berücksichtigung

Regionales Raumordnungsprogramm

Das Regionale Raumordnungsprogramm der Region Hannover (REGION HANNOVER 2016) sieht für die Stadt Ronnenberg die Funktion Grundzentren mit der Schwerpunktaufgabe Wohnen vor. Dadurch sollen hier vorrangig Wohnstätten gesichert und entwickelt sowie Waren und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs bereitgestellt werden.

Der Stadtteil Weetzen wird laut RROP 2016 als ländlich strukturierte Siedlung mit Ergänzungsfunktion Wohnen ausgewiesen. Dementsprechend ist eine Siedlungsentwicklung auch über die Eigenentwicklung hinaus möglich. Auch hinsichtlich der Daseinsvorsorge übernimmt der Ort Ergänzungsfunktion, um für möglichst viele Bevölkerungsgruppen ein erreichbares und vielseitiges Angebot zu erhalten (REGION HANNOVER 2016).

Das Plangebiet ist Teil des bauleitplanerisch gesicherten Bereichs. Die Offenlandschaft im Osten ist als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft festgelegt.

Landschaftsrahmenplan der Region Hannover

Gemäß Landschaftsrahmenplan (LRP) der Region Hannover (REGION HANNOVER 2013) liegt der Geltungsbereich im Naturraum Region 7 – Börden in der Calenberger Lössbörde und der Einheit Pattenser Ebene mit seiner gehölzarmen, großflächig strukturierten Ackerlandschaften. Der LRP ordnet dem Geltungsbereich keiner Zielkategorie zu und die vorhandenen Biotoptypen werden als von sehr geringer Bedeutung eingestuft. Einen aktueller Landschaftsplan der Stadt Ronnenberg liegt zum jetzigen Zeitpunkt nicht vor. Stattdessen besteht ein „Aktionsplan Natur und Landschaft“, welcher im Zuge des integrierten Stadtentwicklungskonzepts erstellt wurde. Beide Planwerke formulieren allerdings keine relevanten Ziele und Maßnahmen für den Planbereich (STADT RONNENBERG 2024a).

Flächennutzungsplan Stadt Ronnenberg

Das Gebiet wird berührt von der 58. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Ronnenberg. Die bestehende Fläche für den Gemeinbedarf wird nach Osten ausgedehnt und hat die Zweckbestimmung „Schule“, während der nördliche und westliche Teil des Plangebietes zu Gemischter Baufläche (M) wird. Zudem wird als räumlicher Abschluss des Plangebietes eine linienhafte Grünfläche mit Zweckbestimmung „Ortsrandeingrünung“ dargestellt.

Baumschutzsatzung

Für die Stadt Ronnenberg besteht eine Baumschutzsatzung. Demnach sind bestimmte Bäume, Hecken und Großsträucher geschützt.

- „Geschützt sind alle Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden.
- Geschützt sind Nadelbäume der folgenden Arten: Lärche, Schwarzkiefer, Gemeine Kiefer, Ginkgo.
- Geschützt sind Bäume der Arten Eibe, Rotdorn, Weißdorn, Stechpalme, Kugelhorn, Mehlbeere und Kugelrobinie bei einem Mindestumfang von 30 cm.
- Geschützt sind alle Großsträucher mit einer Höhe von mind. 3 m sowie alle freiwachsenden Hecken. Als Hecken gelten überwiegend in Zeilenform gewachsene Gehölzstreifen mit einer Mindesthöhe von 3 m und einer Mindestlänge von 5 m.“ (STADT RONNENBERG 1994)

Natura 2000

Es liegen keine Natura 2000 Gebiete im näheren Umfeld des Geltungsbereiches des B-Planes. Erhaltungsziele und Schutzzwecke von Gebieten mit gemeinschaftlicher Bedeutung (Natura-2000 Gebiete) sind durch den Bebauungsplan nicht betroffen.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Erholungswert (§ 1 (4))

Die Erholungsfunktion von Natur und Landschaft ist so zu schützen, dass diese dauerhaft gesichert ist.

Die Bestandsfläche weist als intensiv genutzte Ackerfläche ohne Ortsrandeingrünung sowie Schulgelände und Ortsbebauung keine besondere Funktion für den Erholungswert und demnach auch keine Schutzfunktion auf.

Schutzgebiete (§ 23 ff.)

Der Geltungsbereich des B-Plans liegt in keinem Schutzgebiet. Weiter östlich und südlich schließt das Landschaftsschutzgebiet „Ihmeniederung“ (LSG H 75) an.

Eingriffsbegriff, -vermeidung und -verminderung (§ 13, § 14 ff. BNatSchG ebenso: BBodSchG, NBodSchG)

Eingriffe in Natur und Landschaft sind vorrangig zu vermeiden bzw. zu vermindern. Es ist ein sparsamer, schonender Umgang mit Boden geboten.

Erhalt und Sicherung geschützter Tier- und Pflanzenarten (u.a. § 44 (1) BNatSchG)

Eingriffe in Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensräume sind vorrangig zu vermeiden, zu vermindern bzw. auszugleichen.

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), Baugesetzbuch (BauGB), Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), Bundesimmissionsschutz-Verordnung (BImSchV)

Schädliche Umwelteinwirkungen auf Wohngebiete sollen vermieden werden. Es sind gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu gewährleisten.

Bestehende Kompensationsmaßnahmen im Plangebiet

Im Plangebiet bestehen keine Kompensationsflächen (Email Stadt Ronnenberg 21.06.2024).

Klimaschutzaktionsprogramm der Stadt Ronnenberg

Im Klimaschutzaktionsprogramm der Stadt Ronnenberg werden die relevanten Daten zum Klimaschutz, wie Treibhausgasemissionen, Energie-, Strom- und Wärmeverbrauch, sowie Energiebereitstellung analysiert, das Potenzial zur Senkung abgeschätzt und Maßnahmen vorgeschlagen. Insgesamt ist das Ziel dieses Programms, die durch die Bundesregierung vorgegebene Treibhausgasreduktion um 35 – 40 % zu erreichen. Neben der Frage der Verkehrsminimierung durch eine günstige Standortwahl ist das Ziel, Gewerbebauten und öffentliche Gebäude mit Photovoltaikanlagen an Gebäudefassaden und auf Flachdächern auszustatten, planrelevant (vgl. Erläuterungen zum B-Plan).

2 Planung

2.1 Bestehende Bebauungspläne

Im Plangebiet sind zurzeit keine Bebauungspläne geltend.

In der Umgebung des Plangebiets sind folgende Bebauungspläne zu nennen:

- Der Bebauungsplan Nr. 26 „Kleines Seefeld“ umfasst das gesamte Areal nordwestlich der Hauptstraße. Dieser erstreckt sich bis zum Siedlungsrand im Norden. In der maßgeblichen Fassung der 1. Änderung von 1979 sind die Flächen an der Hauptstraße als Mischgebiet MI mit drei Vollgeschossen im südwestlichen Abschnitt und als Allgemeines Wohngebiet WA mit zwei Vollgeschossen im nordöstlichen Abschnitt festgesetzt. Die Grundflächenzahl beträgt 0,3 bzw. 0,35, die Geschossflächenzahl 0,9 bzw. 0,7.
- Der Bebauungsplan Nr. 99 „Münchhausenstraße“ von 2005 liegt in seinem westlichen Abschnitt, nördlich des Plangebiets und umfasst ein Mischgebiet MI (1 Vollgeschoss, Grundflächenzahl 0,6) sowie eine Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“. Im Osten und nördlich der namensgebenden Straße handelt es sich um weitere Mischgebiete.

2.2 Planung

Die Stadt Ronnenberg plant den Neubau einer 4-zügigen Ganztagsgrundschule, sowie die Entstehung eines Dorfplatzes.

Das eigentliche Schulgebäude soll im Nordosten des PG entstehen, während die Sporthalle, in einem 90 Grad Winkel zur Schule gedreht, im Südwesten positioniert wird. Verbunden werden die beiden Gebäude durch einen gemeinsamen Windfang. Im Südwesten des PG befindet sich der zukünftige Schulhof. Dieser soll durch Schulgebäude und Sporthalle vom Dorfplatz im Nordwesten getrennt werden. Die Haupteinschließung der Regenbogenschule erfolgt über den Windfang zwischen Schulgebäude und Sporthalle (siehe Abb. 3) (STADT RONNENBERG 2024b).

Darüber hinaus soll im Nordwesten, gefasst durch Schule, Sporthalle und bestehende Gebäude, ein Dorfplatz entstehen. Dieser soll eine vielfältige Nutzung ermöglichen, wie Open-Air-Konzerte, Wochenmarkt oder Dorffeste (ebd.).



Abb. 3: Konzept Neubau Regenbogenschule Weetzen (Stadt Ronnenberg 2024b)

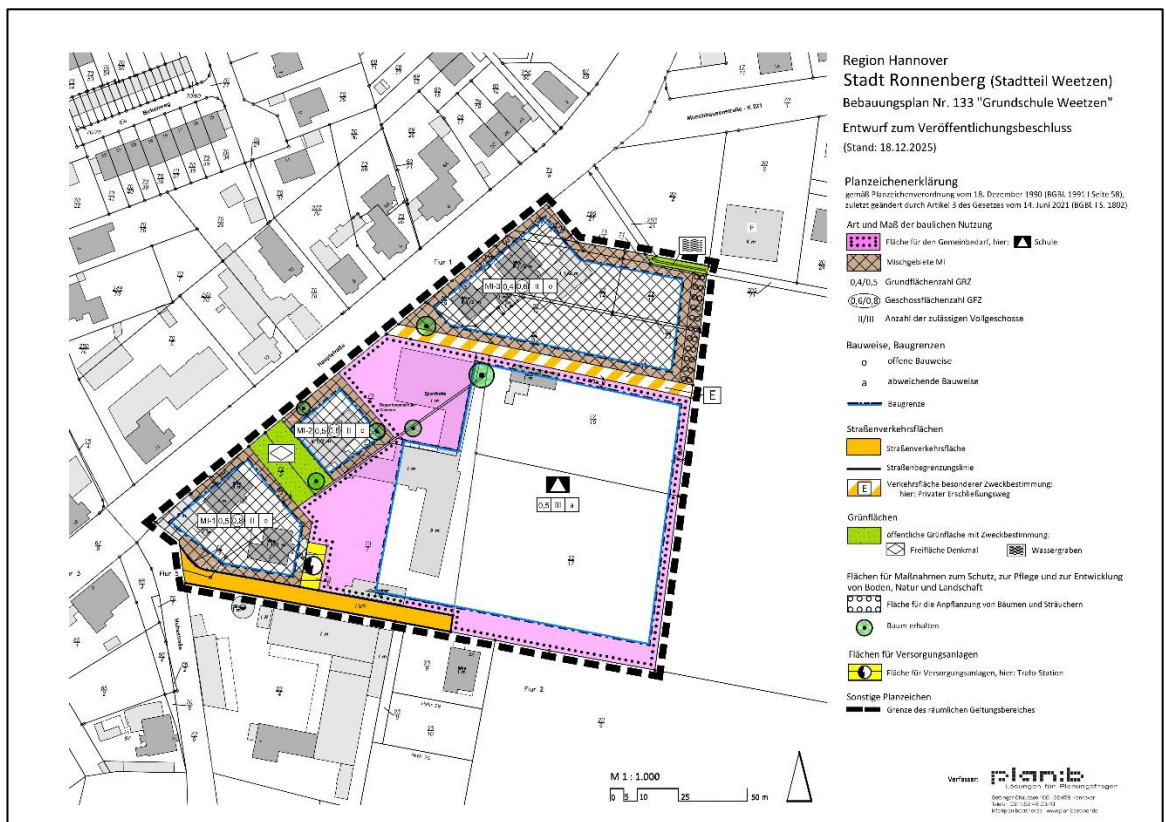


Abb. 4: Festsetzungen für B-Plan Nr. 133 „Grundschule Weetzen“ (o.M.) (Quelle: plan.b, Stand: 18.12.2025)

2.3 Von der Planung ausgehende Wirkungen

Die wesentlichen Wirkungen der Neuaufstellung des B-Planes Nr. 133 „Grundschule Weetzen“ sind in Tab. 1 aufgelistet.

Tab. 1: Von der Planung ausgehende Wirkungen

Planung	Wirkungen
<p><u>Verkehrsflächen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: Parkplatz 	<ul style="list-style-type: none"> – Neuversiegelung und Überbauung von Boden – Verlust von Biotoptypen geringer Bedeutung – Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tierarten (Artengruppe Vögel, Fledermäuse) durch Beseitigung und Umbau von Vegetation – Flächen- und Funktionsverlust von Nahrungshabitaten durch Beseitigung und Umbau von Vegetation (Artengruppe Vögel, Fledermäuse) – Beeinträchtigungen der Lebensqualität für Tierarten durch Frequentierung (u.a. Individualverkehr, Freizeitverkehr, Verlärmung) – Temporäre Störungen auf Tierarten durch Schallimmissionen und optische Reize während der Bauphase
<p><u>Grünflächen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – Anlage von Grünflächen: Schulhof, Pflanzstreifen, Anpflanzung von Laubbäumen 	<ul style="list-style-type: none"> – Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tierarten (Artengruppe Vögel, Fledermäuse) durch Beseitigung und Umbau von Vegetation – Flächen- und Funktionsverlust von Nahrungshabitaten durch Beseitigung und Umbau von Vegetation (Artengruppe Vögel, Fledermäuse) – Beeinträchtigungen der Lebensqualität für Tierarten durch Frequentierung, durch anlagebedingte Verlärmung – Temporäre Störungen auf Tierarten durch Schallimmissionen und optische Reize während der Bauphase – Schutz, Erhalt und Aufbau von geringwertigen Biotoptypen durch Entwicklung von einer hochwertigen extensiv gepflegten Strauchhecke mit Teilbereichen für Arten und Lebensgemeinschaften sowie Erhalt und Schutz bestehender Bäume – Schutz, Erhalt und Aufbau von geringerwertigen Biotoptypen durch Anpflanzung neuer gebietsheimischer Laubbäume
<p><u>Gebäudeanlage</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – Anlage des Schulgebäudes – Anlage der Sporthalle 	<ul style="list-style-type: none"> – Neuversiegelung und Überbauung von Boden – Verlust von Biotoptypen geringer Bedeutung – Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tierarten (Artengruppe Vögel,

Planung	Wirkungen
	<p>Fledermäuse) durch Beseitigung und Umbau von Vegetation</p> <ul style="list-style-type: none"> – Flächen- und Funktionsverlust von Nahrungshabitaten durch Beseitigung und Umbau von Vegetation (Artengruppe Vögel, Fledermäuse) – Beeinträchtigungen der Lebensqualität für Tierarten durch baubedingte und anlagebedingte Verlärmung – Temporäre Störungen auf Tierarten durch Schallimmissionen und optische Reize während der Bauphase
<p><u>Gebäudeabriss</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – Schule – Sporthalle 	<ul style="list-style-type: none"> – Verlust von Biotoptypen keiner Bedeutung – Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tierarten (Artengruppe Vögel, Fledermäuse) – Beeinträchtigung der Lebensqualität für Tierarten, durch Verlärmung – Temporäre Störung auf Tierarten durch Schallimmissionen und optische Reize während der Bauphase
<p><u>Versiegelung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – Anlage eines Dorfplatzes 	<ul style="list-style-type: none"> – Neuversiegelung und Überbauung von Boden – Verlust von Biotoptypen geringer Bedeutung – Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tierarten (Artengruppe Vögel, Fledermäuse) durch Beseitigung und Umbau von Vegetation – Flächen- und Funktionsverlust von Nahrungshabitaten durch Beseitigung und Umbau von Vegetation (Artengruppe Vögel, Fledermäuse) – Beeinträchtigungen der Lebensqualität für Tierarten, durch Frequentierung, durch anlagebedingte Verlärmung – Temporäre Störungen auf Tierarten durch Schallimmissionen und optische Reize während der Bauphase

3 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltauswirkungen

3.1 Schutzgut Menschen / menschliche Gesundheit

3.1.1 Bestand

Wohnfunktion

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans sind die Voraussetzungen von Wohnfunktion innerhalb des Mischgebietes gegeben. Der Standort liegt im Osten von Weetzen, nördlich und südlich grenzt das Gebiet an bebaute Grundstücke mit Wohnhäusern an. Östlich grenzt das Gebiet an einen Acker/ Grünland-Komplex an und im Westen verläuft eine Kreisstraße (K229/ Hauptstraße), hinter der sich hauptsächlich weitere Gebäudekomplexe sowie eine Tankstelle befinden.

Ca. 110 m südöstlich an den Geltungsbereich des 133. Bebauungsplans grenzt das Landschaftsschutzgebiet LSG H75 „Ihmeniederung“ an.

Gemäß dem Nds. Ministerium für Umwelt (MU 2024a) waren keine besonderen Belastungen dokumentiert.

Erholungsfunktion

Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung im Osten und der schlechten Zugänglichkeit ergeben sich lediglich zu vernachlässigende Erholungsfunktionen. Lediglich im Bereich des Baudenkmals besteht eine lokale Erholungsfunktion.

3.1.2 Umweltauswirkungen

Umliegende Wohnfunktion

Während der Bauarbeiten kann es zu erhöhten Schallimmissionen kommen. Diese lassen sich durch Maßnahmen eines abgestimmten Baustellenmanagementkonzeptes auf ein verträgliches Maß reduzieren und zeigen aufgrund der zeitlichen Begrenzung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Die Grundstückszufahrten des einbezogenen Privatgrundstücks und die des Schulgrundstückes liegen innerhalb der straßenrechtlich festgelegten Ortsdurchfahrt. Vor diesem Hintergrund sind planbedingt keine negativen Auswirkungen auf den überörtlichen Verkehr zu erwarten.

Im Hinblick auf Schalleinwirkungen können die Orientierungswerte der DIN 18005 für Mischgebiete (60 dB(A) tags und 50/45 dB(A) nachts) voraussichtlich eingehalten werden, da die Hauptstraße über eine vergleichsweise geringe Verkehrsbelastung verfügt und es in der Umgebung keine lärmintensiven Betriebsstandorte gibt.

Die durch die südlich des Plangebiets (im Außenbereich) liegende landwirtschaftliche Hofstelle anfallenden Geräusch- und Geruchsimmissionen sind als ortsübliche Vorbelastungen hinzunehmen (STADT RONNENBERG 2024a).

Auch die Untere Immissionsschutzbehörde hat zu der Planung keine Anregungen und Bedenken (REGION HANNOVER 2024).

Erholungsfunktion

Der derzeitige Geltungsbereich des Bebauungsplans weist keine besondere Erholungsfunktion auf. Durch das Vorhaben ist von keiner Änderung der Erholungsfunktion auszugehen.

Auch in der Stellungnahme der REGION HANNOVER (2024) bestehen zu den Planungen bezüglich der regionalen Naherholung keine Anregungen und Bedenken.

3.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt

3.2.1 Biotoptypen/ Pflanzen

3.2.1.1 Bestand

Der Bestand der Biotoptypen im und über den Geltungsbereich hinaus wurde am 3. Juni 2024 nach dem niedersächsischen Kartierschlüssel von DRACHENFELS (2021) erfasst. Die räumliche Verteilung der dokumentierten Biotoptypen ist in Karte 1 und Abb. 5 dargestellt. Für die Pflanzennamen wurde die Nomenklatur nach GARVE (2004) übernommen. Im Text werden die Biotoptypen-Abkürzungen in Klammern angegeben.

Im östlichen Teil des Planungsgebiets liegt ein ländlicher Raum, der sich durch unterschiedliche Nutzungen auszeichnet. Der südliche Bereich wird vor allem durch Ackerflächen geprägt, darunter basenreiche Lehm- und Tonäcker (AT) sowie landwirtschaftliche Lagerflächen (EL). Nördlich davon erstreckt sich eine intensiv genutzte Grünlandfläche auf trockenem Mineralboden mit geringer Ausprägung (GIT-). Diese beiden Nutzungsflächen werden durch eine halbruderale Gras- und Staudenflur auf mittleren Standorten (UHM) voneinander getrennt. Ein Weg (OVW) durchzieht die beiden Grünlandbereiche, und im Norden schließt sich ein nährstoffreicher Graben (FGR) an.

Die Bebauung im Planungsgebiet umfasst ein locker bebautes Wohngebiet mit Einfamilienhäusern sowie einen Komplex öffentlicher Gebäude (Schule). Direkt neben den Schulgebäuden befindet sich der Schulhof, der als befestigte Fläche mit vielfältiger Nutzung (OFZ) angelegt ist. Hier finden sich verschiedene Gehölzpflanzungen, darunter sonstige Einzelbäume/Baumgruppen (HBE) und standortgerechter Gehölzbestand (HPS) und ein Lagerplatz (OFL).

Die übrigen Gebäude des Planungsgebiets sind von Parkplätzen (OVP) umgeben und weisen vielfältig gestaltete Grünanlagen auf. Diese umfassen artenarme Scherrasen (GRA) mit Zierhecken (BZH), Natursteinmauern (OMN), neuzeitliche Ziergärten (PHZ) sowie Gehölzbestände, die nicht standortgerecht sind (HPX) und sonstige Einzelbäume (HBE).

Im westlichen Teil des Planungsraums befindet sich eine befestigte Fläche mit sonstiger Nutzung (OFZ), die von Zierhecken (BZH) umgeben und als denkmalgeschützt ausgewiesen ist.

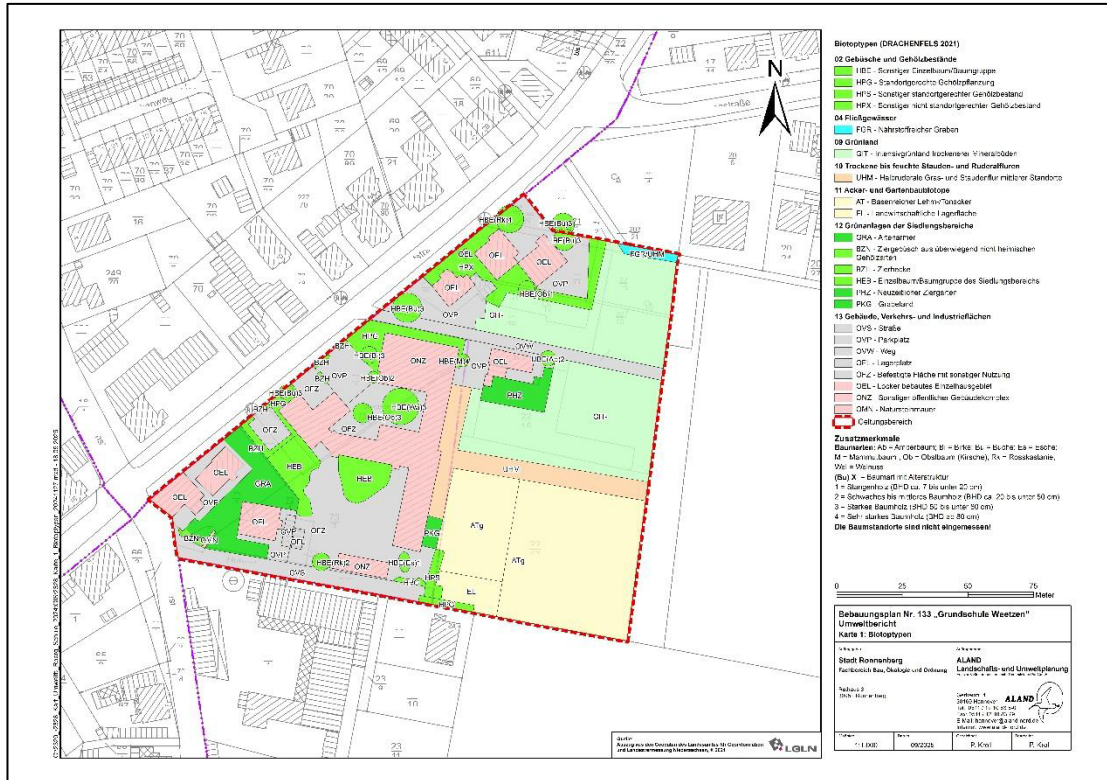


Abb. 5: Biotoptypen im Plangebiet (Übersicht)

3.2.1.2 Bewertung

Die naturschutzfachliche Bewertung der Biotoptypen erfolgt auf Grundlage der Arbeitshilfe vom STÄDTETAGSMODELL (2013).

Die Bewertung (s. Tab. 2) erfolgt anhand des spezifischen Werts des jeweiligen Biotoptyps für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und für das Landschaftsbild. Folgende Kriterien werden bei der Wertermittlung einbezogen:

Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften

- Lebensraumfunktion der Biotoptypen
- Wiederherstellbarkeit der Biotoptypen
- Natürlichkeit der Biotoptypen

Schutzgut Boden

- Natürlichkeit des Bodens der Biotoptypen

Schutzgut Wasser

- Grundwasserneubildungsrate der Biotoptypen

Schutzgut Klima / Luft

- Filterleistung der Biotoptypen
- Klimatische Ausgleichsfunktion im Plangebiet

Schutzgut Landschaftsbild / Erholung

- Erlebniswert der Biotoptypen für die Menschen
- Berücksichtigung von Naturerleben und der kulturhistorischen Bedeutung einer Fläche

Es werden sechs Wertfaktoren unterschieden:

- 5 = sehr hohe Bedeutung
- 4 = hohe Bedeutung
- 3 = mittlere Bedeutung
- 2 = geringe Bedeutung
- 1 = sehr geringe Bedeutung
- 0 = weitgehend ohne Bedeutung

In der nachfolgenden Tabelle sind die im Plangebiet und darüber hinaus erfassten Biotoptypen mit dem zugeordneten Wertfaktor in Anlehnung an die Arbeitshilfe des Niedersächsischen Städtetages (2013) aufgelistet.

Tab. 2: Übersicht der im Plangebiet erfassten Biotoptypen

Listen-Nr. ¹	Biotoptyp		Wertfaktor ²
2.13.1	HBE	Sonstiger Einzelbaum/ Baumgruppe	3
2.16.1	HPG	Standortgerechte Gehölzpflanzung	3
2.16.3	HPS	Sonstiger standortgerechter Gehölzbestand	3
2.16.4	HPX	Sonstiger nicht standortgerechter Gehölzbestand	2
4.13.3	FGR	Nährstoffreicher Graben	3
9.6.1	GIT	Intensivgrünland trockenerer Mineralböden	2
10.4.2	UHM	Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte	3
11.1.3	AT	Basenreicher Lehm-/ Tonacker	1
11.5	EL	Landwirtschaftliche Lagerfläche	1
12.1.2	GRA	Artenarmer Scherrasen	1
12.2.2	BZN	Ziergebüsch aus überwiegend nicht heimischen Gehölzarten	2
12.2.3	BZH	Zierhecke	2
12.6.4	PHZ	Neuzeitlicher Ziergarten	1
12.7.3	PKG	Grabeland	1
13.1.1	OVS	Straße	0
13.1.3	OVP	Parkplatz	0
13.1.11	OVW	Weg	0
13.2.1	OFL	Lagerplatz	0
13.2.5	OFZ	Befestigte Fläche mit sonstiger Nutzung	0
13.7.2	OEL	Locker bebautes Einzelhausgebiet	0
13.9.4	ONZ	Sonstiger öffentlicher Gebäudekomplex	0
13.16.1	OMN	Natursteinmauer	1

¹ Listen-Nr. = Liste II der Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung (STÄDTETAGSMODELL 2013)

² nach Liste II (STÄDTETAGSMODELL 2013) im Plangebiet zutreffender Wertfaktor

Im Plangebiet sind Biotoptypen von sehr geringer bis mittlerer Bedeutung vorzufinden. Der Planungsraum im Gesamten ist daher mit einer allgemeinen (gering bis mittleren) Bedeutung zu bewerten.

Die nachfolgenden Fotos geben einen Eindruck von der Ausprägung der Biotoptypen im Geltungsbereich.



Abb. 1: Blick auf die halbruderale Gras- und Staudenflur (UHM) zwischen den zwei Ackerflächen



Abb. 5: Blick auf das Grünland (GIT) und die Ackerflächen (AT,EL)



Abb. 6: Blick auf das Schulhofgelände, bestehend aus befestigter Fläche (OFZ)

3.2.2 Fauna

Im Rahmen des vorliegenden Umweltberichts fand von Frühjahr bis Sommer 2024 eine Brutvogel-Erfassung statt. Dabei erfolgte auch eine Potenzialabschätzung für Fledermäuse. Im Jahr 2022 wurden bereits Untersuchungen von GEUM durchgeführt, es erfolgte eine Feldhamsterkartierung und eine Potenzialabschätzung zu Fledermäusen. Diese werden im Folgenden berücksichtigt.

Für weitere Artengruppen zeigt sich nur eine äußerst geringe Habitateignung, sodass eine gesonderte Kartierung unerheblich ist.

3.2.2.1 Erfassung von Brutvögeln

Erfassungsmethodik

Die Brutvogelkartierung ist nach den Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2005) unter Berücksichtigung artspezifischer Hinweise gemäß ANDRETZKE et al. (2005) erfolgt. Insbesondere die dort angegebenen jahreszeitlichen Wertungszeiträume wurden verbindlich für die Einstufung der Arten als Brutvogel oder Durchzügler verwendet.

Es wurden zwischen dem 25.03.2024 und dem 25.06.2024 fünf flächendeckende Kartierdurchgänge im gesamten PG (s. Tab. 3) durchgeführt, wobei alle in den frühen Morgenstunden erfolgten.

Quantitativ erfasst wurden landes- oder bundesweit mindestens als im Bestand gefährdet eingestufte Arten der Roten Liste (Stand 2021), gemäß BNatSchG § 7 (2) Nr. 14 streng geschützte Arten und solche, die in Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie geführt werden. Zusätzlich wurden auch die Arten der Vorwarnlisten quantitativ kartiert.

Die übrigen Arten wurden qualitativ erfasst. Tab. 3 zeigt die Witterungsbedingungen während der Kartiertermine.

Tab. 3: Kartierdurchgänge der Brutvogelkartierung 2024

Datum	Bewölkung	Temperatur [°C]	Windstärke	Windrichtung	Niederschlag	Methode
25.03.24	4/8	1/5	2-3	W	keiner	Morgenbegehung
22.04.24	1/8	2/4	1	N	keiner	Morgenbegehung
17.05.24	3/8	14/16	2	O	keiner	Morgenbegehung
03.06.24	7/8	12	2	NW	keiner	Morgenbegehung
25.06.24	1/8	13-17	1	SO	keiner	Morgenbegehung
<p>Erläuterung: Temperatur: min./max. in °C, Bewölkungsgrad: 0/8 = wolkenlos, 1/8 = sonnig, 2/8 = heiter, 3/8 = leicht bewölkt, 4/8 = wolzig, 5/8 = bewölkt, 6/8 = stark bewölkt, 7/8 = fast bedeckt, 8/8 = bedeckt</p> <p>Windstärke nach Beaufortskala (Bft) 0 - 12 (Stille - Orkan): 0 = 0–1 km/h, Windstille; Rauch steigt senkrecht empor 1 = 1–5 km/h, leiser Zug, kaum merklich, Rauch treibt leicht ab, Fahnen unbeweglich 2 = 6–11 km/h, leichte Brise, Blätter rascheln, Wind im Gesicht spürbar 3 = 12–19 km/h, schwache Brise, Blätter und dünne Zweige sowie Wimpel bewegen sich 4 = 20–28 km/h, mäßige Brise, kleine Zweige bewegen sich, Staub, loses Papier wird vom Boden gehoben, Fahnen/Wimpel werden gestreckt 5 = 29–38 km/h, frischer Wind, größere Zweige, Äste bewegen sich, kleine Laubbäume beginnen zu schwanken, Wind deutlich hörbar</p>						

Ergebnisse – Artenspektrum und Status

Insgesamt konnten im PG und den angrenzenden Randbereichen 34 Vogelarten nachgewiesen werden, darunter 19 Brutvogelarten (Brutverdacht / Brutnachweis). Vier Arten nutzten das PG und/ oder die unmittelbar angrenzenden Ackerflächen 2024 als Nahrungsgäste. Ihre Brutvorkommen werden in der näheren Umgebung vermutet oder wurden dort nachgewiesen. Aufgrund der Ergebnisse des Jahres 2022 (GEUM 2023) und der Flächengröße der östlich an den Geltungsbereich angrenzenden Ackerfläche, sind bei jährlich variabler Bewirtschaftung jährweise Einzelvorkommen der Feldlerche, die vom Vorjahr sicher belegt ist, nicht auszuschließen.

Drei Arten wurden darüber hinaus als Durchzügler erfasst (vgl. Tab. 4).

Tab. 4: Im Jahr 2024 im Geltungsbereich nachgewiesene Vogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL Nds.	RL H	RL D	BNat-SchG	VRL	Status	Nistweise
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-	-	§	-	BV	St
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	-	-	-	§	-	DZ	-
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	-	-	-	§	-	BV	Hö, Ge
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-	-	§	-	BV	Ba
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	-	-	-	§	-	BZ	
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	-	V	-	§	-	BN, DZ	
Elster	<i>Pica pica</i>	-	-	-	§	-	BZ	Ba
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	3	3	-	§	-	BV	Ba
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	V	-	§	-	BZ	
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	V	V	V	§	-	BV	Hö, Ge
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	-	-	-	§	-	BV	St
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	-	-	-	§	-	DZ, BZ	
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-	-	§	-	BN	Ge, Hö, St
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	-	-	-	§	-	NG	Ge, Hö
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	-	-	-	§	-	BV	St
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-	-	§	-	BV	Hö, Ge
(Kuckuck)	<i>Cuculus canorus</i>	3	3	3	§	-	*	-
(Mäusebussard)	<i>Buteo buteo</i>	-	-	-	§§	-	*	-
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	-	-	-	§	-	BN	-
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3	3	3	§	-	BN	
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	-	§	-	BV	St
(Nachtigall)	<i>Luscinia megarhynchos</i>	V	V	-	§	-	*	-
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	-	-	-	§	-		
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	-	-	§	-	BV	Ba
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-	-	§	-	BV	St
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	3	3	-	§	-	NG	
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	3	3	§	-	BN	Hö
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	V	V	-	§	-	NG	-
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	-	-	-	§	-	BV	
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	-	-	-	§	-	BZ	
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	V	V	-	§§	-	NG	-
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	-	-	-	§	-	BZ	
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-	-	§	-	BV	Bo
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	-	§	-	BV	Bo (St)

Status: Das Artenspektrum lässt sich verschiedenen Kategorien zuordnen:

- BN - Brutvogel im PG mit Brutnachweis
- BV - Brutvogel im PG mit Brutverdacht
- BZ - Potenzieller Brutvogel im PG (Brutzeitfeststellung)
- NG - Nahrungsgast im UG zur Brutzeit (Bruthabitat außerhalb des UG)
- DZ - Durchzügler im PG
- * außerhalb des PGs

Hinweis Nistweise:

- Ba - Baumfreibrüter (Nest im Baum)
- Hö - Höhlenbrüter (Nest in Baumhöhle oder im Nistkasten)
- St - Strauchbrüter (Nest in Sträuchern oder Gebüsch)
- Bo - Bodenbrüter (Nest auf dem Boden)
- Ge - Gebäudebrüter (Nest in oder an Gebäuden, Nistkästen)
- Sn - Schwimmnest

Mehrfachbenennungen sind möglich

Gefährdung

RL Nds.: Gefährdungsgrad nach "Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens" (9. Fassung, Stand 2022) (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022)

RL Reg.: Gefährdungsgrad in den Naturräumlichen Regionen Niedersachsens nach „Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens" (9. Fassung, Stand 2022) (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022)

H Hügell- und Bergland

RL D: Gefährdungsgrad nach "Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung vom 30.09.2020. (RYSLAVY et al. 2020)

0 Ausgestorben oder verschollen

1 Vom Aussterben bedroht

2 Stark gefährdet

3 Gefährdet

R Extrem selten

V Vorwarnliste

- Ungefährdet

♦ nicht bewertet

BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz

§ besonders geschützte Arten gemäß § 7 (2) Nr. 13 BNatSchG

§§ streng geschützte Arten gemäß § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG

VRL EU-Vogelschutzrichtlinie (EUROPÄISCHES PARLAMENT 2013)

Nachfolgend werden vorkommende Rote Liste-Arten (Gefährdungsgrad 3 und Vorwarnliste) und weitere Arten kurz erläutert:

Girlitz (*Serinus serinus*) (RL D *, RL Nds. 3, RL H 3)

Der Girlitz bewohnt halboffene Landschaften mit lockerem Baumbestand, Gebüschgruppen und Flächen mit niedriger Vegetation. Oft auch in menschlichen Siedlungen, im Bereich von Baumschulen, Kleingartengebieten oder Parks und Friedhöfen. Entscheidend sind Anteile von Bäumen mit einer Mindesthöhe von 8 m. Das Nest baut die freibrütende Art in Sträuchern oder auf Bäumen mit Sichtschutz (SÜDBECK et al. 2005). Im PG wurde die Art als potenzieller Brutvogel (Brutzeitfeststellung) erfasst. Dieser wurde nördlich vom Schulgebäude innerhalb der Gehölze beobachtet sowie an der südwestlichen Grenze des PG.

Grauschnäpper (*Muscicapa striata*) (RL D V, RL Nds. V, RL H V)

Lichte Misch-, Laub- und Nadelwälder mit hohen Bäumen und durchsonnten Kronen stellen den Lebensraum des Grauschnäppers dar. Er bevorzugt dabei die Waldränder, Schneisen und Lichtungen. Sein Nest baut er an Stammausschlägen, Astlöchern, Bruchstellen, Baumstümpfen und in Rankenpflanzen sowie in alten Nestern anderer Arten (SÜDBECK et al. 2005). Der Grauschnäpper wurde mit Brutverdacht im Norden

des PG erfasst. Er befand sich dort innerhalb einer Rhododendron-Hecke nahe den Einzelhäusern.

Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*) (RL D 3, RL Nds. 3, RL H 3)

Die Mehlschwalbe gilt heute als ausgesprochener Kulturfolger. Sie kommt in allen Formen menschlicher Siedlungen vor. In Stadtbereichen werden Wohnblockzonen und Industriegebiete bevorzugt. Dabei baut die Mehlschwalbe ihre Nester unter Vorsprüngen (z.B. Dachtraufen, Balkone usw.) an Bauwerken jeder Art. Auch Kunstnester werden von ihr angenommen (SÜDBECK et al. 2005). Die Mehlschwalbe wurde nördlich des Schulgebäudes zweifach als Nahrungsgast festgestellt. Darüber hinaus wurde beim westlichen Schulgebäude ein potenzielles Brut-/ Revierpaar festgestellt, sowie zwei Koloniestandorte. Dort wurden mehrere Nester sowie Nestrelikte der Mehlschwalbe festgestellt.

Rotmilan (*Milvus milvus*) (RL D *, RL Nds. 3, RL H 3, streng geschützt)

Der Rotmilan nutzt vielfältig strukturierte Landschaften, welche häufig zwischen bewaldeten und offenen Biotopen variieren, als Lebensraum. In offenen Feldfluren, Grünland- und Ackergebieten findet seine Nahrungssuche statt. Die baumbrütende Art baut das Nest in Waldrändern lichter Altholzbestände (meist Laubwälder). Bei großräumigen Ackergebieten wird dieses auch in Feldgehölzen, Baumreihen und Gittermasten aufgestellt (SÜDBECK et al. 2005). Im PG kam der Rotmilan südwestlich im Bereich der Einzelhäuser als Nahrungsgast vor.

Star (*Sturnus vulgaris*) (RL D 3, RL Nds. 3, RL H 3)

Der Star besiedelt lockere Weidenbestände und Auwälder. Bevorzugt werden dabei Randlagen von Wäldern (teilweise aber auch innerhalb von Forsten). Sein Nest baut er vor allem in alten Astlöchern und Spechthöhlen, aber auch Nistkästen nimmt er als Brutplatz an (SÜDBECK et al. 2005). Insgesamt wurden mind. vier Revierpaare vom Star mit dem Status Brutverdacht erfasst. Die Art nutzte das Grünland im Osten sowie die Ackerfläche im Südosten des PG zur Nahrungssuche. Zudem kam der Star an der südlichen Grenze des PG am Gebäude der ehemaligen Gärtnerei als potenzieller Brutvogel vor. Darüber hinaus wurde am Schulgebäude ein Koloniestandort festgestellt.

Stieglitz (*Carduelis carduelis*) (RL D *, RL Nds. V, RL H V)

Die Art besiedelt halboffene, strukturreiche Landschaften mit mosaikartigen Strukturen, lockere Baumbestände oder Baum- und Gebüschgruppen, besonders häufig im Bereich der Siedlungen an den Ortsrändern, auch in Parks und Kleingärten, dabei bilden auch Hochstaudenfluren, Brachen und Ruderalstandorte wichtige Nahrungshabitate. Der Stieglitz wurde auf dem östlichen Intensivgrünland als Nahrungsgast festgestellt.

Turmfalke (*Falco tinnunculus*) (RL D *, RL Nds. V, RL H V, streng geschützt)

Der Turmfalke nutzt halboffene und offene Landschaften mit Angebot von Nistplätzen in Feldgehölzen, Baumgruppen und Einzelbäume im Randbereich angrenzender Wälder. Im Siedlungsbereich nistet er überwiegend an hohen Gebäuden (SÜDBECK et al. 2005). Die streng geschützte Art der Vorwarnliste wurde als Nahrungsgast kreisend über der Ackerfläche des Geltungsbereiches beobachtet.

Ungefährdete Arten

Die ungefährdeten nachgewiesenen Vogelarten kommen sehr häufig vor und sind weder gefährdet noch streng geschützt. Dazu zählen Arten wie Amsel (*Turdus merula*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Blaumeise (*Parus caeruleus*) und Kohlmeise (*Parus major*), deren Vorkommen nicht für bestimmte einzelne Ausprägungen von Biotopen typisch ist. Diese Arten können sich gut und schnell an neue Standortbedingungen anpassen und nutzen auch den Siedlungsraum als Habitate (euryöke Arten).

Nahrungsgäste auf der Ackerfläche im Geltungsbereich

Auch die ungefährdeten Arten Amsel, Dohle, Hausrotschwanz und Haussperling, die gefährdeten Arten Star (RL Nds. 3) und Mehlschwalbe (RL Nds. 3) und die streng geschützte Art Turmfalke (RL Nds. V) nutzen die Acker- und die Grünlandflächen im Westen des PG regelmäßig zur Nahrungssuche. Die Mehlschwalbe nutzte dabei den Luftraum über der Ackerfläche im Geltungsbereich zur Nahrungssuche.

Einteilung in ökologische Gilden

Viele der ungefährdeten Arten werden zusammen mit gefährdeten Arten einer ökologischer Gruppe (Gilde) zugeordnet. Im vorliegenden Fall ist dies die „Gilde der Brutvogelarten mit Bindung an Baum- und Strauchbestände“ sowie „Gilde der Gebäudebrüter“.

Tab. 5: Brutvogelgilde mit Bindung an Baum- und Strauchbestände

Strukturtyp / Gilde	Typische Arten	
in/an Baum- und Sträuchern brütende Vogelarten (auch in Siedlungsnähe, aufgegebenen Kleingartenkolonien) (Nest in Baumhöhlen, Astlöchern, Baumkronen und Astgabeln, in Sträuchern)	Amsel	<i>Turdus merula</i>
	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>
	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>
	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>
	Elster	<i>Pica pica</i>
	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>
	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>
	Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>
	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>
	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>
	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>
	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>
	Kohlmeise	<i>Parus major</i>
	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>
	Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>
	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>
	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>
	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>
	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>
	Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	

Tab. 6: Brutvogelgilde der Gebäudebrüter

Strukturtyp / Gilde	Typische Arten	
in/an Gebäuden brütende Vogelarten (Nest in Höhlen, Spalten)	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>
	Dohle	<i>Corvus monedula</i>
	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>
	Mauersegler	<i>Apus apus</i>
	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>
	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>

Arten weit außerhalb des Geltungsbereiches

Die Art **Kuckuck** (RL Nds. 3) wurde außerhalb des Geltungsbereiches rufend festgestellt. Der Kuckuck ist, wie viele Vertreter der Familie *Cuculidae* ein Brutparasit, der

seine Eier in die Nester anderer Vogelarten legt und keine Brutpflege betreibt. Es konnten allerdings keine der Hauptwirtsvogelarten in Niedersachsen im näheren Umfeld des Geltungsbereichs nachgewiesen werden.

Auf dem Acker östlich des PG wurde ein **Mäusebussard** (streng geschützt) bei der Nahrungssuche beobachtet. Diese Art bewohnt Wälder und Gehölze aller Art (Nisthabitat) gemeinsam mit offenen Landschaften (Nahrungshabitat). In der reinen Agrarlandschaft reichen der baumbrütenden Art Einzelbäume, kleine Feldgehölze oder auch Hochspannungsmasten zur Ansiedlung aus (SÜDBECK et al. 2005).

Die **Goldammer** (RL Nds. V) bewohnt frühe Sukzessionsstadien der Bewaldung und offene bis halboffene Landschaften mit strukturreichen Saumbiotopen. Wichtige Habitatkomponenten sind dabei Einzelbäume und Büsche als Singwarten sowie Grenzbereiche zwischen Kraut- bzw. Staudenfluren. Ihr Nest baut die Goldammer am Boden unter Gras- oder Krautvegetation versteckt oder in kleinen Büschen (SÜDBECK et al. 2005). Ein Brutnachweis oder Brutverdacht der Goldammer bestand leicht außerhalb südlich des PG.

Bewertung

Drei Vogelarten (Girlitz, Mehlschwalbe, Star) mit Brutverdacht/ Brutnachweis sind nach der Roten Liste von Niedersachsen (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022) und/oder der Roten Liste von Deutschland (RYS LAVY et al. 2020) als mindestens gefährdet eingestuft (Gefährdungskategorien 1 - 3) und zwei weitere Arten (Goldammer, Grauschnäpper) stehen auf der Vorwarnliste (Gef.-Kat. V). In Anhang I der Vogelschutzrichtlinie ist eine Art des Plangebietes geführt: Der Rotmilan, welcher südwestlich des PG eine Grünfläche nahe des Parkplatzes überflog. Neben dieser Art sind zwei weitere Arten gemäß BNatSchG streng geschützt oder auf der Vorwarnliste und nutzten vorwiegend die Acker- und Grünfläche als Nahrungshabitat: Turmfalke (RL Nds. V) und Stieglitz (RL Nds. V).

Tab. 7 zeigt die gefährdeten und geschützten Arten, die in der Saison 2024 mit mindestens einem Revierpaar (Brutverdacht und Brutnachweis) und als Nahrungsgast bzw. Durchzügler im Geltungsbereich festgestellt wurden.

Tab. 7: Geschützte und gefährdete Brutvogelarten, Nahrungsgäste und Durchzügler

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL Nds.	RL B-B	RL D	BNat-SchG	Status	Anzahl RP
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	3	3	-	§	BV	2
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	V	-	§	BV	1
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	V	V	V	§	BV	1
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3	3	3	§	BV, NG	4
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	3	3	-	§§, VRL	NG	-
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	3	3	§	BV, NG	3

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL Nds.	RL B-B	RL D	BNat-SchG	Status	Anzahl RP
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	V	V	-	§	NG	-
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	V	V	-	§§	NG	-

Status: Das Artenspektrum lässt sich verschiedenen Kategorien zuordnen:

- BN - Brutvogel im PG mit Brutnachweis
- BV - Brutvogel im PG mit Brutverdacht
- NG - Nahrungsgast im PG zur Brutzeit (Bruthabitat außerhalb des PG)
- DZ - Durchzügler im PG

Anzahl RP Anzahl erfasster Revierpaare (RP) im Geltungsbereich

Gefährdung

RL Nds.: Gefährdungsgrad nach "Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens" (9. Fassung, Stand 2022) (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022)

RL Reg.: Gefährdungsgrad in den Naturräumlichen Regionen Niedersachsens nach „Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens" (9. Fassung, Stand 2022) (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022)

B/B Bergland mit Börden

RL D: Gefährdungsgrad nach "Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung vom 30.09.2020. (RYS LAVY et al. 2020)

- 0 Ausgestorben oder verschollen
- 1 Vom Aussterben bedroht
- 2 Stark gefährdet
- 3 Gefährdet
- R Extrem selten
- V Vorwarnliste
- Ungefährdet
- ♦ nicht bewertet

BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz

§ besonders geschützte Arten gemäß § 7 (2) Nr. 13 BNatSchG

§§ streng geschützte Arten gemäß § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG

VRL EU-Vogelschutzrichtlinie (EUROPÄISCHES PARLAMENT 2013)

Das Plangebiet ist mit einer Gesamtgröße von ca. 2 ha für das Verfahren zur Bewertung von Vogelbrutgebieten in Niedersachsen und Bremen nach BEHM, K. & T. KRÜGER (2013) zu klein. Zur Anwendung dieses Bewertungsverfahrens bedarf es einer Flächengröße von mindestens 80 ha. Daher erfolgt die Bewertung verbal-argumentativ und anhand von dem Schutzstatus der vorkommenden Arten.

Von den insg. 31 erfassten Vogelarten, konnten 19 Brutvogelarten (Brutverdacht und Brutnachweis) und fünf Nahrungsgästen erfasst werden.

Das Vorkommen von landesweit gefährdeten Brutvogelarten und zudem von streng geschützten Nahrungsgästen bedingt im Falle der Avifauna die Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung.

Die nachfolgenden Fotos geben einen Eindruck über die Ausgestaltung der Habitats für die Avifauna.



Abb. 6: Mammutbaum (*Sequoiadendron giganteum*) am alten Schulgebäude
(Aufnahme 25.03.24, Quelle: Aland)



Abb. 7: Schwalbennester am alten Schulgebäude (Aufnahme 25.03.24, Quelle: Aland)

3.2.2.2 Erfassung von Fledermäusen

Potenzialabschätzung (GEUM 2023, ALAND 2024): Nach Auswertung der Verbreitungskarten mit den im Untersuchungsgebiet vorhandenen Biotoptstrukturen bietet das Untersuchungsgebiet den folgenden Fledermausarten einen potentiellen (Teil-) Lebensraum:

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL Nds	RL D	BNatSchG	Habitateignung
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	*	3	§§	N
Breitflügel- oder Breitflügelmaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	3	§§	N
Fransenfledermaus	<i>Myotis n. nattereri</i>	*	-	§§	N
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	1	1	§§	N
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	3	-	§§	N
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus n. noctula</i>	2	V	§§	N
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	3	D	§§	N
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	3	-	§§	N
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	-	§§	N

Habitateignung: Das Artenspektrum lässt sich verschiedenen Kategorien zuordnen:

- R - Reproduktion
- N - Nahrungs-/ Jagdhabitat

Gefährdung

- RL Nds.:** Gefährdungsgrad nach "Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere in Niedersachsen und Bremen" (KIRBERG 2025)
- RL D:** Gefährdungsgrad nach "Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands" (BFN 2020)
- 1 Vom Aussterben bedroht
 - 2 Stark gefährdet
 - 3 Gefährdet
 - V Vorwarnliste
 - Ungefährdet
 - D Daten unzureichend
- BNatSchG** Bundesnaturschutzgesetz
- § besonders geschützte Arten gemäß § 7 (2) Nr. 13 BNatSchG
- §§ streng geschützte Arten gemäß § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG

Das Planungsvorhaben hat nach der Potenzialabschätzung von GEUM (2023) lediglich Verluste von Jagdhabitaten für Fledermäuse im Eingriffsbereich zur Folge. Im Bereich der Turnhalle besteht entlang des Daches eine Verlattung mit Holz, die potenziell als Habitat für Fledermäuse geeignet ist. Sofern keine fledermausrelevanten Strukturen in Bestandsgebäuden beeinträchtigt werden, ist allenfalls eine geringe Kompensation für die Verluste als (potenzielles) Jagdhabitat zu tätigen.

3.2.2.3 Erfassung von Feldhamstern

Eine Erfassung von Feldhamstern fand durch GEUM im Jahr 2022 statt. Dabei erfolgten keine Nachweise auf der Fläche sowie im 500 m Radius. Demnach wird der Feldhamster im weiteren Verlauf nicht betrachtet.

3.2.2.4 Sonstige Arten

Es wird für allgemein verbreitete und nicht gefährdete Arten aus den Artengruppen Tagfaltern, Käfern, Heuschrecken und Säugetieren keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen oder regionalen Populationen erwartet.

3.2.3 Umweltauswirkungen

Durch die geplante Neuaufstellung sind überwiegend Biotoptypen mit geringer bis mittlerer Bedeutung nach STÄDTETAGSMODELL (2013) betroffen, vor allem ein hoher Anteil an Ackerflächen und Intensivgrünland (AT, GIT). Es kommt zu Gehölzverlusten und dadurch zu einem Verlust von Lebensstätten für die vorkommenden Arten (vgl. Kap. 3.2.2.1, 3.2.2.2, 3.2.2.4).

Es werden keine Schutzgebiete gem. BNatSchG oder europäische Schutzgebiete durch die Aufstellung des Bebauungsplans berührt.

3.2.4 Biologische Vielfalt

Die Biologische Vielfalt spiegelt sich anhand von Lebensräumen, Habitaten, Biotopen und der natürlichen Ausstattung des Raumes mit einzelnen oder kleinräumigen Habitatelementen wider. Ein Gebiet weist i.d.R. eine hohe biologische Vielfalt auf, je größer die Vielfalt an unterschiedlichen Lebensräumen und an Tier- und Pflanzenarten ausfällt. Eine hohe Artenvielfalt wird auch dadurch begünstigt, dass Lebensräume einen

hohen Natürlichkeitsgrad aufweisen und wenig zerschnitten, keine bis geringe stoffliche und akustische Belastungen etc. aufweisen. Ein weiterer Indikator für eine hohe biologische Vielfalt ist das Vorkommen von seltenen, stark gefährdeten bis vom Aussterben bedrohten Tierarten und Biotoptypen und Extremstandorte, die eine daran angepasste spezialisierte Artengemeinschaft hervorrufen.

Bewertungskriterien sind der Natürlichkeitsgrad, die Vielfalt an Lebensräumen sowie die Vielfalt an Tier- und Pflanzenarten. Auswirkungen auf die Biologische Vielfalt können durch den Verlust an Biotopen und Habitaten hervorgerufen werden. Auch das Vorkommen an gefährdeten Arten und geschützten Biotopen sowie naturschutzrechtlich geschützten Gebieten ist als Kriterium heranzuziehen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist westlich durch den bestehenden Schulstandort bereits durch eine starke Versiegelung und hohe Lärmimmissionen geprägt. Der östliche Bereich, der intensiv genutzte Ackerbereich und das Intensivgrünland, ist gänzlich unversiegelt. Da diese Offenlandgebiete jedoch intensiv genutzt werden, tragen sie kaum zu einer hohen Biodiversität bei. Die „Biologische Vielfalt“ ist für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit geringer bis mittlerer Bedeutung zu bewerten.

3.3 Schutzgut Boden

3.3.1 Bestand

Der Geltungsbereich des 133. B-Plans liegt in der Naturräumlichen Region 7.1 Börden (Westteil). Die Bodengroßlandschaft wird als Lössbörde, die Bodenlandschaft als Lehmgebiete angesprochen. Im Geltungsbereich des 133. Bebauungsplans kommen drei verschiedene Bodentypen vor. Von Norden nach Süden sind diese: Mittlere Parabraunerde (nördlich, Großteil), Mittlere Pseudogley-Parabraunerde (Mitte) und Mittlere Gley-Parabraunerde (südl.) (NIBIS KARTENSERVEN 2017).

3.3.2 Bewertung

Die Standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit des Bodens durch Befahren mit schweren Land- oder Baumaschinen wird mit hoch bewertet. Diese wird beeinflusst durch Textur, Lagerung, Humusgehalt, Bodenfeuchte, Verfestigungen und dem Skelettgehalt des Bodens. Die Böden im Plangebiet haben, wie für Parabraunerden typisch, eine hohe bis äußerst hohe Bodenfruchtbarkeit (Suchräume für schutzwürdige Böden). Darüber hinaus kommen im Plangebiet keine schutzwürdigen Böden vor (NIBIS KARTENSERVEN 2018b). Die Böden im PGa verfügen über eine hohe Funktionserfüllung als Ausgleichskörper im Bodenwasserhaushalt (AKWH) (NIBIS 2022).

Östlich des Bestehenden Schulgebäudes, im Bereich der Flurstücke 22/16 (nördlich), 22/17 (südlich) ist zum aktuellen Zeitpunkt eine altlastverdächtige Fläche/Altlast mit der Standortnummer 253.013.5.070.0093 vermerkt. Der Altlastverdacht/ die Altlast leitet sich aus der von 1935 bis 2017 erfolgten Nutzung der Fläche als Gärtnerei, Garten- u. Landschaftsbau, Baumschule ab. Hinweise auf mögliche Boden- und Grundwasserunreinigungen, die sich aus den zuvor genannten Nutzungen ergeben haben

könnten, liegen nicht vor; tragfähige Gefährdungsabschätzungen sind erst nach entsprechenden Untersuchungen möglich (REGION HANNOVER 2024).

Das Plangebiet weist im Bereich der Ackerflächen Vorbelastungen durch die langjährige Nutzung der Gärtnerei auf.

Im östlichen Plangebiet ist die Speicher- und Regelungsfunktion der Böden mit hoch zu bewerten, da nur ein geringer Teil der Böden versiegelt ist.

Gegenüber Versiegelung sind generell alle nicht versiegelten Böden hoch empfindlich, da ein vollständiger Verlust sämtlicher Bodenfunktionen eintritt.

3.3.3 Umweltauswirkungen

Durch den geplanten B-Plan sind Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit betroffen, bei denen gemäß STÄDTETAGSMODELL (2013) ein besonderer Schutzbedarf gegeben ist. Diese werden zum Teil überbaut bzw. versiegelt.

Die geplanten Neuversiegelungen von Böden allgemeiner Bedeutung sind als erhebliche Beeinträchtigungen des Naturgutes Boden gem. BNatSchG zu bewerten.

3.4 Schutzgut Fläche

3.4.1 Bestand und Bewertung

Mit dem Ziel, den Flächenverbrauch / die Flächeninanspruchnahme durch Infrastrukturmaßnahmen im Rahmen der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie auf 30 ha/Tag bis 2020 zu senken (BUNDESREGIERUNG 2012), und mit der Aufnahme des Schutzgutes Fläche in den § 2 UVPG führen politische und gesetzliche Vorgaben zu einer höheren Fokussierung auf den allgemeinen Flächenverbrauch von Plänen und Projekten.

Vor diesem Hintergrund soll das tägliche Flächensparziel auf durchschnittlich unter 30 ha pro Tag bis zum Jahr 2030 begrenzt werden. Bis zum Jahr 2050 wird eine Flächenkreislaufwirtschaft angestrebt. Das heißt, es sollen netto keine weiteren Flächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke beansprucht werden. Dies wird in der Weiterentwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie 2021 dargelegt (BUNDESREGIERUNG 2021). Aktuell liegt der derzeitige tägliche Flächenverbrauch in Deutschland bei rund 52 ha (BUNDESREGIERUNG 2024).

Gemäß § 1a (2) BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Die Inanspruchnahme von hochwertigen land- oder forstwirtschaftlich genutzten Böden ist zu vermeiden. Bodenversiegelungen sollen auf ein unbedingt notwendiges Maß begrenzt werden.

Zurzeit ist die Versiegelung im Bereich der Schulgebäude, des Schulhofes und der Parkplatzflächen sowie der weiteren Wohnhäuser und Straßen sehr hoch. Auf den landwirtschaftlichen Bereichen im Osten des Geltungsbereiches des B-Plans ist die Versiegelung sehr gering.

3.4.2 Umweltauswirkungen

Die Errichtung einer Zweifeldturnhalle und der Neubau des Schulgebäudes im rückwärtigen Teil des Grundstückes führen zu einer Umnutzung der bestehenden Flächeninanspruchnahme. Der Altbau der Schule, die Einzelhäuser im Norden des Plangebiets, sowie die bestehenden Verkehrsflächen sind bereits anthropogen überformt. Durch den 133. Bebauungsplan geht voraussichtlich im östlichen Bereich des PG (hier: Schule/ Kindergarten) landwirtschaftliche Fläche sowie Intensivgrünland verloren und es kommt zu einer Versiegelung von Boden. Der Ausgleich erfolgt über das Schutzgut Biototypen und Boden.

Mit der Umsetzung der Planung wird der landwirtschaftlichen Fläche im Südosten die Nutzung entzogen. Da dies aber nur eine geringe Fläche betrifft und die angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen uneingeschränkt weiter bewirtschaftet werden können, geht von dem B-Plan nur eine geringe Beeinträchtigung auf das Schutzgut Fläche aus.

3.5 Schutzgut Wasser

3.5.1 Bestand und Bewertung

Im Bereich des geplanten B-Plans verläuft am nördlichen Rand ein Graben, der nicht als WRRL-Wasserkörper klassifiziert ist. Es ist als Gewässer 3. Ordnung eingeordnet (MU 2024b). Weitere Gewässer kommen nicht vor. Der Graben wirkt entwässernd für die umgebende Grünlandfläche, hat jedoch insgesamt eine geringe Bedeutung.

Das Gebiet des B-Plans liegt innerhalb des Grundwasserkörpers „Leine Lockergestein links“ gem. EG-WRRL. Die Grundwasserstufe wird zum größten Teil mit „GWS 7 – grundwasserfern“ angegeben. Der Mittlere Grundwasserhochstand beträgt über 20 dm. Am südlichen Rand ist die Grundwasserstufe „GW5 – sehr tief“ mit einem mittleren Grundwasserhochstand von 8-16 dm angegeben (NIBIS 2018a).

Die Grundwasserneubildungsrate ist im Plangebiet gering und beträgt im Jahresmittel >50 – 100 mm/a. Das Klimaszenario RCP 8.5 („Kein-Klimaschutz“) sagt eine ebenfalls geringe Grundwasserneubildung von 53 mm/a für den Zeitraum von 2031 – 2060 voraus (NIBIS 2023). Das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung wird als hoch (NIBIS 1982) und die Durchlässigkeit der oberflächennahen Gesteine als gering bewertet (NIBIS 2000a).

Die oberflächennahen Gesteine sind durch Grundwassergeringleiter geprägt, d.h. Gesteine mit sehr geringen effektiven Hohlraumeinheiten und dichten Gesteinsmassen, die Grundwasser nur in geringem Maße weiterleiten oder speichern können (NIBIS® 2000b).

Der Geltungsbereich des 133. Bebauungsplans liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten sowie festgesetzten Überschwemmungsgebieten.

3.5.2 Umweltauswirkungen

Aufgrund der insgesamt geringen Grundwasserneubildungsrate im Geltungsbereich können erhebliche negative Umweltauswirkungen auf das Grundwasser ausgeschlossen werden.

Auch in der Stellungnahme der REGION HANNOVER (2024) bestehen zu den Planungen bezüglich des Gewässerschutzes keine Anregungen und Bedenken sofern die Oberflächenentwässerung des Plangebiets nachgewiesen wird.

3.6 Schutzgut Klima / Luft

3.6.1 Bestand und Bewertung

Der Geltungsbereich des B-Plans liegt in der klimaökologischen Region „Geest- und Bördebereich“ im Übergang zur Region „Bergland und Bergvorland“ (REGION HANNOVER 2013).

Der Geltungsbereich des B-Plans ist als Kaltlufteinwirkungsbereich innerhalb der Siedlungsflächen markiert. Der Kaltlufteinwirkungsbereich kennzeichnet das Ausströmen der Kaltluft aus den Freiflächen in die angrenzende Bebauung während einer sommerlichen Strahlungswetternacht. Angrenzend an den Geltungsbereich des B-Plans liegen Ackerflächen mit einer hohen bis sehr hohen Kaltluftlieferung (REGION HANNOVER 2013). Im Plangebiet ist die Mittlere PM10 (Feinstaub)-Belastung mit gering zu bewerten (MU 2022).

3.6.2 Umweltauswirkungen

Das lokale Kleinklima wird durch den Bebauungsplan insgesamt nur in einem geringen Maße durch die im B-Plan festgesetzten Änderungen im Vergleich zum jetzigen Zustand verändert.

Durch die Bodenverdichtung im Bereich des Dorfplatzes, des Neubaus der Turnhalle sowie des Schulgebäudes ist wiederum eine Minderung der Leistungsfähigkeit des Bodens zur Klimaanpassung denkbar (z.B. Hochwasserschutz, Kühlungsfunktion bei Hitzeperioden etc.). Zudem ist es möglich, dass durch unsachgemäßen Umgang Kohlenstoff (z.B. in Form von CO₂) von humosen Oberböden freigesetzt wird (REGION HANNOVER 2024).

In der Stellungnahme der REGION HANNOVER (2024) bestehen zu den Planungen bezüglich des Immissionsschutzes keine Anregungen und Bedenken.

Das geplante Vorhaben hat gegenüber den Folgen des Klimawandels (Anstieg des Meeresspiegels, allg. Extremwetterereignissen, Erderwärmung etc.) keine besonderen Anfälligkeiten. Das lokale Kleinklima wird durch die Aufstellung des 133. Bebauungsplans nur in geringem Umfang verändert, sodass keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft entstehen.

3.7 Schutzgut Landschaft

3.7.1 Bestand und Bewertung

Die derzeit landwirtschaftlich genutzte Fläche mit Ruderalstrukturen hat eine geringe bis mittlere Bedeutung für das Landschaftsbild. Eine Einsicht von öffentlichen Wegen ist jedoch nur sehr begrenzt möglich. Die angrenzende intensive ackerbauliche Nutzung und weiträumige Sicht ist für Bördenregion typisch. Die zum Teil wahllos gesetzten Gebäude am Ortsrand aus hellem Putz ohne Ortsrandeingrünung fügen sich weniger harmonisch in die Landschaft ein. Zum Teil befinden sich am Ackerrand landwirtschaftliche Lagerflächen mit altem Holz / Folien etc. Die Ruderalvegetation wird derzeit mit geringer Intensität gepflegt.

Im Bereich der bebauten Fläche tragen die zum Teil älteren Gebäude (Schule und Fachwerkhäuser) zum charakteristischen Ortsbild bei. Die Strauchstrukturen und zum Teil älteren und großen Bäume, Steinmauern und Holzzäune lassen das Landschaftsbild insgesamt harmonisch und dorftypisch wirken.

Der Landschaftsrahmenplan ordnet das Plangebiet keiner Bewertung zu (REGION HANNOVER 2013).

3.7.2 Umweltauswirkungen

Da das PG des 133. Bebauungsplanes bereits zweiseitig von Wohnbebauung- und Straßenfläche eingeschlossen ist, bzw. südöstlich von intensiv genutzten Ackerflächen, kommt es nicht zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

3.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Die Gebäude im PG und seiner unmittelbaren Umgebung sind nicht als Baudenkmale i.S.d. §3 Abs. 2 Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz (NDSchG) ausgewiesen. Auf einer parkartig gestalteten Grünfläche unmittelbar südlich des Altbaus der Schule (im Plangebiet) kommt ein Kulturdenkmal gemäß § 3 NDSchG vor. Es handelt sich um das Einzel-Baudenkmal „Gefallenendenkmal Weetzen“ (DENKMALATLAS NIEDERSACHSEN 2024). Das Denkmal befindet sich im Bereich der Schule und ist gemäß B-Plan als Öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung „Freifläche Denkmal“ gekennzeichnet.

Über das Vorkommen von Bodendenkmalen gemäß §3 Abs. 3 NDSchG ist nichts bekannt.

Aus dem PG sind aktuell keine archäologischen Kulturdenkmale bekannt. Im näheren Umfeld sind aber archäologische Fundstellen überliefert, darunter die Fundstellen Weetzen 1 und 4 im Ortskern sowie die Fundstelle Weetzen 5 (eisenzeitliches Urnengräberfeld). Hierbei handelt es sich um Hinterlassenschaften einer stark aufgesiedelten, nur teilweise erschlossenen Kulturlandschaft, in welcher auch das Plangebiet liegt.

Trotz der Vornutzung des Areals der Gärtnerei ist im Verlauf der Erschließung des Plangebietes mit dem Auftreten archäologischer Bodenfunde zu rechnen. Diese

würden in Teilen unwiederbringlich zerstört werden, wenn die geplanten Bau- und Erdarbeiten durchgeführt werden.

Das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege nimmt des Weiteren folgendermaßen Stellung: *„Seitens der archäologischen Denkmalpflege bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung; allerdings muss sichergestellt werden, dass im Plangebiet vorhandene archäologische Funde und Befunde vor ihrer Zerstörung durch die Baumaßnahmen im Rahmen von Ausgrabungen sach- und fachgerecht dokumentiert und geborgen werden. Sämtliche in den Boden eingreifenden Erdarbeiten, wie Erschließungsarbeiten, Oberbodenabtrag und alle in den Unterboden reichenden Bodeneingriffe im Bereich der des o.g. Geltungsbereiches bedürfen daher einer denkmalrechtlichen Genehmigung gemäß § 10 i. V. m. §§ 12-14, 35 NDSchG der Unteren Denkmalschutzbehörde.“* (REGION HANNOVER 2024).

Bislang unbekannte Funde von Sach- oder Kulturgütern sind bei den Bauarbeiten direkt der zuständigen Behörde der Region Hannover anzuzeigen.

3.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Aufgrund des Beziehungsgeflechts zwischen den einzelnen Schutzgütern können Auswirkungen eines Vorhabens auf ein Schutzgut auch Auswirkungen auf ein weiteres Schutzgut bzw. weitere Schutzgüter haben und die negativen Wirkungen noch verstärken.

Negative Wechselwirkungen sind durch die Aufstellung des B-Plans bzw. den Ausbau der Schule zwischen den Schutzgütern nicht zu erwarten.

3.10 Vorbelastung

Für den Geltungsbereich besteht bereits eine Vorbelastung in Bezug auf visuelle und akustische Reize, darunter Frequentierung, Lärm, optische Reize, für die Tierarten und Lebensgemeinschaften durch die bestehende Schulnutzung, der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung der Ackerfläche, die teils stark frequentierte Kreisstraße K 229/ Hauptstraße und die bestehende Wohn- und Schulbebauung.

4 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes

4.1 Entwicklungsprognose bei Durchführung der Planung

Die Aufstellung des B-Plans „Grundschule Weetzen“ führt hauptsächlich zu einem Verlust von Biotoptypen mit sehr geringer bis mittlerer Bedeutung und zu einer Neuversiegelung von Boden sowie einem Verlust von Lebensraum einiger Brutvogelarten.

4.2 Anfälligkeit des Projektes für schwere Unfälle und/oder Katastrophen

Im Untergrund des Standorts sind lösliche Sulfatgesteine in Tiefen $\leq 200\text{m}$ u. GOK zu erwarten, in welchen auch Auslaugung stattfinden und Verkarstung auftreten kann. Aus diesem Grund wird dem Standort formell die Erdfallgefährdungskategorie 2 zugeordnet (LBEG 2024). Diese wird nach LBEG wie folgt definiert: *„Lösliche Gesteine liegen in so großer Tiefe, in der lokal bereits Verkarstung bekannt ist (irreguläre Auslaugung). Erdfälle aus dieser Tiefe sind selten. Sofern in der Nähe überhaupt Erdfälle bekannt sind, liegen sie mindestens 300 m entfernt.“*

Gemäß Stellungnahme des LBEG (2024) sollten dementsprechend geotechnische Baugrunderkundungen/ -untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. Wenn bei Baugrunderkundung keine Hinweise auf Subrosion gefunden werden, kann bezüglich der Erdfallgefährdung auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen verzichtet werden.

Die Stadt Ronnenberg stellt zudem einen Grundschutz für den vorbeugenden Brandschutz sicher. Die bereits vorhandene Trinkwasserleitung kann den erforderlichen Löschwasserbedarf (1.600 l/min über zwei Stunden gemäß Arbeitsblatt W 405 des DVGW) decken (STADT RONNENBERG 2024a).

Weitere Unfälle oder andere Schadensereignisse sind grundsätzlich nicht auszuschließen, fallen aber unter das allgemeine Lebensrisiko.

4.3 Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung werden Neuversiegelung von Böden sowie der Verlust von Biotoptypen mit mittlerer bis sehr geringer Bedeutung nach STÄDTE-TAGSMODELL (2013) und Habitatpotenzial für Brutvogel- und Fledermausarten vermieden oder an anderer Stelle durchgeführt. Die landwirtschaftliche Ackerfläche würde erhalten bleiben. Die Modernisierung und der Ausbau der Schule würden nicht oder an anderer Stelle realisiert werden.

4.4 Darstellung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Im Rahmen der städtebaulichen Planung ist es am geeignetsten, die Schule auf dem bestehenden Gelände zu halten. Der Schulstandort ist fußläufig gut aus dem Dorfkern im Süden und den Wohngebieten im Westen von Weetzen zu erreichen. Die Ver- und Entsorgung des Plangebietes ist bereits gesichert bzw. kann im Zuge der

Baumaßnahmen gesichert werden. Die Versorgungsleitungen für Wasser, Strom und Telekommunikation befinden sich zur Erschließung bereits im Plangebiet (STADT RONNENBERG 2024a).

Im Rahmen des Architektenwettbewerbs wurden verschiedene Baumöglichkeiten in Betracht gezogen.

5 Artenschutzrechtliche Prüfung

5.1 Rechtliche Grundlagen

Durch die Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) vom 10.01.2006 (RS-C-98/03) sowie nachfolgend des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG) aus dem Jahr 2006 wurde klargestellt, dass artenschutzrechtliche Regelungen zusätzlich zur Eingriffsregelung zu berücksichtigen sind. Die Rechtsgrundlagen des besonderen Artenschutzes stellen das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) dar.

Das BNatSchG unterscheidet zwischen besonders und streng geschützten Arten. **Besonders geschützte Arten** sind (§ 7 (2) Nr. 13 BNatSchG):

- Arten des Anhangs IV der RL 92/93 EWG) (=FFH-RL)
- Europäische Vogelarten (gem. Art. 1 Richtlinie 79/409/EWG) (=VS-RL)
- Arten der Anlage 1 Spalte 2 und 3 zu § 1 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO)
- Arten der Anhänge A und B der EG-Verordnung 338/97.

Streng geschützte Arten bilden eine Teilmenge der besonders geschützten Arten (§ 7 (2) Nr. 14 BNatSchG), für die nochmals strengere Vorschriften gelten:

- Arten des Anhangs A der EG-VO 338/97
- Arten des Anhangs IV der FFH-RL
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (2) aufgeführt sind.

Das BNatSchG hat für die Vorhabenplanung in Bezug auf nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft eine Sonderregelung in § 44 (5) getroffen, die den Anwendungsbereich auf die europäisch geschützten Arten (also Arten des Anhang IV der FFH-RL, auf europäische Vogelarten (Arten nach Art. 1 V-RL) sowie auf in einer Rechtsverordnung nach § 54 (2) BNatSchG aufgeführten Arten eingrenzt. Da eine derartige Rechtsverordnung derzeit nicht existiert, befasst sich die artenschutzrechtliche Prüfung nach aktuellem Rechtsstand mit:

- Europäischen Vogelarten (gem. Art. 1 Richtlinie 79/409/EWG) (=VS-RL)
- Arten des Anhangs IV der FFH-RL (streng geschützte Pflanzen- und Tierarten)

Für die Arten ist zu prüfen, ob diese durch die geplante Maßnahme beeinträchtigt werden können und ein Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 1 - 4 BNatSchG eintreten kann.

Hiernach ist es verboten,

1. wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Da im Wirkraum des Vorhabens keine Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-RL vorkommen, entfällt bei diesem Projekt die Prüfung des Verbotstatbestandes Nr. 4.

Weiterhin regelt § 44 (5) BNatSchG, dass für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelisteten Arten, für alle europäischen Vogelarten und alle in einer Rechtsverordnung nach § 54 (2) BNatSchG aufgeführten Arten bei einer Betroffenheit durch nach § 15 BNatSchG zugelassene Eingriffe ein Verstoß gegen

„1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor[liegt], wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor[liegt], wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor[liegt], wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.“

Artikel 5 Vogelschutzrichtlinie

Hiernach ist es verboten,

- Nester bzw. Niststandorte europäischer Vogelarten absichtlich zu zerstören oder zu beschädigen
- Europäische Vogelarten insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit absichtlich zu stören, sofern sich die Störung auf die Zielsetzung der Richtlinie erheblich auswirkt.

Vor dem Hintergrund der Zielsetzung der VS-RL – langfristige Erhaltung der Vogelarten – untersagt Art. 5 lit. d) nur solche Störungen, die sich negativ auf die Sicherung eines dauerhaft angemessenen Niveaus der Bestände der Vogelarten auswirken. Die Auswirkungen auf die Population der jeweilig betroffenen Arten stehen somit im Vordergrund.

Artikel 12 FFH-RL

Für Arten des Anhang IV der Richtlinie ist verboten:

- Jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten,
- Jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur,
- Jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Betrachtungsgegenstand sind die europarechtlich geschützten Arten des Anhang IV der FFH-RL sowie des Artikels 1 der Vogelschutzrichtlinie (europäische Vogelarten).

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.

5.2 Methodisches Vorgehen

Im ersten Schritt sind die potenziell planungsrelevanten Arten zu ermitteln. Die Auswahl beinhaltet alle erfassten Arten der Artenliste des Anhang IV der FFH-RL sowie alle europäischen Vogelarten. In einem zweiten Schritt werden die relevanten Arten ausgewählt (Relevanzprüfung).

Ein Ausschluss der Arten erfolgt anhand der Kriterien:

- Empfindlichkeit der Arten gegenüber den Wirkfaktoren
- Vorkommen innerhalb oder außerhalb des Wirkraums des Vorhabens

In der einzel- und gruppenartbezogenen Konfliktanalyse ist zu prüfen, ob für die planungsrelevanten Arten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG eintreten. Auf Grundlage der bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens werden mögliche Beeinträchtigungen/ Störungen der planungsrelevanten Arten und ihrer Lebensstätten vor dem Hintergrund ihrer spezifischen Empfindlichkeiten eingeschätzt. Können Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden, werden Vermeidungs- (V_{ART} : Artenschutzbezogene Vermeidungsmaßnahmen) und Ausgleichsmaßnahmen (A_{CEF} : vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) vorgeschlagen. Sofern ein Verbotstatbestand eintritt und trotz Vermeidungs- und Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahmen Beeinträchtigungen zurückbleiben, ist die Prüfung der Ausnahmevorschriften nach § 45 Abs. 7 BNatSchG durchzuführen.

In der folgenden Übersicht (Tab. 8) sind nur die für die artenschutzrechtliche Prüfung relevanten bau-, betriebs- und anlagebedingten Wirkfaktoren bzw. Wirkungen dargestellt.

Tab. 8: Zuordnung der vorhabenbedingten Wirkfaktoren bzw. Wirkungen zu den Verbotstatbeständen des § 44 Abs.1 BNatSchG

Planung	Wirkungen	Möglicher Verbotstatbestand
<p><u>Verkehrsflächen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: Parkplatz 	<ul style="list-style-type: none"> – Neuversiegelung und Überbauung von Boden – Verlust von Biotoptypen geringer Bedeutung – Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tierarten (Artengruppe Vögel, Fledermäuse) durch Beseitigung und Umbau von Vegetation – Flächen- und Funktionsverlust von Nahrungshabitaten durch Beseitigung und Umbau von Vegetation (Artengruppe Vögel, Fledermäuse) – Beeinträchtigungen der Lebensqualität für Tierarten durch Frequentierung (u.a. Individualverkehr, Freizeitverkehr, Verlärmung) – Temporäre Störungen auf Tierarten durch Schallimmissionen und optische Reize während der Bauphase 	<p>§ 44 (1) Nr. 1, 3</p> <p>§ 44 (1) Nr. 1, 3</p> <p>§ 44 (1) Nr. 2</p> <p>§ 44 (1) Nr. 2</p>
<p><u>Grünflächen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – Anlage von Grünflächen: Schulhof, Pflanzstreifen, Anpflanzung von Laubbäumen 	<ul style="list-style-type: none"> – Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tierarten (Artengruppe Vögel, Fledermäuse) durch Beseitigung und Umbau von Vegetation – Flächen- und Funktionsverlust von Nahrungshabitaten durch Beseitigung und Umbau von Vegetation (Artengruppe Vögel, Fledermäuse) – Beeinträchtigungen der Lebensqualität für Tierarten durch Frequentierung, durch anlagebedingte Verlärmung – Temporäre Störungen auf Tierarten durch Schallimmissionen und optische Reize während der Bauphase – Schutz, Erhalt und Aufbau von geringwertigen Biotoptypen durch Entwicklung von einer hochwertigen extensiv gepflegten Strauchhecke mit Teilbereichen für Arten und Lebensgemeinschaften sowie Erhalt und Schutz bestehender Bäume – Schutz, Erhalt und Aufbau von geringerwertigen Biotoptypen durch Anpflanzung neuer gebietsheimischer Laubbäume 	<p>§ 44 (1) Nr. 1, 3</p> <p>§ 44 (1) Nr. 1, 3</p> <p>§ 44 (1) Nr. 1, 3</p> <p>§ 44 (1) Nr. 2</p> <p>§ 44 (1) Nr. 2</p> <p>§ 44 (1) Nr. 2</p>
<p><u>Gebäudeanlage</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – Anlage des Schulgebäudes – Anlage der Sporthalle 	<ul style="list-style-type: none"> – Neuversiegelung und Überbauung von Boden – Verlust von Biotoptypen geringer Bedeutung – Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tierarten (Artengruppe Vögel, Fledermäuse) durch Beseitigung und Umbau von Vegetation – Flächen- und Funktionsverlust von Nahrungshabitaten durch Beseitigung und Umbau von Vegetation (Artengruppe Vögel, Fledermäuse) – Beeinträchtigungen der Lebensqualität für Tierarten durch baubedingte und anlagebedingte Verlärmung 	<p>§ 44 (1) Nr. 1, 3</p> <p>§ 44 (1) Nr. 1, 3</p> <p>§ 44 (1) Nr. 1, 3</p> <p>§ 44 (1) Nr. 1, 3</p> <p>§ 44 (1) Nr. 2</p>

Planung	Wirkungen	Möglicher Verbotstatbestand
	<ul style="list-style-type: none"> – Temporäre Störungen auf Tierarten durch Schallimmissionen und optische Reize während der Bauphase 	§ 44 (1) Nr. 2
<u>Gebäudeabriss</u> <ul style="list-style-type: none"> – Schule – Sporthalle 	<ul style="list-style-type: none"> – Verlust von Biotoptypen keiner Bedeutung – Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tierarten (Artengruppe Vögel, Fledermäuse) – Beeinträchtigung der Lebensqualität für Tierarten, durch Verlärmung – Temporäre Störung auf Tierarten durch Schallimmissionen und optische Reize während der Bauphase 	<p>§ 44 (1) Nr. 1, 3 § 44 (1) Nr. 1, 3</p> <p>§ 44 (1) Nr. 2</p> <p>§ 44 (1) Nr. 2</p>
<u>Versiegelung</u> <ul style="list-style-type: none"> – Anlage eines Dorfplatzes 	<ul style="list-style-type: none"> – Neuversiegelung und Überbauung von Boden – Verlust von Biotoptypen geringer Bedeutung – Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tierarten (Artengruppe Vögel, Fledermäuse) durch Beseitigung und Umbau von Vegetation – Flächen- und Funktionsverlust von Nahrungshabitaten durch Beseitigung und Umbau von Vegetation (Artengruppe Vögel, Fledermäuse) – Beeinträchtigungen der Lebensqualität für Tierarten, durch Frequentierung, durch anlagebedingte Verlärmung – Temporäre Störungen auf Tierarten durch Schallimmissionen und optische Reize während der Bauphase 	<p>§ 44 (1) Nr. 1, 3 § 44 (1) Nr. 1, 3</p> <p>§ 44 (1) Nr. 1, 3</p> <p>§ 44 (1) Nr. 1, 3</p> <p>§ 44 (1) Nr. 2</p> <p>§ 44 (1) Nr. 2</p>

In der nachfolgenden Abb. 8 sind die wesentlichen Arbeitsschritte der artenschutzrechtlichen Prüfung dargestellt.

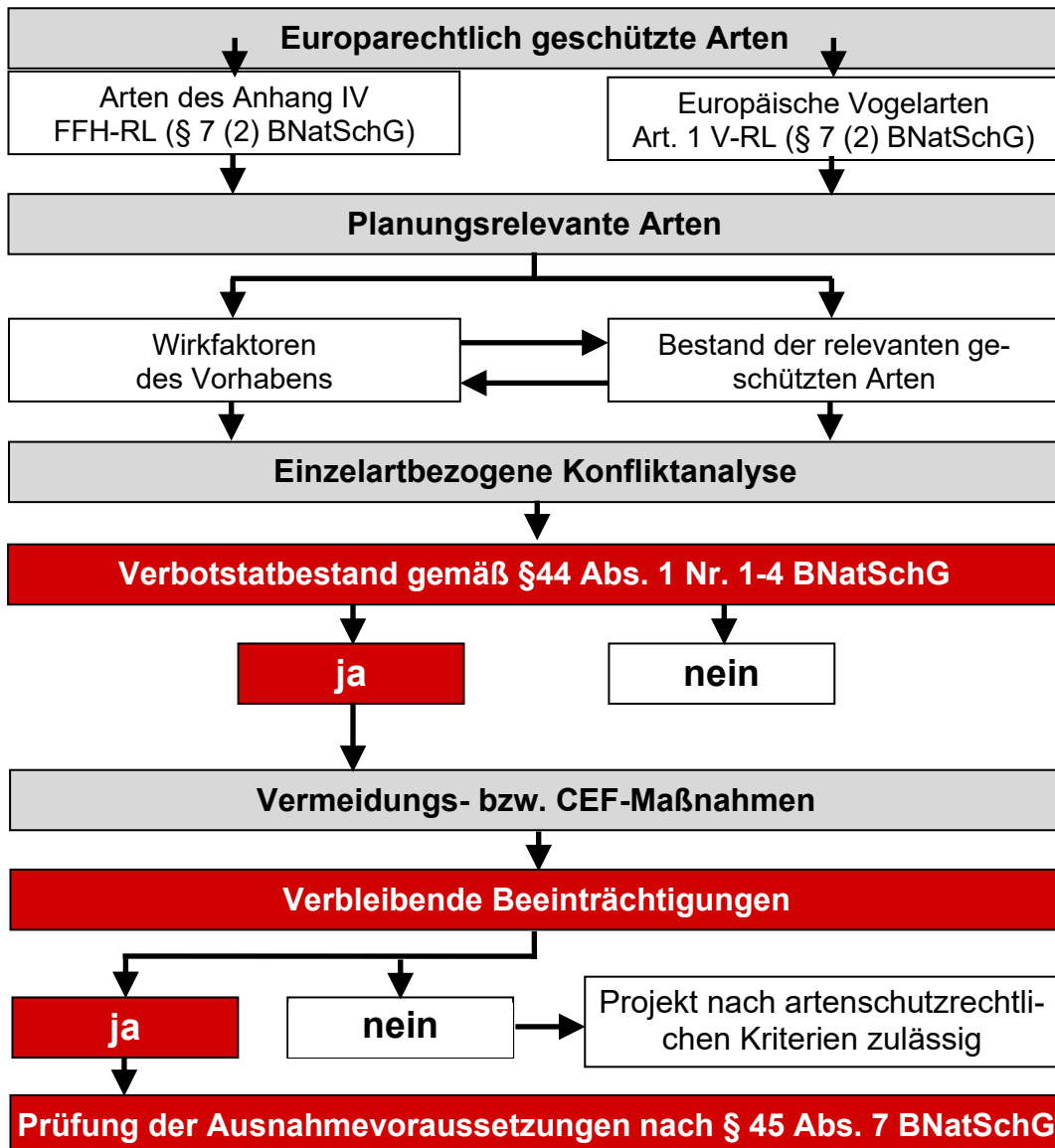


Abb. 8: Ablaufschema der artenschutzrechtlichen Prüfung

5.3 Auswahl der relevanten Arten (Planungsrelevanz)

5.3.1 Brutvögel/ Europäische Vogelarten

Grundsätzlich sind artenschutzrechtlich alle nachgewiesenen Brutvogelarten (Status Brutnachweis, Brutverdacht) als sogenannte „europäischen Vogelarten“ relevant, obwohl die Bestände dieser und anderer Vogelarten so häufig sind, dass eine Gefährdung durch Eingriffsvorhaben schwerlich vorstellbar ist. THEUNERT (2015a, b) hat daher den Vorschlag gemacht, im Bewertungsverfahren nur gefährdete Vogelarten zu berücksichtigen, ungefährdete Brutvogelarten werden in sogenannte Ökologische

Gilden zusammengefasst und außerhalb der Artenschutzprüfung im Rahmen der Eingriffsregelung betrachtet.

Artenschutzrechtlich relevante Vogelarten sind alle Brutvogelarten der Roten Listen von Niedersachsen und Deutschland. Außerdem kann dies im Einzelfall auch auf mittelhäufige, derzeit nicht gefährdete, nach Bundesartenschutzverordnung und § 7 BNatSchG streng geschützte Brutvogelarten mit besonderen Habitatansprüchen zutreffen, wie z. B. Greifvogel-, Specht- oder Eulenarten. Für die erfassten Nahrungsgäste ergeben sich keine Konflikte oder Beeinträchtigungen.

In der Gruppe der europäischen Vogelarten sind Brutvögel in Bezug auf den Lebensstättenchutz prüfrelevant, die ihre Fortpflanzungsstätten wiederkehrend (auch Brutplatztreue) nutzen und deren Bestände im Rückgang begriffen sind und/oder für die eine Gefährdung nach den Roten Listen besteht.

Dies trifft im vorliegenden Fall auf die Vogelarten Girlitz, Mehlschwalbe und Star zu. Ebenfalls prüfrelevant ist eine weitere der 2024 nachgewiesenen Brutvogelart, die auf der Vorwarnliste geführt wird: Grauschnäpper (s. Tab. 9). Der Bestandstrend dieser Arten ist seit einigen Jahren durch einen deutlichen Rückgang gekennzeichnet. Bei den weiteren Arten, die in den Brutvogelgilde mit Bindung an Baum- und Strauchbestände sowie Gebäudebrüter zusammengefasst sind, handelt es sich um allgemein verbreitete und nicht gefährdete gehölz-/ gebäudebewohnende Arten. Der Erhaltungszustand ihrer lokalen Population ist daher als günstig einzustufen. Eine Prüfrelevanz ist für diese Arten im Rahmen der Artenschutzprüfung nicht gegeben.

Für die nachfolgenden Arten(gruppen) wird geprüft, ob die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG eintreten.

Tab. 9: Planungsrelevante Brutvogelarten, die artenschutzrechtlich zu prüfen sind

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL Nds	RL B-B	RL D	BNatSchG	Status	Anzahl RP	Bestandstrend/ Erhaltungszustand Nds.	Fluchtdistanz zu Störungen
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	3	3	-	§	BV	2	deutlicher Rückgang/ ungünstig	10 m
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	V	V	V	§	BV	1		20 m
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3	3	3	§	BN	18		20 m
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	3	3	§	BN	11		15 m

Status: Das Artenspektrum lässt sich verschiedenen Kategorien zuordnen:

- BN - Brutvogel im PG mit Brutnachweis
- BV - Brutvogel im PG mit Brutverdacht

Anzahl RP Anzahl erfasster Revierpaare (RP) im Geltungsbereich

Gefährdung

RL Nds.: Gefährdungsgrad nach "Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens" (9. Fassung, Stand 2022) (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022)

RL Reg.: Gefährdungsgrad in den Naturräumlichen Regionen Niedersachsens nach „Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens" (9. Fassung, Stand 2022) (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022)

B/B Bergland mit Börden

RL D: Gefährdungsgrad nach "Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung vom 30.09.2020. (RYSILAVY et al. 2020)

- 0 Ausgestorben oder verschollen
- 1 Vom Aussterben bedroht
- 2 Stark gefährdet
- 3 Gefährdet
- R Extrem selten
- V Vorwarnliste
- Ungefährdet
- ♦ nicht bewertet

BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz

§ besonders geschützte Arten gemäß § 7 (2) Nr. 13 BNatSchG

§§ streng geschützte Arten gemäß § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG

VRL EU-Vogelschutzrichtlinie (EUROPÄISCHES PARLAMENT 2013)

Fluchtdistanz zu Störungen (GASSNER et al. 2010) zeigt die Entfernung, die, sofern sie bei einer Störung unterschritten wird, ein Tier zur Flucht veranlasst. Sie markiert eine sehr starke Störung, die von den Individuen nicht mehr toleriert werden kann. Die Folgen sind neben Vertreibungen aus dem Lebensraum, Stress, verringerte Nahrungsaufnahme, Warnverhalten.

Bestandstrend/ Erhaltungszustand Nds. Einschätzung nach "Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens" (9. Fassung, Stand 2022) (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022)

• **§ 44 (1) Nr. 1 „Verletzung und Tötung“**

Es kann zu bau- und anlagebedingten Verletzungen oder Tötungen von Tieren (Adulte, Jungtiere, Gelegeverluste) bei Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (auch wechselnde betreffend) der gefährdeten Arten **Girlitz** (*Serinus serinus*), **Mehlschwalbe** (*Delichon urbicum*) und **Star** (*Sturnus vulgaris*) und der Art der Vorwarnliste **Grauschnäpper** (*Muscicapa striata*) kommen, wenn die großräumigen Rodungen der Baum- und Gehölzbestände/ Gebäudeabriss und Baufeldräumung während der Brutzeit stattfinden (Konflikt K6). Für den Girlitz, den Grauschnäpper und den Star sind vor allem unterholzreiche gebüschreiche Heckenstrukturen als Bruthabitate relevant. Die

Mehlschwalbe brütet bevorzugt an den Außenwänden von Gebäuden unter Dach- und anderen Vorsprüngen (BAUER et al. 2012). Um die Auslösung des Verbotstatbestands (Verletzung oder Tötung von Tieren) zu vermeiden, erfolgen die Rodungen der Baum- und Gehölzbestände/ Gebäudeabriss und Baufeldräumung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit (Vermeidungsmaßnahme 1 V_{ART}: Bauzeitenregelung - kein Gebäudeabriss und Rodung zwischen dem 1.3. und 30.7.).

Die zu fällenden Baum- und Gehölzbestände und abzureißenden Gebäude sind vor Abriss und Fällung durch einen Sachverständigen auf Besatz zu kontrollieren (Vermeidungsmaßnahme 2 V_{ART}: Baum-/ Gebäudekontrolle vor Rodung/ Abriss).

Damit Vorbereitung und Durchführung der Bauarbeiten unter umwelt- und naturschutzfachlichen Aspekten stattfinden, sowie die Umsetzung und Kontrolle der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen, ist eine Umweltbaubegleitung (UBB) einzustellen (Vermeidungsmaßnahme 8 V).

Diese Maßnahmen vermeiden auch für die *Brutvogelgilde mit Bindung an Baum- und Strauchbestände* das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen.

Damit es anlagebedingt nicht zu Vogelschlag an spiegelnden Fassaden und durchsichtigen Glaswänden der neuen Gebäude kommt, sind vogelfreundliche Maßnahmen gemäß „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ (2022) umzusetzen (Vermeidungsmaßnahme 4 V_{ART}).

Für die geprüften gefährdeten und ungefährdeten Arten kann das Eintreten des Verbotstatbestandes gem. § 44 (1) Nr. 1 und somit ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden.

- **§ 44 (1) Nr. 2 „Störung“**

Das Eintreten des Verbotstatbestandes (erhebliche Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten) gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG durch baubedingte Störungen der vorkommenden Brutvogelarten (Konflikt K5) ist durch die Rodungen/ Gebäudeabriss und Baufeldräumungen während der Kernbrutzeit (01.03. bis 30.07.) gegeben. Unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahme 1 V_{ART} (Bauzeitenregelung) kann ein Eintreten des Störungs-Verbotstatbestandes ausgeschlossen werden.

Da die Brutvogelarten des Geltungsbereiches nicht zu den lärm- und störungsempfindlichen Arten gehören, und bereits eine Vorbelastung visueller und akustischer Art besteht (s. Kap. 3.10), sind zudem keine erheblichen betriebsbedingten Störungen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit zu erwarten. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Arten tritt nicht ein. Die Ausgestaltung des Geltungsbereiches (Interne Kompensationsmaßnahme 3 A: Schaffung eines Gehölzstreifens) bereitet zudem ruhige Ausgleichs- und Rückzugsbereiche für die Arten vor.

Für die geprüften gefährdeten und ungefährdeten Arten kann das Eintreten des Verbotstatbestandes gem. § 44 (1) Nr. 2 bei Umsetzung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen vermieden werden.

- **§ 44 (1) Nr. 3 „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“**

Aufgrund der Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit (Vermeidungsmaßnahme 1 V_{ART}) können baubedingte Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der prüfungsrelevanten Brutvogelarten (Konflikt K5) vermieden werden. Da die prüfungsrelevanten Arten frei in und unter Gebüsch/ Sträuchern, in Bäumen und an Gebäuden brüten, sind sie grundsätzlich weniger gefährdet als Höhlenbrüter im Hinblick auf die Zerstörung ihrer Fortpflanzungsstätte, da sie ihr Nest jedes Jahr neu bauen. Dennoch gilt vor allem für die Rote-Liste-Arten eine Orts- und Brutplatztreue, sodass durch den Verlust der Gehölzstrukturen (Konflikt K1) und den Abriss bestehender Gebäude das Eintreten des Verbotstatbestandes nicht ausgeschlossen werden kann. Durch den Schutz der Einzelbäume, die Anpflanzung neuer Laubbäume (1. Ordnung sowie 2. Ordnung) und den Neubau zweier Gebäude, werden einige Ausweichräume für die Arten zur Verfügung gestellt, sodass deren Funktion weiterhin erhalten bleibt (in diesen sind auch in den Folgejahren Bruten zu erwarten). Zudem werden die abzureißenden Gebäude erst nach der Fertigstellung der Neubauten entfernt. Somit ist ein dauerhaftes Angebot an gleichwertigen Brutplätzen für Gebäudebrüter wie die Mehlschwalbe sichergestellt (5 V_{ART}).

Es sind zusätzlich zur Stützung der örtlichen Population Ersatzhabitate in Form eines Gehölzstreifens im Nordosten des PG zu schaffen, in denen die Nester vor Hauskatzen und anderen Räubern versteckt werden können. Besonders effektiven Schutz bieten beispielsweise Wildrosen und andere dornenbewehrte Sträucher (Interne Kompensationsmaßnahmen 3 A).

Weiterhin sind vor der Rodung Nisthilfen (Nistkästen, Nisttaschen, Nistquirle, Schwalbentürme) für die planungsrelevanten Brutvogelarten im B-Plangebiet als funktionsbegleitende vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) aufzuhängen oder direkt in die Neubauten zu integrieren (Maßnahme 1 A_{CEF}), damit die ökologische Funktionalität im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt (Konflikt K5) und das Eintreten eines Verbotstatbestandes gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG vermieden wird. Auf diese Weise werden ohne zeitliche Verzögerung neue Fortpflanzungsstätten zur Verfügung gestellt. Die Kästen sind durch einen Sachverständigen anzubringen und sind jährlich zu warten.

Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen einer Umweltbaubegleitung: Vermeidungsmaßnahme 8 V „Einsatz einer Umweltbaubegleitung“.

Unter Beachtung dieser Maßnahmen wird der Verbotstatbestand § 44 (1) Nr. 3 vermieden.

Fazit Brutvögel/ Europäische Vogelarten

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen kann das Eintreten der Verbotstatbestände der § 44 (1) 1 - 3 BNatSchG für Brutvögel/ europäische Vogelarten vermieden werden, sodass keine Ausnahme gemäß § 45 (7) BNatSchG erforderlich ist.

5.3.2 Fledermäuse

Alle einheimischen Fledermausarten zählen zu den besonders und streng geschützten Arten, gelistet im Anhang IV der FFH- Richtlinie.

Im PG wurden keine auffälligen Aktivitäten von Fledermäusen festgestellt. Eine Potenzialabschätzung hat ggf. den Verlust als Jagdhabitat im Eingriffsbereich ermittelt (GEUM 2023, ALAND 2024). Zudem wurde im Bereich der Turnhalle entlang des Daches eine Verlattung mit Holz erfasst, welche potenziell als Habitat für Fledermäuse dienen kann.

Nach Auswertung der Verbreitungskarten in Verbindung mit den im Untersuchungsgebiet vorhandenen Biotopstrukturen bietet das Untersuchungsgebiet den folgenden Arten potenziell einen Lebensraum:

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL Nds	RL D	BNatSchG	Habitat eignung
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	2	3	§§	N
Breitflügel fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	2	3	§§	N
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	2	-	§§	N
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	1	§§	N
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	2	V	§§	N
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	2	-	§§	N
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	2	-	§§	N
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	1	D	§§	N
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3	-	§§	N

Habitat eignung: Das Artenspektrum lässt sich verschiedenen Kategorien zuordnen:

- R - Reproduktion
- N - Nahrungs-/ Jagdhabitat

Gefährdung

RL Nds.: Gefährdungsgrad nach "Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere in Niedersachsen und Bremen" (KIRBERG 2025)

RL D: Gefährdungsgrad nach "Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands" (BFN 2020)

- 1 Vom Aussterben bedroht
- 2 Stark gefährdet
- 3 Gefährdet
- V Vorwarnliste
- Ungefährdet
- D Daten unzureichend

BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz

§ besonders geschützte Arten gemäß § 7 (2) Nr. 13 BNatSchG

§§ streng geschützte Arten gemäß § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG

Trotz fehlender auffälliger Fledermaus-Aktivität im PG wird aufgrund des potenziellen Vorkommens der Arten im PG im Folgenden geprüft, ob die Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 - 3 BNatSchG eintreten. Aufgrund ähnlicher Lebensansprüche und einer gleichartigen möglichen Betroffenheit werden die Arten gruppenbezogen betrachtet.

• **§ 44 (1) Nr. 1 „Verletzung, Tötung“**

Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird nicht ausgelöst, da keine Strukturen durch das Vorhaben in Anspruch genommen werden, die Fledermäuse

sicher als Quartier dienen können. Eine Tötung durch Bautätigkeiten ist durch ein Ausbleiben von Arbeiten während der Dämmerungs- und Nachtzeiten im Zeitraum Anfang März bis Ende Oktober ebenfalls nicht zu besorgen (Vermeidungsmaßnahme 3 V_{ART}). Zudem können Fledermäuse drohenden Hindernissen ausweichen (GEUM 2023).

Die zu entfernenden Gehölze und Gebäude werden zum Schutz der Fledermäuse vor Fällung und Abriss durch einen Sachverständigen auf Besatz kontrolliert (Vermeidungsmaßnahme 2 V_{ART}: Baum-/ Gebäudekontrolle vor Rodung/ Abriss). Da die Baufeldräumung zeitlich noch nicht festgelegt wurde, kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich in der Zwischenzeit in z.B. älteren Bäumen Spalten oder Höhlen, Quartierfunktion für Fledermäuse (z.B. als Tagesquartier) ausbilden (Konflikt K5, K6).

- **§ 44 (1) Nr. 2 „Störung“**

Erhebliche Störungen von Fledermäusen durch Lärm und Licht während der Baufeldräumung und der Baumaßnahmen (Konflikt K5) sind aufgrund des temporären Charakters, der Vorbelastung des Raumes sowie durch Vermeidung von Dämmerungs- und Nachtarbeiten (3 V_{ART}) nicht zu erwarten.

Aufgrund der Vorbelastung durch das angrenzende Siedlungsgebiet sowie den bereits bestehenden Schulbetrieb (Licht- oder Lärmemissionen) sind für die Fledermausarten im Bereich des Baufeldes keine erheblichen Störungen zu erwarten, die den Erhaltungszustand der lokalen Population gefährden könnten. Ein Eintreten des Störungsverbotstatbestandes gem. § 44 (1) 2 durch die vorgenannten temporären bzw. kleinräumigen Funktionsverluste des PG ist nicht anzunehmen.

- **§ 44 (1) Nr. 3 „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“**

Nach § 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG ist es grundsätzlich verboten, die Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Arten zu beschädigen oder zu zerstören. Dieser Verbotstatbestand kann jedoch für die hier betrachteten Arten ausgeschlossen werden, da durch das Vorhaben keine potenziellen Bereiche mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten der betroffenen Arten in Anspruch genommen werden (GEUM 2023). Sollten im Zuge der „Gehölz-, Baum- Gebäudekontrolle vor der Rodung/ Abriss“ (2 V_{ART}) Vorkommen von Fledermausarten festgestellt werden, ist eine Anlage neuer Fledermausquartiere (2 A_{CEF}) durchzuführen.

Fazit Fledermäuse

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen kann das Eintreten der Verbotstatbestände der § 44 (1) 1 - 3 BNatSchG für Fledermäuse vermieden werden, sodass keine Ausnahme gemäß § 45 (7) BNatSchG erforderlich ist.

5.4 Fazit - Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 (1) BNatSchG

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen und den funktionsbegleitenden vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) kann das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 (1) 1 - 3 BNatSchG für die betrachteten europäischen Vogelarten und Fledermausarten vermieden werden, sodass keine Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist.

Die nachfolgende Übersichtstabelle stellt die Vermeidung des Eintretens der Verbotsstatbestände der abgeprüften Arten und Artengruppen dar.

Tab. 10: Übersicht Prognose und Bewertung der artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 (1) BNatSchG

Art		§ 44 Abs. 1 BNatSchG		
		Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3
		Fang, Verletzung, Tötung	Störung	Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Maßnahmen	Maßnahmen	Maßnahmen
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	1 V _{ART} , 2 V _{ART} , 4 V _{ART} , 8 V	1 V _{ART} , 8 V	8 V, 3 A, 5 A
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	1 V _{ART} , 2 V _{ART} , 4 V _{ART} , 8 V	1 V _{ART} , 8 V	8 V, 1 ACEF, 3 A, 5 A
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	1 V _{ART} , 2 V _{ART} , 4 V _{ART} , 8 V	1 V _{ART} , 8 V	8 V, 1 ACEF, 3 A, 5 A
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	1 V _{ART} , 2 V _{ART} , 4 V _{ART} , 8 V	1 V _{ART} , 8 V	8 V, 1 ACEF, 3 A, 5 A
Brutvogelgilde mit Bindung an Baum- und Strauchbestände		1 V _{ART} , 2 V _{ART} , 4 V _{ART} , 8 V	1 V _{ART} , 8 V	8 V, 1 ACEF, 3 A, 5 A
Fledermausarten (Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Großer Abendsegler, Große Bartfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Kleiner Abendsegler, Zwergfledermaus)		2 V _{ART} , 3 V _{ART} , 8 V	2 V _{ART} , 3 V _{ART} , 8 A	2 V _{ART} , 2 ACEF, 5 A

6 Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung

Die im Umweltbericht dokumentierte Eingriffsbeurteilung bezieht sich ausschließlich auf die östlichen Teile des Plangebietes. Für die weitgehend bereits bebauten Flächen entlang der Hauptstraße gilt, dass ein Ausgleich nicht erforderlich ist, da „Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren“ (§ 1a Abs. 3 BauGB). Folglich bezieht sich der für die Eingriffsregelung relevante Bilanzierungsbereich nur auf den östlichen Teil des Schulgrundstückes (siehe Abb. 9).

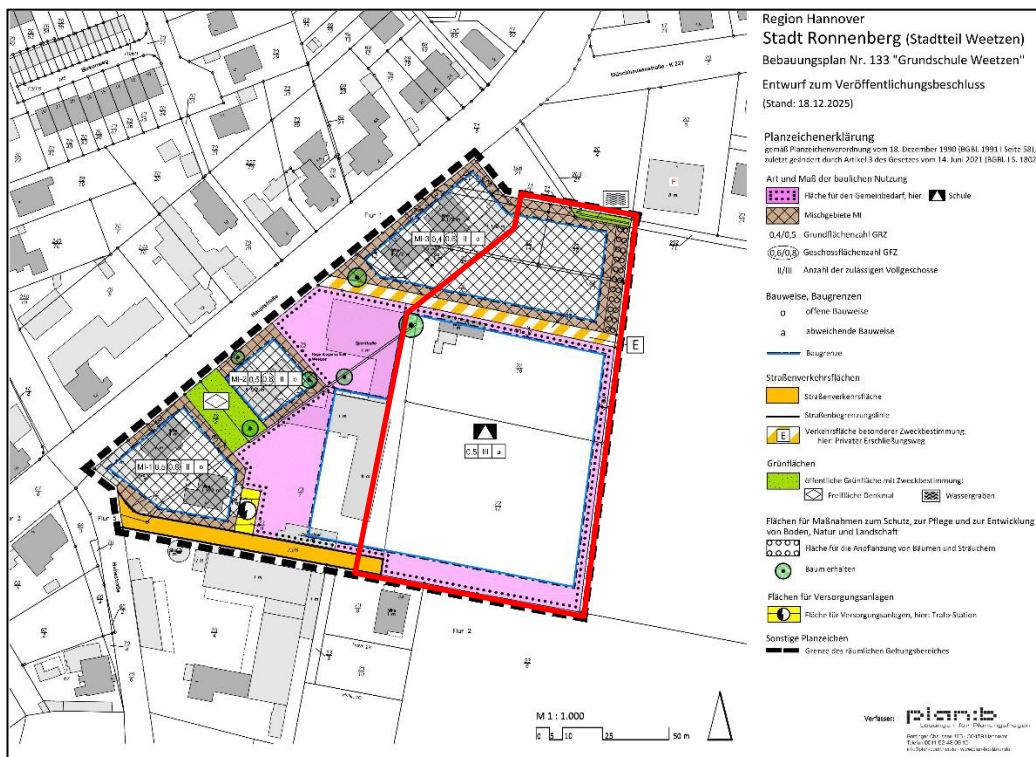


Abb. 9: Eingriffsbereich (rot) des Bebauungsplan Nr. 133 "Grundschule Weetzen" (o.M.) (Quelle plan:b, Stand: 18.12.2025)

Durch die Neuaufstellung des B-Planes „Grundschule Weetzen“ werden erhebliche Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft gemäß § 14 (1) BNatSchG vorbereitet. Somit ist gemäß § 18 BNatSchG auch über Maßnahmen zur Vermeidung und zur Kompensation nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden. Die Maßnahmen werden nach planungsrechtlicher Abwägung im Bebauungsplan festgesetzt.

Zur Quantifizierung des Eingriffs wird im Folgenden die „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung“ des Niedersächsischen Städtetags zu Grunde gelegt (STÄDTETAGSMODELL 2013). In diesem Verfahren wird zunächst die Art der vom Eingriff betroffenen Biotoptypen erfasst und deren Größe ermittelt. Jedem Biotoptyp wird in naturschutzfachlicher Hinsicht ein Wertfaktor zugeordnet. Durch die Multiplikation der Flächengröße mit dem Wertfaktor wird der Gesamtwert der betroffenen Eingriffsfläche bestimmt. Die rechnerische Bilanz dient der

Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des geforderten Kompensationsbedarfes für die durch den Bebauungsplan ermöglichten Eingriffe. Die Bewertung der Planung erfolgte auf Grundlage des Bebauungsplanentwurfes. In der nachfolgenden Tab. 11 sind die Flächenwerte der Bestandsflächen (-biotope) aufgeführt sowie die Gegenüberstellung der Planung sowie interne Kompensationsmaßnahmen innerhalb des B-Plangebietes und die Bewertung. Diese Gegenüberstellung ergibt ein Defizit. In Tab. 12 ist aufgeführt, wie dieses Defizit mit den externen Maßnahmen ausgeglichen wird, sodass kein Defizit verbleibt.

Der Gesamtflächenwert des Bestandes des Plangebietes beträgt gemäß Tab. 11 **16.170 Wertpunkte**.

Bei der Eingriffsbewertung werden die Festsetzungen des B-Planes bereits als interne Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen berücksichtigt:

- Anpflanzung von 5 Laubbäumen 1. Ordnung auf der Fläche für Gemeinbedarf „Schule“
- Anpflanzung von 16 Laubbäumen 2. Ordnung auf der Fläche für Gemeinbedarf „Schule“
- Anpflanzung von Laubbäumen 2. Ordnung je angefangene 500 m² Grundstücksfläche im Mischgebiet (MI)
- Herrichtung eines Flächenanteils von 25% der Fläche für Gemeinbedarf als unbefestigte Freifläche mit wasserdurchlässiger Oberfläche und geschlossener Vegetationsdecke.

Weitere Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen sind:

- Schutzmaßnahmen von Bäumen und Gehölzbeständen während der Bauphase gemäß DIN 18920
- Dauerhafte Erhaltung der in der Planzeichnung festgesetzten Einzelbäume
- Schutzmaßnahmen für Fledermäuse und Vögel
- Bodenschutz (DIN 18300 und 18915)

Mit der Änderung/ Aufstellung des B-Plans sind folgende erhebliche Beeinträchtigungen (Eingriffe) zu erwarten:

- **Schutzgut Boden:** Im nordöstlichen sowie südwestlichen Bereich der Fläche für Gemeinbedarf kommt es zu einer Neuversiegelung durch die Schulgebäude von rd. 6.100 m², im nördlich gelegenen Mischgebiet rd. 1.300 m² Versiegelung. Die Neuversiegelung (Beeinträchtigung gem. STÄDTETAGSMODELL 2013) wird in den Biotoptypwert integriert und ausgeglichen.
- **Schutzgut Tiere und Pflanzen:** Verlust von Biotoptypen des Wertfaktors 0 bis 3 (Gebüsche und Gehölzbestände, Ruderalfluren, Intensivgrünland sowie Ackerflächen nach STÄDTETAGSMODELL 2013), Verlust von Habitaten und Lebensraumfläche durch die Neuaufstellung des B-Plans für die Artengruppe der europäischen Vogelarten und Fledermausarten.
- **Gefährdung von Schutzgütern:** Boden, Pflanzen, Tiere

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Gegenüberstellung des Bestands mit der Planung. Aufgrund der neuen Schulgebäude und des weitestgehend befestigten Schulhofes, wird von einer Versiegelung der Fläche für Gemeinbedarf von 75% ausgegangen.

Tab. 11: Rechnerische Bilanzierung des B-Plan Nr. 133 auf Grundlage des B-Plan

Rechnerische Bilanz Bebauungsplan Nr. 133 – nach den Flächenangaben des B-Planentwurfs gemäß STÄDTETAGSMODELL (2013) Berechnung des Flächenwertes der Eingriffs-/Ausgleichsflächen							
1	2	3	4	5	6	7	8
Ist-Zustand der Biotoypen	Fläche in m ²	Wertfaktor	Flächenwert	Eingriffs-/ Ausgleichsfläche	Fläche in m ²	Wertfaktor	Flächenwert
Sonstiger Einzelbaum/ Baumgruppe (HBE)	61	3	183	Flächen für Gemeinbedarf „Schule“	8.104		
Standortgerechte Gehölzpflanzung (HPG)	72	3	216	Versiegelt (75% der Gesamtfläche) (Schule/ Sporthalle/ Dorfplatz) (OEL)	6.078	0	0
Sonstiger Standortgerechter Gehölzbestand (HPS)	82	3	246	Schulhof mit geschlossener Vegetationsdecke (25% der Gesamtfläche) (PSZ)	1.816	1	1.816
Sonstiger nicht standortgerechter Gehölzbestand (HPX)	192	2	384	Anpflanzung von Laubbäumen 1. Ordnung auf der Fläche für Gemeinbedarf (10m ² / Baum)	50 (5 Stück)	2	100
Nährstoffreicher Graben (FGR)	73	3	219	Anpflanzung von Laubbäumen 1. Ordnung auf der Fläche für Gemeinbedarf (10m ² / Baum)	160 (16 Stück)	2	320
Intensivgrünland trockenere Mineralböden (GIT)	4.040	2	8.080				
Halbruderale Gras- und Staudenflur (UHM)	860	3	2.580	Mischgebiete (MI)	2.213		
Basenreicher Lehm-/ Tonacker (AT)	3.656	1	3.656	Pflanzstreifen (HBE)	203	3	609
Landwirtschaftliche Lagerfläche (EL)	273	1	273	Versiegelt (60% der Gesamtfläche)	1.328	0	0

Rechnerische Bilanz Bebauungsplan Nr. 133 – nach den Flächenangaben des B-Planentwurfs gemäß STÄDTETAGSMODELL (2013)							
Neuzeitlicher Ziergarten (PHZ)	266	1	266	Unversiegelt	552	1	552
Grabeland (PKG)	67	1	67	Anpflanzung von Laubbäumen 2. Ordnung in dem Mischgebiet (10m ² / Baum)	130 (13 Stück)	2	260
Straße (OVS)	23	0	0	Verkehrsflächen	372		
Parkplatz (OVP)	537	0	0	Straßenverkehrsfläche „Huhestraße“	47	0	0
Weg (OVW)	316	0	0	Fläche mit GFL-Rechten	325	0	0
Befestigte Fläche mit sonstiger Nutzung (OFZ)	63	0	0	Grünflächen	66		
Locker bebautes Einzelhausgebiet (OEL)	145	0	0	Wassergraben	66	3	198
Sonstiger öffentlicher Gebäudekomplex (ONZ)	16	0	0				
Flächenwert der Eingriffs-/Ausgleichsfläche (Ist-Zustand) SUMME			16.170	Flächenwert der Eingriffs- / Ausgleichsfläche (Planung / Ausgleich) SUMME			3.855
Flächenwert der Eingriffs-/ Ausgleichfläche (Planung)				3.855			
- Flächenwert der Eingriffs-/ Ausgleichfläche (Ist-Zustand)				16.170			
Defizit im Plangebiet				-12.315			

Die vorläufige Bilanzierung auf Grundlage des B-Plan Vorabzug (Stand: 18.12.2025) ergibt ein ausgleichspflichtiges Defizit von **12.315** Wertpunkten, welche nicht im B-Plan Gebiet realisiert werden können.

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Umweltauswirkungen

Im Folgenden werden die Maßnahmen beschrieben, die dazu dienen, erhebliche Beeinträchtigungsrisiken – insbesondere während der Bauphase – zu vermeiden bzw. zu vermindern.

Besonderer Artenschutz

Das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 (1) 1-3 BNatSchG für Fledermäuse und für in Bäumen und Gehölzstrukturen brütenden Vögeln ist nicht ausgeschlossen. Folgende Schutzmaßnahmen sind zu ergreifen:

Schutz für Tiere – Vermeidungsmaßnahme 1 V_{ART}: „Bauzeiten-/ Rodungsregelung“

- Entsprechend § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG dürfen notwendige Gehölzeinschläge/ Rodungen/ Gehölzbeseitigung, Gebäudeabrisse und Baumschnittmaßnahmen nur in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. und somit außerhalb der Brutzeit von Vögeln und der Nutzung der Strukturen als Sommerquartier für Fledermausarten durchgeführt werden.
- Eine Störung während der Kernbrutzeit (01.03.-30.07.) wird über die Einhaltung der Bauzeitenregelung vermieden.
- Die Rodungen im Winterhalbjahr sind zum Schutz besonders und streng geschützter Tierarten unter Begleitung einer Umweltbaubegleitung durchzuführen (s. Vermeidungsmaßnahme 8 V „Umweltbaubegleitung“ und 2 V_{ART} „Gehölz-, Baum-/ Gebäudekontrolle vor Rodung/ Abriss“).

Schutz für Tiere – Vermeidungsmaßnahme 2 V_{ART}: „Gehölz-, Baum-/ Gebäudekontrolle vor Rodung/ Abriss“

- Vor der Baufeldfreimachung sind die zu fällenden Gehölze, Hecken und Bäume sowie die abzureißenden Gebäude durch einen Sachverständigen auf Besatz von überwinternden Fledermausindividuen, europäischen Vogelarten (Höhlenbrüter) und weiteren besonders und streng geschützte Arten zu überprüfen.
- Potenzielle Winterquartiere von Fledermausarten sind ganzjährig zu kontrollieren.
- Bei Fund von Fledermausindividuen/besetzten Höhlen sind geeignete Maßnahmen zur Schadensbegrenzung und/oder Kompensationsmaßnahmen unverzüglich mit der UNB abzustimmen und zu leisten.

Vermeidungsmaßnahme 3 V_{ART}: „Keine Arbeiten in den Dämmerungs- und Nachtzeiten im Zeitraum Anfang März bis Ende Oktober zum Schutz von Fledermausarten“

- Im Zeitraum Anfang März bis Ende Oktober ist eine Störung nachtaktiver Tiere, hier Anlockwirkung für Insekten und Fledermäuse, zu vermeiden. Daher ist auf Arbeiten in den Dämmerungs- und Nachtzeiten zu verzichten.

Vermeidungsmaßnahme 4 V_{ART}: „Vermeidung von Vogelschlag an spiegelnden Fassaden und durchsichtigen Glaswänden von Gebäuden“

- Durch spiegelnde Fassaden (Spiegelung) und durchsichtige Glaswände (Transparenz) an den Neubauten ist von einer steigenden Gefahr des Vogelschlags auszugehen. Um anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen der Brutvögel im Eingriffsbereich zu vermeiden, sind vogelfreundliche Maßnahmen gemäß „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“ (RÖSSLER et al. 2022) umzusetzen.

Vermeidungsmaßnahme 5 V_{ART}: „Abriss der alten Gebäude erst nach der Fertigstellung des Neubaus“

- An den abzureißenden Gebäuden konnten Brutreviere der Brutvogelarten Star (RL Nds. 3) und Mehlschwalbe (RL Nds. 3) festgestellt werden. Um einen dauerhaften Erhalt von Brutrevieren gewährleisten zu können, erfolgt der Abriss der alten Gebäude erst nach der Fertigstellung des neuen Schulgebäudes. Somit stehen bereits vor dem Rückbau der alten Gebäude Ersatzhabitate zur Verfügung.

Weitere Schutzgüter**Schutz für Pflanzen/ Biotoptypen – Vermeidungsmaßnahme 6 V „Vegetations- und Baumschutz während der Bauzeit“**

- Während der Bauphase kann es zu Beeinträchtigungen von Einzelbäumen und den Vegetationsflächen im Nahbereich dieser durch Befahren oder Lagern von Materialien im Wurzelbereich sowie durch Stammverletzungen kommen. Die Bestimmungen der DIN 18920 zum Schutz von Gehölzen sind umzusetzen. Weitere Informationen sind dem Maßnahmenblatt 6 V in Anlage 1 zu entnehmen.
- Diese Maßnahme gilt auch für die durch Festsetzungen zu erhaltenen Einzelbäume und Gehölzstrukturen.

Schutz des Bodens – Vermeidungsmaßnahme 7 V „Bodenschutz während der Bauzeit“

- Beim Umgang mit Oberboden sind die DIN 19639, die DIN 18300, die DIN 18915 und der Leitfaden „Bodenschutz beim Bauen“ des LBEG (LBEG 2019) zur Vermeidung von Konflikten zu beachten. Zu berücksichtigen ist auch die neue Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) sowie die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) insbes. §§ 6-8 BBodSchV zu den Anforderungen an das Auf- und Einbringen von Materialien.
- Die temporären Baustelleneinrichtungsflächen sind möglichst auf bereits befestigten/versiegelten Flächen mit geringer Bedeutung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen anzulegen (Vermeidung von Beeinträchtigungen). Weitere Informationen sind dem Maßnahmenblatt 7 V in Anlage 1 zu entnehmen.

Vermeidungsmaßnahme 8 V „Einsatz einer Umweltbaubegleitung“

- Vorrangige Aufgabe der Umweltbaubegleitung (UBB) ist die baubegleitende Kontrolle aller allgemeinen und vorhabenspezifischen Umweltstandards und -auflagen zur Vermeidung von Umweltschäden an den Naturgütern des BNatSchG insb. Boden, Tiere, Pflanzen. Die UBB wird durch eine umweltfachlich qualifizierte Person wahrgenommen. Die Aufgabenbereiche der UBB sind dem Maßnahmenblatt 8 V in Anlage 1 zu entnehmen.

Vermeidungsmaßnahme 9 V „Sach- und fachgerechte Dokumentation und Bergung archäologischer Bodenfunde“

- Vermeidung der Gefährdung von Kulturdenkmälern im Sinne von § 3 Abs. 4 NDSchG
- Werden im Zuge des Baus der Schulgebäude archäologische Funde und Befunde gefunden, sind diese vor ihrer Zerstörung durch die mit der geplanten Nutzung verbundenen Erdarbeiten sach- und fachgerecht zu dokumentieren und zu bergen.
- Eine denkmalrechtliche Genehmigung gemäß § 13 Niedersächsischem Denkmalschutzgesetz (NDSchG) ist einzuholen.

6.2 Interne Kompensationsmaßnahmen im Plangebiet

Im B-Plan „Grundschule Weetzen“ sind folgende Festsetzungen vorgesehen, welche auch in die Kompensationsplanung einfließen.

Ausgleich für Tiere - Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF) (1 A_{CEF}) „Aufhängen von Nisthilfen für Vögel“

Die abzureißenden Gebäude stellen für die Mehlschwalbe (RL Nds. 3) mit 4 Brutrevieren und für den Star (RL Nds. 3) mit 5 Brutrevieren im Geltungsbereich des Bebauungsplans einen Verlust von Fortpflanzungsstätten dar. Daher ist der Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) 2 BNatSchG bei einer Störung durch den Abriss und den Baubetrieb während der Brutzeit gegeben. Außerdem ist der Verbotstatbestand gem. § 44 (1) 3 BNatSchG bei einem Verlust von besetzten Fortpflanzungsstätten in den abzureißenden Gebäudevorsprüngen gegeben.

Für den Star (RL Nds. 3) sowie für weitere Vogelarten (Grauschnäpper (RL Nds. V)) sind als funktionsbegleitende vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF, 1 A_{CEF}) Ersatzhabitate in Form von mind. 5 Nistkästen zu schaffen. Dafür werden Nistkästen für größere Höhlenbrüter verwendet (größere Meisenkästen) mit einem Einflugloch von ca. 4,5 - 5 cm. Es wird empfohlen diese direkt in die Neubauten der Schule/ Sporthalle zu integrieren, um einen dauerhaften Erhalt von Fortpflanzungsstätten sicherzustellen.

Für den Verlust von Mehlschwalbennestern im Bereich der alten Turnhalle sollen ebenfalls mind. 4 Ersatzbrutplätze geschaffen werden. Diese sind auch direkt in die Neubauten zu integrieren. Andernfalls ist auf geeigneter Fläche ein Schwalbenturm mit künstlichen Mehlschwalbennestern anzulegen. Der Turm soll eine Höhe von 5 Metern haben und jährlich gewartet werden. Aufgrund der Revierdichte und des

andauernden Besatzes, sind die Umfeldfunktionen in einem stabilen Zustand, was die Nutzung dieser Ersatzhabitats erfolgreich macht.

Ausgleich für Tiere – Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF) (2 A_{CEF}) „Anlage von Fledermausquartieren“

Im Bereich der abzureißenden Turnhalle besteht entlang des Daches eine Verlattung mit Holz, die potenziell als Habitat für Fledermäuse geeignet ist. Trotz fehlender auffälliger Fledermaus-Aktivität im PG wird aufgrund des potenziellen Vorkommens der Arten diese vorgezogene Ausgleichsmaßnahme empfohlen. Sollten bei der Gebäudekontrolle (2 V_{ART}) Vorkommen von Fledermausquartieren festgestellt werden, ist diese jedoch zwingend nötig.

Für den Erhalt der potenziellen Quartierfunktionen werden zusätzliche Fledermausquartiere für hohlraumbewohnende und spaltenbewohnende Fledermausarten installiert. Es wird empfohlen diese Kästen direkt in den Neubau von Schule und Sporthalle zu integrieren. Dazu sind Fledermaus-Winterquartiere sowie Fledermaus-Univesal-Sommerquartiere ca. 0,5 m unter der Dachkante der Neubauten anzubringen.

Ausgleich für Tiere und Biotoptypen – 3 A „Schaffung eines Gehölzstreifens“

Die durch den Eingriff verloren gegangenen Reviere und Habitatfunktionen von Brutvögeln sollen wieder hergestellt werden. Dafür ist für die Arten Girlitz (RL Nds. 3), Goldammer (RL Nds. V) und Grauschnäpper (RL Nds. V) eine Fläche für die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern im östlichen Teil des Eingriffsbereichs anzulegen. Diese Fläche soll eine artenreiche Hecke mit Dorngewächsen wie Weißdorn und Wildrosen umfassen.

Ausgleich für Biotoptypen – 4 A „Begrünung der Stellplatzanlage“

Die geplante Stellplatzanlage westlich vom Bilanzierungsbereich wird gemäß textlicher Festsetzung (Stand 18.07.2025) mit wasserdurchlässigen Materialien (z.B. Ökopflaster, Rasengittersteine o. Ä.) befestigt. Zudem wird sie durch ein Baumraster gegliedert. Für je 5 Stellplätze ist eine Anpflanzung eines Laubbaums 2. Ordnung vorgesehen. Bei einer Annahme von 30 neuangelegten Stellplätzen (je ca. 15 m²) kommt es zu einer naturschutzfachlichen Aufwertung des derzeit voll versiegelten Schulhofes und zu einer Aufwertung gemäß STÄDTETAGSMODELL (2013) von **345** Wertpunkten (vgl. Tab. 12).

6.3 Externe Kompensationsmaßnahme

Auch nach Durchführung der formulierten Vermeidungsmaßnahmen und der internen Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes verbleibt ein **Kompensationsdefizit von 12.315 Wertpunkten** (vgl. Tab. 11). Dieses muss durch externe Kompensationsmaßnahmen „an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs“ (vgl. § (1a) 3 BauGB) aufgefangen werden. Zielsetzung für die außerhalb des B-Plan-Geltungsbereiches umzusetzenden Kompensationsmaßnahmen ist es, durch Aufwertung von wenig wertvollen bzw. intensiv genutzten Flächen eine Entwicklung höherwertiger extensiv genutzter Biotope im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem Eingriff einzuleiten. Für den naturschutzrechtlichen Ausgleich der ermittelten Funktionsverluste kommen vorrangig Maßnahmen der Nutzungsextensivierung und

Strukturanreicherung in Betracht. Dabei sollen hochwertige, extensiv genutzte Wald- und Gebüschbiotope mit extensiv genutzter halbruderaler Gras- und Staudenflur entwickelt werden, die auch die beeinträchtigten faunistischen Funktionen ausgleichen bzw. ersetzen können.

Hierfür steht eine Fläche zur Verfügung:

- 5 A: Fläche des Flurstücks 48 der Flur 2 Gemarkung Linderte (4864)

Externe Ausgleichsmaßnahme 5 A: „Linderte – Erweiterung des bestehenden Gehölzstreifens mit Waldrandfläche und halbruderaler Gras- und Staudenflur“

Südlich des Stadtteils Linderte steht eine Ausgleichsfläche zur Verfügung. Es handelt sich um eine landwirtschaftliche Fläche, welche von artenarmen Extensivgrünland trockener Mineralböden (GET) (7.045 m²) und Grünland Einsaat (GA) (9.194 m²) geprägt ist.



Abb. 10: Geltungsbereich der externen Kompensationsmaßnahme 5 A Linderte
(Maßstab 1 : 1.500)

Die Aufwertung erfolgt gem. STÄDTETAGMODELL (2013) nach Punkten und Fläche: es kommt zur Aufwertung zweier Grünlandflächen (GET/ GA) durch Brachfallen dieser von 16.239 m² (Wertfaktor 3), zur Erweiterung des bestehenden Gehölzstreifens (Wertfaktor 4) und zur Erweiterung der bestehenden Schlehengebüsche (Wertfaktor 3). Es kommt zu einer naturschutzfachlichen Aufwertung und zur Erhöhung der Habitatfunktion für Vögel der gehölzreichen Agrarlandschaften (u.a. Girlitz, Goldammer, Grauschnäpper). Zudem kommt es zu einer Aufwertung des Bodens.

Die Maßnahme führt weiterhin zu einer Aufwertung des Landschafts- bzw. Ortsbildes durch Schaffung ursprünglicher Kulturlandschaftselemente und typischer Kulturbiotope. Auch die Erlebbarkeit und die Erholungsnutzung für Spaziergänger des schon vorhandenen Weges vor dem Wald erfahren eine Aufwertung. Der bereits bestehende Wanderweg entlang der Wolfsbergquelle wird langfristig aufgewertet und der Blick des Betrachters wird auf eine vielfältig gestaltete Fläche gelenkt, die von verschiedenen Blüh- und Farbakzenten sowie Waldsukzessionsstadien geprägt ist.

Die externe Ausgleichsmaßnahme 5 A realisiert insgesamt 18.733 Wertpunkte an externen Kompensationsleistungen für den vorliegenden 133. B-Plan „Grundschule Weetzen“.

Tab. 12: Rechnerische Bilanzierung der internen und externen Ausgleichsmaßnahmen

Rechnerische Bilanz Bebauungsplan Nr. 133 – Vorabzug auf Grundlage des B-Plan Vorabzug (Stand: 18.07.2025) gemäß STÄDTETAGSMODELL (2013)							
Berechnung des Flächenwertes der Eingriffs-/Ausgleichsflächen							
Berechnung des Flächenwertes der Eingriffs-/Ausgleichsflächen				Externe Ausgleichsmaßnahme Planung			
1	2	3	4	5	6	7	8
Ist-Zustand der Biotoptypen	Fläche in m ²	Wertfaktor	Flächenwert	Eingriffs-/ Ausgleichsfläche	Fläche in m ²	Wertfaktor	Flächenwert
Interne Ausgleichsmaßnahme							
				Stellplätze für PKW aus wasserdurchlässigen Materialien (Ökopflaster/ Rasengittersteine)	450 (30 Stück)	0,5	225
				Anpflanzung von Laubbäumen 2. Ordnung entlang der Stellplätze (10m ² / Baum)	60 (7 Stück)	2	120
Flächenwert der Eingriffs-/ Ausgleichfläche SUMME				Flächenwert der Eingriffs-/ Ausgleichfläche interne Kompensation) SUMME			345
Flächenwert interne Ausgleichsmaßnahmen (Planung- Istzustand):							
anrechenbarer Wertpunkte aus interner Ausgleichsmaßnahmen							345
Externe Ausgleichsmaßnahme: Linderte							
Artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden (GET)	7.045	3	21.135	Halbruderale Gras- und Staudenflur (UHM)	12.704	3	38.112
Grünland Einsaat (GA)	9.194	1	9.194	Mesophiles Weißdorn-/ Schlehengebüsch (BMS)	3.034	3	9.102

Mesophiles Weißdorn-/ und Schlehengebüsch (BMS)	1.067	3	3.201	Naturnahes Feldgehölz (HN)	2.102	4	8.408
Naturnahes Feldgehölz (HN)	2.102	4	8.408	Erweiterung der Naturnahen Feldgehölze (HN)	1.568	3	4.704
Flächenwert der Eingriffs-/ Ausgleichfläche SUMME			41.938	Flächenwert der Eingriffs-/ Ausgleichfläche externe Kompensation) SUMME			60.671
Flächenwert externe Ausgleichsmaßnahmen (Planung- Istzustand):							41.938
anrechenbarer Wertpunkte aus externen Ausgleichsmaßnahmen							18.733
verbleibender Überschuss im Plangebiet							6.458

7 Fazit

Nach Umsetzung aller Maßnahmen verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen gem. BNatSchG durch die Aufstellung und Umsetzung des 133. B-Planes „Grundschule Weetzen“.

Die Verbotstatbestände gem. § 44 (1) 1-3 für die planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten werden **vollständig** vermieden und ausgeglichen.

Als externe Maßnahme wird südlich des Stadtteils Linderte eine Waldfläche erweitert mit vergrößertem Pufferbereich aus Schlehengebüsch und halbruderaler Gras- und Staudenflur geschaffen. Es kommt zu einer naturschutzfachlichen Aufwertung und zur Erhöhung der Habitatfunktion für Vögel wie z. B. Arten der gehölzreichen Agrarlandschaften (u.a. Girlitz, Goldammer, Grauschnäpper) und zu einer Aufwertung von Boden. Auch die Biotop- und Biotopverbundfunktion sowie das Landschaftsbild wird aufgewertet.

Mit den o.g. internen und externen Maßnahmen lässt sich eine Kompensationsleistung (Planung- Ist-Zustand) von 18.733 Wertpunkten erzielen. Damit wird das ermittelte Kompensationsdefizit vollständig ausgeglichen. Nach derzeitigem Stand verbleiben auf der externen Ausgleichsfläche +6.458 Wertpunkte gem. Städtetagsmodell (2013), die für weitere Vorhaben genutzt werden können (vgl. Tab. 11 und Tab. 12).

Die nachfolgende Tab. 13 stellt die sich aus der Planung ergebenden Konflikte den entsprechenden Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich von Beeinträchtigungen gegenüber.

Tab. 13: Übersicht über die Konflikte und Maßnahmen

Nr.	Konflikt	Nr.	Maßnahme
K1	Verlust von Landschaftsfunktionen nach Städtetag	3 A	Schaffung eines Gehölzstreifens
		4 A	Begrünung der Stellplatzanlage
		5 A	Linderte – Erweiterung des bestehenden Gehölzstreifens mit Waldrandfläche und halbruderaler Gras- und Staudenflur
K2	Gefährdung von zu erhaltenen Vegetationsbeständen	6 V	Vegetations- und Baumschutz während der Bauzeit
		8 V	Einsatz einer Umweltbaubegleitung
K3	Versiegelung von Böden mit allgemeiner Bedeutung und hoher bis äußerst hoher Bodenfruchtbarkeit	7 V	Bodenschutz während der Bauzeit
		8 V	Einsatz einer Umweltbaubegleitung
		4 A	Begrünung der Stellplatzanlage
		5 A	Linderte – Erweiterung des bestehenden Gehölzstreifens mit Waldrandfläche und halbruderaler Gras- und Staudenflur
K4	Allg. Schutzgüter	8 V	Einsatz einer Umweltbaubegleitung
K5	Verlust von Tierhabitaten	1 V _{ART}	Bauzeiten-/ Rodungsregelung
		1 ACEF	Aufhängen von Nisthilfen für Vögel
		2 ACEF	Anlage von Fledermausquartieren
		5 V _{ART}	Abriss der alten Gebäude erst nach der Fertigstellung des Neubaus
		3 A	Schaffung eines Gehölzstreifens
		5 A	Linderte – Erweiterung des bestehenden Gehölzstreifens mit Waldrandfläche und halbruderaler Gras- und Staudenflur
K6	Gefährdung von Tieren	1 V _{ART}	Bauzeiten-/ Rodungsregelung
		2 V _{ART}	Gehölz-, Baum-/ Gebäudekontrolle vor Rodung/ Abriss
		3 V _{ART}	Keine Arbeiten in den Dämmerungs- und Nachtzeiten im Zeitraum Anfang März bis Ende Oktober zum Schutz von Fledermausarten
		4 V _{ART}	Vermeidung von Vogelschlag an spiegelnden Fassaden und durchsichtigen Glaswänden von Gebäuden
		5 V _{ART}	Abriss der alten Gebäude erst nach der Fertigstellung des Neubaus
		8 V	Einsatz einer Umweltbaubegleitung
K7	Gefährdung von Kulturdenkmälern (archäologische Funde und Beifunde)	8 V	Einsatz einer Umweltbaubegleitung
		9 V	Sach- und fachgerechte Dokumentation und Bergung archäologischer Bodenfunde

8 Zusätzliche Angaben

8.1 Verwendete technische Verfahren/Hinweise auf Schwierigkeiten

Grundlage für die Ermittlung des Kompensationsumfangs für den vorliegenden B-Plan: Es kommen die für die Bauleitplanung entwickelten Kompensationsgrundsätze nach dem STÄDTETAGSMODELL (2013) zur Anwendung.

Besondere Schwierigkeiten sind bei der Erstellung des Umweltberichtes nicht aufgetreten.

8.2 Geplante Maßnahmen zur Umweltüberwachung

Gemäß § 4c BauGB überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung des Bebauungsplanes eintreten.

Die Vitalität und der Pflegezustand der im Rahmen der Kompensation zu pflanzenden Bäume sowie Sträucher ist nach 3 bis 5 Jahren nach Umsetzung des Bebauungsplanes durch eine Ortsbesichtigung zu prüfen.

9 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Der von der Stadt Ronnenberg aufzustellende Bebauungsplan Nr. 133 „Grundschule Weetzen“, hat die Schaffung eines neuen Schulgebäudes, einer Sporthalle und eines Dorfplatzes in Weetzen zum Ziel.

Der ca. 2 ha große Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt am östlichen Rand des Stadtteils Weetzen. Er umfasst den bereits vorhandenen Schulstandort mit Schulgebäuden, Turnhalle und Nebengebäuden sowie angrenzende Freiflächen im östlichen Anschluss. Darüber hinaus werden zwei Einfamilienhausgrundstücke mit straßenseitig gelegenen Wohnhäusern und rückwärtigen Gärten im Norden sowie zwei weitere bebaute Grundstücke und ein vorhandener Erschließungsweg – Teilfläche der öffentlichen `Huhestraße` - im Südwesten in den Geltungsbereich einbezogen. Für das Gebiet besteht noch kein Bebauungsplan.

Zur naturschutzfachlichen Bestandserfassung wurde eine Biotoptypenkartierung (Naturgut Pflanzen) durchgeführt. Für die faunistische Erfassung (Naturgut Tiere) fand von Frühjahr bis Sommer 2024 eine Brutvogel-Erfassung statt. Dabei erfolgte auch eine Potenzialabschätzung für Fledermäuse. Im Jahr 2022 wurden bereits Untersuchungen von GEUM durchgeführt, es erfolgte eine Feldhamsterkartierung und eine Potenzialabschätzung zu Fledermäusen. Geeignete Strukturen für weiter gefährdete oder streng geschützte Arten wurden überprüft und bestanden nicht.

Der Bestand der Planfläche wird geprägt durch die bereits vorhandenen bebauten Flächen im Westen, eine Ackerfläche im Südosten und Intensivgrünland im Nordosten, welche im Zuge der Realisierung des B-Plans für den geplanten Neubau der Schule und die zugehörige Freiflächennutzung in Anspruch genommen werden. Es stehen noch einige Gehölze in dem Plangebiet, die erhalten werden sollen. Die Biotoptypen sind von geringer bis allgemeiner Bedeutung.

Feldhamster konnten nicht nachgewiesen werden. Bei den Fledermäusen konnte im Bereich der Turnhalle entlang des Daches eine Verlattung mit Holz festgestellt werden, die potenziell als Habitat für Fledermäuse geeignet ist. Sofern keine fledermausrelevanten Strukturen in Bestandsgebäuden beeinträchtigt werden, ist allenfalls eine geringe Kompensation für die Verluste als (potenzielles) Jagdhabitat zu tätigen. Im Plangebiet konnten 34 Vogelarten nachgewiesen werden, davon 19 Brutvogelarten. Darunter kamen auch drei gemäß Roter Liste gefährdete Brutvogelarten (Girlitz, Mehlschwalbe, Star) sowie eine Brutvogelart auf der Vorwarnliste (Grauschnäpper) vor. Die Auswirkungen des Vorhabens auf den Bestand der gefährdeten Brutvögel wurde in einer artenschutzrechtlichen Prüfung geprüft. Durch Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen können Verbotstatbestände gemäß BNatSchG ausgeschlossen werden.

Im Rahmen der Umgestaltung und Überbauung der Planflächen sind Beeinträchtigungen der Natur und Landschaft durch die Versiegelung, den Verlust von Siedlungsgehölzen sowie Frei- und Grünflächen, die Habitate für Vogel- und Fledermausarten darstellen, zu erwarten. Diese können zum Teil durch Vermeidungs- und

Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet kompensiert werden. Nach den Festsetzungen und Hinweisen des B-Plans sind hierzu eine Bauzeitenregelung sowie Gehölz- und Gebäudekontrolle vor Fällung bzw. Abriss, der Erhalt vorhandener Einzelbäume, die Anpflanzung neuer Gehölze, die Begrünung einer Stellplatzanlage und die Schaffung einer neuen Ortsrandeingrünung im Bereich des Mischgebietes sowie die Bereitstellung von Nisthilfen für Vögel vorgesehen.

Für die weitgehend bereits bebauten Flächen entlang der Hauptstraße ist ein Ausgleich nicht erforderlich, da „Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren“ (vgl. § 1a Abs. 3 BauGB). Daher bezieht sich die durchgeführte Eingriffsbilanzierung nur auf die rückwärtigen Bereiche des Plangebiets. Es verbleibt auch unter Berücksichtigung der o.g. Maßnahmen ein Kompensationsdefizit von 12.315 Werteinheiten, das durch externe Maßnahmen auszugleichen ist. Hierfür steht eine ca. 2 ha große Fläche südlich des Stadtteils Linderte zur Verfügung, die durch die Extensivierung zweier Grünlandflächen und die Schaffung eines strukturreichen Waldrandes an einem vorhandenen Gehölzbestand aufgewertet werden kann. Diese Maßnahmen wirken sich positiv auf Tiere, Boden, Biotope sowie den Biotopverbund aus; ihre Kompensationsleistung wird mit 18.733 Werteinheiten beziffert.

Fazit:

Durch die Aufstellung und Umsetzung des B-Planes Nr. 133 „Grundschule Weetzen“ verbleiben nach Durchführung der Maßnahmen im Plangebiet und nach Realisierung der externen Kompensationsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen gemäß Bundesnaturschutzgesetz. Die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG für die planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten werden vollständig vermieden und ausgeglichen.

10 Literatur / Quellen

- ANDRETTZKE, H., SCHIKORE, T. & SCHRÖDER (2005): Artsteckbriefe. In: SÜDBECK, P. et al. (Hrsg.): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- BAUER, H.-G.; BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz. 2., vollständig überarbeitete Auflage. Wiebelsheim: AULA-Verlag GmbH.
- BEHM, K. & T. KRÜGER (2013): Verfahren zur Bewertung von Vogelbrutgebieten in Niedersachsen (3. Fassung, Stand 2013). – Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 33. Jg. Nr. 2: 55-69. Hannover 2013.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2).
- BUNDESREGIERUNG (2012): Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie. Fortschrittsbericht 2012. 260 S.
- BUNDESREGIERUNG (2021): Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie. Weiterentwicklung 2021. 391 S.
- BUNDESREGIERUNG (2024): Flächenverbrauch – Worum geht es? Stand: 12.03.2024. <https://www.bmu.de/themen/nachhaltigkeit/strategie-und-umsetzung/reduzierung-des-flaechenverbrauchs> [Aufruf 21.06.2024]
- DENKMALATLAS NIEDERSACHSEN (2024): Gefallenendenkmal Weetzen. <https://denkmalatlas.niedersachsen.de/viewer/metadata/31176805/1/-/> [Aufruf 21.06.2024]
- DRACHENFELS, O. v. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand Februar 2021, Hannover.
- GARVE, E. (2004): Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen. 5. Fassung, Stand 01.03.2004 – Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 24 (1).
- GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & D. BERNOTAT (2010): UVP und strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung, 5. Auflage. 480 S., C. F. Müller-Verlag, Heidelberg.
- GEUM (2023): Erweiterung der Grundschule in Weetzen – Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag. 10.07.2023
- KAISER, T. & WOHLGEMUTH, J.O. (2002): Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für Biotoptypen in Niedersachsen – Beispielhafte Zusammenstellung für die Landschaftsplanung. Hildesheim: Niedersächsisches Landesamt für Ökologie (NLÖ).
- KIRBERG, S. (2025): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere in Niedersachsen und Bremen. 2. Fassung – Stand 2024. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 44 (1) (1/25): 1-80.
- KRÜGER, T. & SANDKÜHLER, K. (2022): Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens, 9. Fassung. – Inform. D. Naturschutz Niedersachs.: 111 – 174.
- LBEG – Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (2019): Bodenschutz beim Bauen. Ein Leitfaden für den behördlichen Vollzug in Niedersachsen. In: GeoBerichte 28, Version: 21.10.2019. https://nibis.lbeg.de/DOL/dateien/GB_28_Text_web_2019_neu.pdf
- LBEG- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (2024): Stellungnahme zur 58. Änderung des Flächennutzungsplan, Bebauungsplan Nr. 133 „Grundschule Weetzen. 13.11.2024
- MEINIG, H.; BOYE, P.; DÄHNE, M.; HUTTERER, R. & LANG, J. 2020: Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.
- MU – NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ (2022): Mittlere Belastung PM10 2022. Server Umweltkarten Niedersachsen. (Abruf 03.08.2023)
- MU – NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ (2024a): Fluglärm, Umgebungslärm, Luftschadstoffberechnungen, Industrieanlagen. Server Umweltkarten Niedersachsen. [Aufruf 21.06.2024]

- MU – NIEDERSÄCHSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ (2024b): Gewässernetz 3. Ordnung. Server Umweltkarten Niedersachsen. [Aufruf 21.06.2024]
- NIBIS® Kartenserver (2021): Bodenkunde. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Wasserschutzgebiete, Verzeichnis trockenfallender Gewässer. [Aufruf 08.05.2024].
- NIBIS® Kartenserver (2018a): Grundwasserstufe. – Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover [Aufruf 19.02.2025].
- NIBIS® Kartenserver (2018b): Suchräume für Schutzwürdige Böden (BK50) Böden mit besonderen Standorteigenschaften, Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit, Böden mit kulturgeschichtlicher Bedeutung, Böden mit naturgeschichtlicher Bedeutung, Seltene Böden. – Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover [Aufruf 19.02.2025].
- NIBIS® Kartenserver (2017): Bodenkarte von Niedersachsen (1:50.000) – Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover [Aufruf 19.02.2025].
- NIBIS® Kartenserver (2022): Bodenkarte von Niedersachsen 1:50.000 – Böden als Ausgleichskörper im Wasserhaushalt (AKWH) (1971-2000). – Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover [Aufruf 19.02.2025].
- NIBIS® Kartenserver (2000a): Hydrogeologische Übersichtskarte von Niedersachsen 1 : 500.000 – Durchlässigkeit der oberflächennahen Gesteine. – Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover [Aufruf 19.02.2025].
- NIBIS® Kartenserver (2000b): Hydrogeologische Übersichtskarte von Niedersachsen 1 : 500.000 – Grundwasserleittypen der oberflächennahen Gesteine. – Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover [Aufruf 19.02.2025].
- NIBIS® Kartenserver (1982): Hydrogeologische Übersichtskarte von Niedersachsen 1 : 200.000 – Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung – Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover [Aufruf 02.04.2025].
- NIBIS® Kartenserver (2023): Hydrogeologische Karte von Niedersachsen 1 : 50.000 – Mittlere jährliche Grundwasserneubildung für den 30 jährigen Zeitraum 2031-2060, „Kein-Klimaschutz“-Szenario (RCP8.5). Hannover [Aufruf 08.09.2025].
- NIEDERSACHSEN (2025): UMWELTKARTE NIEDERSACHSEN. Aufgerufen am 02.04.2025, <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?lang=de&topic=Natur&bgLayer=TopographieFarbe>
- plan:b (2025): Bebauungsplan Nr. 133 „Grundschule Weetzen“ – Entwurf zum Veröffentlichungsbeschluss, Planzeichenerklärung (Stand: 20.03.2025).
- REGION HANNOVER (2016): Regionales Raumordnungsprogramm der Region Hannover. Hannover.
- REGION HANNOVER (2013): Landschaftsrahmenplan der Region Hannover. Hannover.
- REGION HANNOVER (2024): Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 133 „Grundschule Weetzen“ vom 15.11.2024
- RÖSSLER, M., DOPPLER, W., FURRER, R., HAUPT, H., SCHMID, H., SCHNEIDER, A., STEIOF, K. & WEGWORTH, C. (2022): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 3., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach.
- RYSLAVY, T.; BAUER, H.-G.; GERLACH, B.; HÜPPOP, O.; STAHLER, J.; SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. - Ber. Vogelschutz 57: 90-112
- STADT RONNENBERG (1994): Satzung über den Schutz von Bäumen, Sträuchern und Hecken innerhalb des Gebietes der Stadt Ronnenberg in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 16.03.1994.
- STADT RONNENBERG (2024a): Bauleitplanung „Grundschule Weetzen“ – Begründung – Planfassung zum Veröffentlichungsbeschluss (Stand: 18.07.2025).
- STADT RONNENBERG (2024b): Wettbewerb Regenbogenschule Weetzen – Erläuterungsbericht.

- STÄDTETAGSMODELL (2013): Arbeitsmodell zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung. Hrsg.: Niedersächsischer Städtetag, 9. Auflage.
- SÜDBECK, P.; ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (Hrsg. 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- THEUNERT, R. (2015a): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – (Stand 01.01.2015), Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 28, Nr. 3 (3/08): 69-141.
- THEUNERT, R. (2015b): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – (Stand 01.01.2015), Teil B: Wirbellose Tiere. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 28, Nr. 4 (4/08): 153-210.

Gesetze / Verordnungen / Richtlinien

- BauGB – Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist.
- BBodSchV: „Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 09 Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716).“
- BNatSchG: "Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 323) geändert worden ist.“
- ErsatzbaustoffV: „Ersatzbaustoffverordnung vom 09 Juli 2021 (BGBl. I S. 2598), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 186) geändert worden ist.“
- DIN 4020: Geotechnische Untersuchungen für bautechnische Zwecke – Ergänzende Regelungen zu DIN EN 1997-2. Dezember 2010.
- DIN 18300: VOB Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) – Erdarbeiten. Ausgabe September 2019.
- DIN 18915: Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten. Ausgabe Juni 2018.
- DIN 18920: Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen. Ausgabe Juli 2014.
- DIN 19639: Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben. Ausgabe September 2019.
- DIN EN 1997-1: Entwurf, Berechnung und Bemessung in der Geotechnik – Teil 1: Allgemeine Regeln. Ausgabe März 2014.
- DIN EN 1997-2: Entwurf, Berechnung und Bemessung in der Geotechnik – Teil 2: Erkundung und Untersuchung des Baugrunds. Oktober 2010.
- EUROPÄISCHES PARLAMENT (2013): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) in der konsolidierten Fassung vom 26. Juni 2019.
- EUROPÄISCHES PARLAMENT (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
- NDSchG – Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 135) geändert worden ist.
- R SBB- Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen (2023) Hrsg.: Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Arbeitsgruppe Straßenentwurf.
- REGION HANNOVER (2016): Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Calenberger Börde“ (LSG-H 24) in den Städten Barsinghausen, Gehrden, Ronnenberg, Seelze, der Gemeinde Wennigsen sowie der Landeshauptstadt Hannover, Region Hannover. Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 14 vom 14.4.2016, www.hannover.de/content/download/585116/file/Verordnungstext_LSGH24_Internet.pdf

UVPG – Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist

11 Anlage 1

Maßnahmenblätter

Maßnahmenblatt			
Projektbezeichnung Neuaufstellung B-Plan Nr. 133 „Grundschule Weetzen“	Vorhabensträger Stadt Ronnenberg	Maßnahmen-Nr. 1 VART	
Bezeichnung der Maßnahme Schutz für Tiere: Bauzeiten-/ Rodungsregelung		Maßnahmentyp V = Vermeidungsmaßnahme A = Ausgleichsmaßnahme E = Ersatzmaßnahme G = Gestaltungsmaßnahme	
zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen		Zusatzindex ART= Artenschutzmaßnahme FFH = Kohärenzsicherungsmaßnahme CEF = funktionserhaltende Maßnahme FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes	
Lage der Maßnahme: Bebauungsplan „Grundschule Weetzen“			
Begründung der Maßnahme			
Auslösende Konflikte / notwendige Maßnahmen und Anforderungen an deren Lage / Standort K5 (Verlust von Tierhabitaten), K6 (Gefährdung von Tieren)			
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen Gebäude, Bäume und Gehölzstrukturen des Siedlungsbereiches			
Zielkonzeption der Maßnahme Vermeidung von Individuenverlusten europarechtlich geschützter Arten (Vögel, Fledermäuse, etc.), sowie deren Lebensstätten			
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidung/Minimierung: K5, K6 <input type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt: <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt:			
Kohärenzsicherungsmaßnahme / CEF-Maßnahme / FCS-Maßnahme für: -			
Umsetzung der Maßnahme			
Beschreibung der Maßnahme Brutvogelschutz Entsprechend § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG dürfen notwendige Gebäudeabriss, Gehölzeinschläge/ Rodungen/ Gehölzbeseitigung und Baumschnittmaßnahmen nur in der Zeit vom 01.10. bis Ende Februar und somit außerhalb der Brutzeit von Vögeln und der Nutzung der Strukturen als Sommerquartier für Fledermausarten durchgeführt werden. Bäume als potenzielle Sommerquartiere für Fledermäuse sind nur in der vegetationsfreien Zeit zu fällen. Eine Störung während der Kernbrutzeit (01.03.-15.06.) wird über die Einhaltung der Bauzeitenregelung vermieden. Sollten Brutreviere unmittelbar vor dem Baubeginn vorhanden sein, ist die UNB unverzüglich zu informieren. Das weitere Vorgehen bzgl. des Schutzes und der Kompensation von Brutrevieren ist mit der UNB abzustimmen.			
Zielbiotop -	ha / St	Ausgangsbiotop -	ha / St
Zeitliche Zuordnung	<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen vor Beginn der Bauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahmen im Zuge der Bauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten		
Beschreibung der Entwicklung und Pflege: -			

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung Neuaufstellung B-Plan Nr. 133 „Grundschule Weetzen“	Vorhabensträger Stadt Ronnenberg	Maßnahmen-Nr. 1 V_{ART}
Hinweise zur Funktionskontrolle: -		
Hinweise für die Ausführungsplanung, Hinweise zum Grunderwerb und zur dinglichen Sicherung: -		

Maßnahmenblatt			
Projektbezeichnung Neuaufstellung B-Plan Nr. 133 „Grundschule Weetzen“	Vorhabensträger Stadt Ronnenberg	Maßnahmen-Nr. 2 VART	
Bezeichnung der Maßnahme Schutz für Tiere – Gehölz-, Baum-/ Gebäudekontrolle vor Rodung/ Abriss		Maßnahmentyp V = Vermeidungsmaßnahme A = Ausgleichsmaßnahme E = Ersatzmaßnahme G = Gestaltungsmaßnahme	
zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen		Zusatzindex ART= Artenschutzmaßnahme FFH = Kohärenzsicherungsmaßnahme CEF = funktionserhaltende Maßnahme FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes	
Lage der Maßnahme: Bebauungsplan „Grundschule Weetzen“			
Begründung der Maßnahme			
Auslösende Konflikte / notwendige Maßnahmen und Anforderungen an deren Lage / Standort K6 (Gefährdung von Tieren)			
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen Gebäude, Bäume und Gehölzstrukturen des Siedlungsbereiches			
Zielkonzeption der Maßnahme Vermeidung von Individuenverlusten europarechtlich geschützter Arten (Vögel, Fledermäuse)			
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidung/Minimierung: K6 <input type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt: <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt:			
Kohärenzsicherungsmaßnahme / CEF-Maßnahme / FCS-Maßnahme für: -			
Umsetzung der Maßnahme			
Beschreibung der Maßnahme Schutz von Individuen (Brutvögel, Fledermäuse, etc.) Vor der Baufeldfreimachung sind die zu fällenden Gehölze und Bäume und die abzureißenden Gebäude durch einen Sachverständigen auf Besatz von Fledermausindividuen und europäischen Vogelarten (Höhlenbrüter) zu überprüfen. Potenzielle Sommerquartiere für Fledermäuse sind vor allem in der vegetationsfreien Zeit zu überprüfen. Potenzielle Winterquartiere für Fledermäuse sind ganzjährig zu kontrollieren. Bei Fund von Fledermausindividuen/besetzten Höhlen sind geeignete Maßnahmen zur Schadensbegrenzung und/oder Kompensationsmaßnahmen unverzüglich mit der UNB abzustimmen und zu leisten.			
Zielbiotop	ha / St	Ausgangsbiotop	ha / St
Zeitliche Zuordnung	<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen vor Beginn der Bauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahmen im Zuge der Bauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten		
Beschreibung der Entwicklung und Pflege: -			
Hinweise zur Funktionskontrolle: -			
Hinweise für die Ausführungsplanung, Hinweise zum Grunderwerb und zur dinglichen Sicherung: -			

Maßnahmenblatt			
Projektbezeichnung Neuaufstellung B-Plan Nr. 133 „Grundschule Weetzen“	Vorhabensträger Stadt Ronnenberg	Maßnahmen-Nr. 3 VART	
Bezeichnung der Maßnahme Schutzmaßnahmen für Tiere – Fledermäuse keine Arbeiten in den Dämmerungs- und Nachtzeiten		Maßnahmentyp V = Vermeidungsmaßnahme A = Ausgleichsmaßnahme E = Ersatzmaßnahme G = Gestaltungsmaßnahme	
zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen		Zusatzindex ART= Artenschutzmaßnahme FFH = Kohärenzsicherungsmaßnahme CEF = funktionserhaltende Maßnahme FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes	
Lage der Maßnahme: Bebauungsplan „Grundschule Weetzen“			
Begründung der Maßnahme			
Auslösende Konflikte / notwendige Maßnahmen und Anforderungen an deren Lage / Standort K6 (Gefährdung von Individuen durch Anlockwirkung für Insekten und Fledermäuse sowie Störung für Igel)			
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen Bestehende Gebäude und Gehölze			
Zielkonzeption der Maßnahme Vermeidung von Störungen und Individuenverlusten nachaktiver europarechtlich geschützter Arten (z.B. Fledermäuse)			
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidung/Minimierung: K6 <input type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt: <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt:			
Kohärenzsicherungsmaßnahme / CEF-Maßnahme / FCS-Maßnahme für: -			
Umsetzung der Maßnahme			
Beschreibung der Maßnahme Schutz von Individuen (Fledermäuse, Igel) Im Zeitraum Anfang März bis Ende Oktober sind die Dämmerungs- und Nachtarbeiten in einem sehr begrenzten Umfang auszuführen. Zudem ist die Baustellenbeleuchtung an den tatsächlichen Bedarf anzupassen. Das Abstrahlen von Licht in Richtung der angrenzenden Habitatstrukturen ist zu vermeiden.			
Zielbiotop	ha / St	Ausgangsbiotop	ha / St
Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/> Maßnahmen vor Beginn der Bauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen im Zuge der Bauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten		
Beschreibung der Entwicklung und Pflege:			
Hinweise zur Funktionskontrolle: -			
Hinweise für die Ausführungsplanung, Hinweise zum Grunderwerb und zur dinglichen Sicherung: -			

Maßnahmenblatt			
Projektbezeichnung Neuaufstellung B-Plan Nr. 133 „Grundschule Weetzen“	Vorhabensträger Stadt Ronnenberg	Maßnahmen-Nr. 4 VART	
Bezeichnung der Maßnahme Schutzmaßnahmen für Tiere - Vögel „Vermeidung von Vogelschlag an spiegelnden Fassaden und durchsichtigen Glaswänden von Gebäuden“		Maßnahmentyp V = Vermeidungsmaßnahme A = Ausgleichsmaßnahme E = Ersatzmaßnahme G = Gestaltungsmaßnahme	
zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen		Zusatzindex ART= Artenschutzmaßnahme FFH = Kohärenzsicherungsmaßnahme CEF = funktionserhaltende Maßnahme FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes	
Lage der Maßnahme: Bebauungsplan „Grundschule Weetzen“			
Begründung der Maßnahme			
Auslösende Konflikte / notwendige Maßnahmen und Anforderungen an deren Lage / Standort K 6 (Gefährdung von Tieren)			
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen Neue Schulgebäude			
Zielkonzeption der Maßnahme Vermeidung von Vogelschlag			
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidung/Minimierung: K 6 <input type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt: <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt:			
Kohärenzsicherungsmaßnahme / CEF-Maßnahme / FCS-Maßnahme für: -			
Umsetzung der Maßnahme			
Beschreibung der Maßnahme Vogelschutz Anlagebedingt kommt es durch spiegelnde Fassaden und durchsichtige Glaswände zu einer Gefährdung für Vögel. Diese nehmen Hindernisse optisch wahr. Transparente Glaswände sind allerdings für Vögel nicht von Luft zu unterscheiden, weshalb das Kollisionsrisiko mit zunehmenden spiegelnden Fassaden und durchsichtigen Glaswänden zunimmt. Aus diesem Grund werden Vogelfreundliche Maßnahmen bei den neu gebauten Schulgebäuden durchgeführt. Diese werden gemäß den Empfehlungen von RÖSSLER et al. (2022) gestaltet und umgesetzt.			
Zielbiotop	ha / St	Ausgangsbiotop	ha / St
Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/> Maßnahmen vor Beginn der Bauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen im Zuge der Bauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten		
Beschreibung der Entwicklung und Pflege: -			
Hinweise zur Funktionskontrolle: -			
Hinweise für die Ausführungsplanung, Hinweise zum Grunderwerb und zur dinglichen Sicherung: -			

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung Neuaufstellung B-Plan Nr. 133 „Grundschule Weetzen“	Vorhabensträger Stadt Ronnenberg	Maßnahmen-Nr. 5 VART
Bezeichnung der Maßnahme Schutzmaßnahme für Tiere „Abriss der alten Gebäude erst nach der Fertigstellung des Neubaus“		Maßnahmentyp V = Vermeidungsmaßnahme A = Ausgleichsmaßnahme E = Ersatzmaßnahme G = Gestaltungsmaßnahme
zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen		Zusatzindex ART= Artenschutzmaßnahme FFH = Kohärenzsicherungsmaßnahme CEF = funktionserhaltende Maßnahme FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
Lage der Maßnahme: Bebauungsplan „Grundschule Weetzen“		
Begründung der Maßnahme		
Auslösende Konflikte / notwendige Maßnahmen und Anforderungen an deren Lage / Standort K 5 (Verlust von Tierhabitaten), K 6 (Gefährdung von Tieren)		
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen Bestehende Schulgebäude		
Zielkonzeption der Maßnahme Erhalt von Tierhabitaten während der Bauarbeiten		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidung/Minimierung: K 5, K 6 <input type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt: <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt:		
Kohärenzsicherungsmaßnahme / CEF-Maßnahme / FCS-Maßnahme für: -		
Umsetzung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme Habitatschutz Die beiden bestehenden Schulgebäude, die abgerissen werden sollen, bleiben bis zur Fertigstellung der zwei neuen Gebäude erhalten. Erst nach erfolgreicher Fertigstellung der Neubauten erfolgt der Abbruch der Bestandsgebäude. Während der Brutperiode wird der Abrissprozess so terminiert, dass keine sensiblen Brutzeiten gestört werden. Der Abbruch erfolgt in Bauabschnitten, um minimale Beeinträchtigungen der Umwelt zu gewährleisten. Begleitend werden ordnungsgemäß genehmigte Umweltauflagen umgesetzt und dokumentiert.		
Zielbiotop	ha / St	Ausgangsbiotop ha / St
Zeitliche Zuordnung	<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen vor Beginn der Bauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen im Zuge der Bauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten	
Beschreibung der Entwicklung und Pflege: -		
Hinweise zur Funktionskontrolle: -		
Hinweise für die Ausführungsplanung, Hinweise zum Grunderwerb und zur dinglichen Sicherung: -		

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung Neuaufstellung B-Plan Nr. 133 „Grundschule Weetzen“	Vorhabensträger Stadt Ronnenberg	Maßnahmen-Nr. 6 V
Bezeichnung der Maßnahme Schutz für Pflanzen/ Biootypen „Vegetations- und Baumschutz während der Bauzeit“		Maßnahmentyp V = Vermeidungsmaßnahme A = Ausgleichsmaßnahme E = Ersatzmaßnahme G = Gestaltungsmaßnahme
zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen		Zusatzindex ART= Artenschutzmaßnahme FFH = Kohärenzsicherungsmaßnahme CEF = funktionserhaltende Maßnahme FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
Lage der Maßnahme: Bebauungsplan „Grundschule Weetzen“		
Begründung der Maßnahme		
Auslösende Konflikte / notwendige Maßnahmen und Anforderungen an deren Lage / Standort K 2 (Gefährdung von zu erhaltenden Vegetationsbeständen)		
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen Bestehende Vegetationsflächen und Einzelgehölze		
Zielkonzeption der Maßnahme Erhalt von Vegetationsbeständen während der Bauarbeiten		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidung/Minimierung: K2 <input type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt: <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt:		
Kohärenzsicherungsmaßnahme / CEF-Maßnahme / FCS-Maßnahme für: -		
Umsetzung der Maßnahme		

Maßnahmenblatt			
Projektbezeichnung Neuaufstellung B-Plan Nr. 133 „Grundschule Weetzen“	Vorhabensträger Stadt Ronnenberg	Maßnahmen-Nr. <b style="font-size: 1.2em;">6 V	
Beschreibung der Maßnahme			
Gehölzschutz			
<p>Während der Bauphase kann es zu Beeinträchtigungen von Einzelbäumen und den Vegetationsflächen im Nahbereich dieser durch Befahren oder Lagern von Materialien im Wurzelbereich sowie durch Stammverletzungen kommen.</p> <p>Die Vorschriften der DIN 18920 bzw. der R SBB 2023 zum Schutz von Gehölzen sind einzuhalten und in die Ausschreibung für die Baumaßnahme aufzunehmen.</p> <p>Die zu schützenden Gehölzbestände werden von einem mind. 2 m hohen, standfesten Zaun (Schutzzaun) umgeben, der den gesamten Bereich innerhalb der Kronentraufe absichert. Weitere schutzwürdige Biotope und Flächen werden ebenfalls mit einem standsicheren Zaun geschützt. Bei der Errichtung von Zäunen zum Schutz von Bäumen ist auf ausreichenden Schutzabstand zu den Stämmen und deren Wurzelraum (Kronentraufe zzgl. 1,50 m) zu achten, um Schäden im Wurzelbereich zu vermeiden.</p> <p>Durch die Errichtung der Schutzzäune wird sichergestellt, dass der Eingriff in die Gehölzbestände und schutzbedürftigen Flächen auf das anlagebedingte Maß beschränkt bleibt und keine vermeidbaren zusätzlichen Beeinträchtigungen entstehen.</p> <p>Vor Beginn der Baumaßnahme wird über möglicherweise erforderlichen Stammschutz von Einzelbäumen befunden. Die Kronentraufe von Bäumen wird von Baustoffen und Baumaschinen freigehalten. Baumaßnahmen sind in diesem Bereich unzulässig.</p> <p>Abgrabungen im o. g. Wurzelraum von Gehölzen sind gem. R SBB 2023 und DIN 18920 unzulässig. Soweit Abgrabungen nicht vermeidbar sind, sind sie manuell (Handscharung) oder mittels Saugbaggertechnik durchzuführen, ggf. sind im Vorfeld Wurzelsondierungen durchzuführen. Im Rahmen des Leitungsbaus ist ein wurzelschonendes Verfahren gem. den o.g. Richtlinien anzuwenden.</p> <p>Diese Maßnahme gilt für die zu erhaltenen Einzelbäume, Gehölzstrukturen und Grünstreifen. Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der Umweltbaubegleitung.</p>			
Zielbiotop	ha / St	Ausgangsbiotop	ha / St
Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/> Maßnahmen vor Beginn der Bauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen im Zuge der Bauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten		
Beschreibung der Entwicklung und Pflege: -			
Hinweise zur Funktionskontrolle: -			
Hinweise für die Ausführungsplanung, Hinweise zum Grunderwerb und zur dinglichen Sicherung: -			

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung Neuaufstellung B-Plan Nr. 133 „Grundschule Weetzen“	Vorhabensträger Stadt Ronnenberg	Maßnahmen-Nr. 7 V
Bezeichnung der Maßnahme Schutzmaßnahmen für Boden: „Bodenschutz während der Bauzeit“		Maßnahmentyp V = Vermeidungsmaßnahme A = Ausgleichsmaßnahme E = Ersatzmaßnahme G = Gestaltungsmaßnahme
zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen		Zusatzindex ART= Artenschutzmaßnahme FFH = Kohärenzsicherungsmaßnahme CEF = funktionserhaltende Maßnahme FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
Lage der Maßnahme: Bebauungsplan „Grundschule Weetzen“		
Begründung der Maßnahme		
Auslösende Konflikte / notwendige Maßnahmen und Anforderungen an deren Lage / Standort K 3 (Versiegelung von Böden mit allgemeiner Bedeutung und hoher bis äußerst hoher Bodenfruchtbarkeit)		
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen Westlich durch hohe Versiegelung geprägte Fläche (Alte Schulgebäude), östlich weitgehend unversiegelte Flächen (Acker, Intensivgrünland)		
Zielkonzeption der Maßnahme Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen von Boden		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidung/Minimierung: K3 <input type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt: <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt:		
Kohärenzsicherungsmaßnahme / CEF-Maßnahme / FCS-Maßnahme für: -		

Umsetzung der Maßnahme

Beschreibung der Maßnahme

Bodenschutz

Der Baubetrieb inklusive der Zwischenlagerung von Oberboden beschränkt sich auf die geringste mögliche Fläche. Lagerung von Böden außerhalb des B-Planes ist nicht gestattet.

Beim Umgang mit Oberboden sind die DIN 19639, die DIN 18300, die DIN 18915 und der Leitfaden „Bodenschutz beim Bauen“ des LBEG (LBEG 2019) zur Vermeidung von Konflikten zu beachten. Zu beachten sind auch die neue Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) sowie die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) insbes. §§ 6-8 BBodSchV zu den Anforderungen an das Auf- und Einbringen von Materialien. Der Oberboden ist von allen Auf- und Abtragsflächen zunächst abzutragen und sachgerecht zwischenzulagern. Abtrag und Einbau von Oberboden ist gesondert von anderen Bodenbewegungen durchzuführen. Der Oberboden ist bis zur Wiederverwendung ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt in Mieten zwischen zu lagern.

Die temporären Baustelleneinrichtungsflächen sind zwingend auf bereits befestigten/versiegelten Flächen mit geringer Bedeutung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen anzulegen (Vermeidung von Beeinträchtigungen). Zudem ist der Boden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Stahl- oder Baggermatten) vor mechanischen Belastungen zu schützen. Dies gilt vor allem für verdichtungsempfindliche Flächen.

Sofern die temporären Baustelleneinrichtungsflächen dennoch auf Vegetationsflächen errichtet werden, sind diese nach Abschluss der Baumaßnahme in ihren Ausgangszustand zurückzusetzen oder entsprechend der zukünftig angestrebten Nutzung ordnungsgemäß zu rekultivieren. Die Rekultivierung beinhaltet den Rückbau von ggf. bituminös befestigten Baustelleneinrichtungsflächen, die Beseitigung evtl. Baustoffreste, die Lockerung des Bodens und den Auftrag des zuvor abgetragenen Oberbodens.

Das Einbringen von Abfällen sowie Fremd- und Störstoffen (z.B. Bauschutt, Schlacken, Metall, Plastik o.Ä.) in durchwurzelbare Böden ist unzulässig, diese dürfen keine Bodenschadverdichtung aufweisen. Der Verbrauch von Boden und Fläche durch Versiegelung ist auf das Mindestmaß zu reduzieren. Die Bodenfunktionserfüllung außerhalb technischer Bauwerke ist zu erhalten oder zu verbessern.

Die Ausweisung des Baustellenbereiches erfolgt vor Baubeginn und wird in die Bauausführungsunterlagen aufgenommen. Die Beachtung der Maßnahme erfolgt während der gesamten Bauphase.

Zielbiotop	ha / St	Ausgangsbiotop	ha / St
Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/>	Maßnahmen vor Beginn der Bauarbeiten	
	<input checked="" type="checkbox"/>	Maßnahmen im Zuge der Bauarbeiten	
	<input checked="" type="checkbox"/>	Maßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten	
Beschreibung der Entwicklung und Pflege: -			
Hinweise zur Funktionskontrolle: -			
Hinweise für die Ausführungsplanung, Hinweise zum Grunderwerb und zur dinglichen Sicherung: -			

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung Neuaufstellung B-Plan Nr. 133 „Grundschule Weetzen“	Vorhabensträger Stadt Ronnenberg	Maßnahmen-Nr. 8 V
Bezeichnung der Maßnahme Einsatz einer Umweltbaubegleitung		Maßnahmentyp V = Vermeidungsmaßnahme A = Ausgleichsmaßnahme E = Ersatzmaßnahme G = Gestaltungsmaßnahme Zusatzindex ART = Artenschutzmaßnahme FFH = Kohärenzsicherungsmaßnahme CEF = funktionserhaltende Maßnahme FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen		
Lage der Maßnahme Bebauungsplan „Grundschule Weetzen“		
Begründung der Maßnahme		
Auslösende Konflikte / notwendige Maßnahmen und Anforderungen an deren Lage / Standort K2 (Gefährdung von zu erhaltenden Vegetationsbeständen), K3 (Versiegelung von Böden mit allgemeiner Bedeutung), K6 (Gefährdung von Tieren), K7 (Gefährdung von Kulturdenkmälern (archäologische Funde und Beifunde))		
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen		
Zielkonzeption der Maßnahme Schutz und Erhalt wertvoller Einzelgehölze und Vegetationsbestände		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidung/Minimierung: K2, K3, K6, K7 <input type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt: <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt:		
Kohärenzsicherungsmaßnahme / CEF-Maßnahme / FCS-Maßnahme für: -		

Umsetzung der Maßnahme

Beschreibung der Maßnahme

Die Baumaßnahmen sind durch eine Umweltbaubegleitung zu begleiten, um das Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG und Beeinträchtigungen weiterer Naturgüter von Natur und Landschaft zu vermeiden.

Die Maßnahme bezieht sich auf alle Maßnahmen, die zur Vermeidung und zum Ausgleich von Konflikten ergriffen werden. Diese werden im Rahmen der Umweltbaubegleitung begleitet und überprüft. (1 V_{ART}, 2 V_{ART}, 3 V_{ART}, 4 V_{ART}, 5 V_{ART}, 6 V_{ART}, 7 V, 8 V, 1 A_{CEF}, 2 A_{CEF}, 3 A, 4 A, 5 A)

Die UBB umfasst:

- die Einhaltung der gesetzlichen und untergesetzlichen Umweltvorschriften, der einschlägigen Fachnormen sowie der Vorgaben des Umweltberichtes, insbesondere der technischen und landschaftspflegerischen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen. Neben der Beratung / Kontrolle des Baugeschehens sind ggf. Abstimmungen mit Dritten (wie Behörden, Verbänden) durchzuführen.
- die Prüfung aller Ausführungsunterlagen bezüglich der Einbindung der gesetzlichen und verbindlich festgesetzten Umweltauflagen; die UBB muss also spätestens im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Bauausführungspläne beteiligt werden und prüfen, ob alle umweltrelevanten Vorgaben des Planfeststellungsbeschlusses berücksichtigt sind.
- Die Begleitung der Erd- und Deckenbauarbeiten vor Ort (u.a. Baustelleneinweisungen, regelmäßige Baustellenbesprechungen und Kontrolle der umweltbezogenen Regelungen).
- Die Dokumentation der Ergebnisse der regelmäßigen Baustellentermine.
- Die problemangepasste Ausarbeitung fachlicher Lösungsansätze im Bauablauf (z.B. Anpassung von Schutz-/ Vermeidungsmaßnahmen, Vermeidung erkennbarer Umweltschäden, Leistungsumfang zusätzlicher Fachgutachten, Vorbereitung umweltfachlicher Einzelgenehmigungen bzw. -erlaubnisse).
- Die Kontrolle und fortlaufende Dokumentation der zeitgerechten und vollständigen Herstellung der festgestellten LBP-Maßnahmen.
- Die Beteiligung bei der Durchführung und Abnahme von Rekultivierungs- und Rückbaumaßnahmen.
- Die UBB arbeitet eng mit der örtlichen Bauüberwachung (ÖBÜ) zusammen, um diese umweltfachlich zu unterstützen, zu beraten und zu informieren. Sie hat keine direkte Weisungsbefugnis auf der Baustelle.

Zielbiotop	-	Wertpkt.	Ausgangsbiotop	-	m²
-------------------	---	-----------------	-----------------------	---	----------------------

Zeitliche Zuordnung	<input checked="" type="checkbox"/>	Maßnahmen vor Beginn der Bauarbeiten
	<input checked="" type="checkbox"/>	Maßnahmen im Zuge der Bauarbeiten
	<input checked="" type="checkbox"/>	Maßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten

Beschreibung der Entwicklung und Pflege: -

Hinweise zur Funktionskontrolle: -

Hinweise für die Ausführungsplanung, Hinweise zum Grunderwerb und zur dinglichen Sicherung: -

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung Neuaufstellung B-Plan Nr. 133 „Grundschule Weetzen“	Vorhabensträger Stadt Ronnenberg	Maßnahmen-Nr. 9 V
Bezeichnung der Maßnahme Sach- und fachgerechte Dokumentation und Bergung archäologischer Bodenfunde		Maßnahmentyp V = Vermeidungsmaßnahme A = Ausgleichsmaßnahme E = Ersatzmaßnahme G = Gestaltungsmaßnahme
zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen		Zusatzindex ART= Artenschutzmaßnahme FFH = Kohärenzsicherungsmaßnahme CEF = funktionserhaltende Maßnahme FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
Lage der Maßnahme Bebauungsplan „Grundschule Weetzen“		
Begründung der Maßnahme		
Auslösende Konflikte / notwendige Maßnahmen und Anforderungen an deren Lage / Standort K7 (Gefährdung von Kulturdenkmälern (archäologische Funde und Beifunde))		
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen Geltungsbereich des B-Plans		
Zielkonzeption der Maßnahme Schutz und Erhalt wertvoller archäologischer Funde und Beifunde		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidung/Minimierung: K7 <input type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt: <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt:		
Kohärenzsicherungsmaßnahme / CEF-Maßnahme / FCS-Maßnahme für: -		
Umsetzung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme Die Planung berührt archäologische Belange. Es ist sicherzustellen, dass im Geltungsbereich vorhandene archäologische Funde und Befunde vor ihrer baumaßnahmenbedingten Zerstörung im Rahmen von Ausgrabungen sach- und fachgerecht dokumentiert und geborgen werden. Dies hat durch eine fachgerechte archäologische Begleitung sicherzustellen, in Abstimmung mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde. Der Oberbodenabtrag ist folglich von einer qualifizierten Fachkraft zu begleiten, damit ggf. auftretende Bodenfunde sofort erkannt sowie wissenschaftlich dokumentiert und gesichert werden können. Die Beauftragung der qualifizierten Fachkraft ist im Vorfeld der Maßnahme mit der Unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen. Es gelten für alle Erdarbeiten die Bestimmungen des NDSchG hinsichtlich unerwarteter Funde (Melde- und Anzeigepflicht bei Bodenfunden gem. §14 NDSchG).		
Zielbiotop -	Wertpkt.	Ausgangsbiotop - m²
Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/> Maßnahmen vor Beginn der Bauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen im Zuge der Bauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten	
Beschreibung der Entwicklung und Pflege: -		
Hinweise zur Funktionskontrolle: -		
Hinweise für die Ausführungsplanung, Hinweise zum Grunderwerb und zur dinglichen Sicherung: -		

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung Neuaufstellung B-Plan Nr. 133 „Grundschule Weetzen“	Vorhabensträger Stadt Ronnenberg	Maßnahmen-Nr. 1 ACEF
Bezeichnung der Maßnahme Aufhängen von Nisthilfen für Vögel		Maßnahmentyp V = Vermeidungsmaßnahme A = Ausgleichsmaßnahme E = Ersatzmaßnahme G = Gestaltungsmaßnahme Zusatzindex ART = Artenschutzmaßnahme FFH = Kohärenzsicherungsmaßnahme CEF = funktionserhaltende Maßnahme FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen		
Lage der Maßnahme: Bebauungsplan „Grundschule Weetzen“		
Begründung der Maßnahme		
Auslösende Konflikte / notwendige Maßnahmen und Anforderungen an deren Lage / Standort K5 (Verlust von Tierhabitaten)		
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen Siedlungs- und Agrarbiotope mit artenschutzrechtlicher Bedeutung		
Zielkonzeption der Maßnahme Kompensation für Habitatverluste als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF)		
<input type="checkbox"/> Vermeidung <input checked="" type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt: K5 <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt:		
Kohärenzsicherungsmaßnahme / CEF-Maßnahme / FCS-Maßnahme für: CEF für Artengruppe Brutvögel		

Umsetzung der Maßnahme

Beschreibung der Maßnahme

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF): Aufhängen von Nisthilfen

Die zu rodenden Gehölzbestände und abzureißenden Gebäude stellen für Girlitz (RL 3) mit einem Brutrevier im Geltungsbereich, Mehlschwalbe (RL 3) mit 4 Brutrevieren und Star (RL 3) mit 5 Brutrevieren im Geltungsbereich des Bebauungsplans einen Verlust von Fortpflanzungsstätten dar. Es sind Ersatzhabitate in Form von 5 Nistkästen und für die Mehlschwalben sind mind. 4 Mehlschwalben-Fassadennester anzubringen.

Ziel der Maßnahme ist ein vorgezogener Ausgleich von Habitatverlusten durch Aufhängen von Nistkästen und Nisttaschen für Freibrüter. Diese sind geeignet, um kurzfristig Fortpflanzungsstätten bereit zu stellen.

- Anzahl: 5 Nistkästen und 4 Mehlschwalben-Fassadennester
- Ein Nistkasten/ Fassadennest sollte gut 7 - 10 m Abstand zu einem weiteren für dieselbe Vogelart haben
- Aufhängen im Schatten oder Halbschatten in 2 bis 3 m Höhe und mit dem Einflugloch nach Südosten
- Das Einflugloch sollte weder zur Wetterseite (Westen) zeigen, noch sollte der Kasten längere Zeit der prallen Sonne ausgesetzt sein (Süden). Eine Ausrichtung nach Osten oder Südosten ist deshalb ideal.
- Das Einflugloch sollte einen Durchmesser von 4,5 – 5 cm haben
- Fassadennester sind ca. 0,5 m unter der Dachkante anzubringen
- Die Mehlschwalben-Fassadennester sind zusätzlich mit einem Kotbrett auszustatten.
- Die Maßnahmen bzw. die Nistkästen sind eindeutig zu markieren
- Die Kästen sind mindestens 1 x jährlich auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen außerhalb der Brutzeit. In diesem Rahmen erfolgt auch eine Reinigung (Entfernen von Vogel- und anderen alten Nestern)
- Die Montage erfolgt mit Aluminiumnägeln in zeitlichem vor/ parallel der Rodung vor dem Bau.
- Aufhängung in Gehölzstrukturen im Geltungsbereich des B-Plans, u.a. in den Extensivbereichen
- Im Rahmen einer fachlichen Begleitung kann die Maßnahme einer Funktionskontrolle (Monitoring) unterzogen werden.
- Die Kästen sind dauerhaft zu sichern und bei Abgang zu ersetzen.
- Es wird empfohlen die Nistkästen direkt in die Neubauten zu integrieren

Zielbiotop	5 Nistkästen Halbhöhle	St	Ausgangsbiotop	St
	4 Mehlschwalben-Fassadennester			

Zeitliche Zuordnung	<input checked="" type="checkbox"/>	Maßnahmen vor Beginn der Bauarbeiten
	<input type="checkbox"/>	Maßnahmen im Zuge der Bauarbeiten
	<input type="checkbox"/>	Maßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten

Beschreibung der Entwicklung und Pflege: -

Hinweise zur Funktionskontrolle: -

Hinweise für die Ausführungsplanung, Hinweise zum Grunderwerb und zur dinglichen Sicherung: -

Maßnahmenblatt				
Projektbezeichnung Neuaufstellung B-Plan Nr. 133 „Grundschule Weetzen“	Vorhabensträger Stadt Ronnenberg	Maßnahmen-Nr. 2 ACEF		
Bezeichnung der Maßnahme Anlage von Fledermausquartieren		Maßnahmentyp V = Vermeidungsmaßnahme A = Ausgleichsmaßnahme E = Ersatzmaßnahme G = Gestaltungsmaßnahme Zusatzindex ART = Artenschutzmaßnahme FFH = Kohärenzsicherungsmaßnahme CEF = funktionserhaltende Maßnahme FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes		
zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen				
Lage der Maßnahme: Bebauungsplan „Grundschule Weetzen“				
Begründung der Maßnahme				
Auslösende Konflikte / notwendige Maßnahmen und Anforderungen an deren Lage / Standort K5 (Verlust von Tierhabitaten)				
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen Siedlungs- und Agrarbiotope mit artenschutzrechtlicher Bedeutung				
Zielkonzeption der Maßnahme Kompensation für Habitatverluste als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF)				
<input type="checkbox"/> Vermeidung <input checked="" type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt: K 5 <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt:				
Kohärenzsicherungsmaßnahme / CEF-Maßnahme / FCS-Maßnahme für: CEF-Maßnahme für Artengruppe Fledermäuse				
Umsetzung der Maßnahme				
Beschreibung der Maßnahme Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF): Anlage von Fledermausquartieren Die zu rodenden Gehölzbestände und abzureißenden Gebäude stellen für einige Fledermausarten einen potenziellen Verlust von Fortpflanzungsstätten dar. Es sind Ersatzhabitate in Form von Fledermausquartieren anzubringen. Die Anzahl der neu zu errichtenden Fledermausquartiere bemisst sich an der Anzahl der durch den Eingriff verlorenen/ gefährdeten Quartiere. Ziel der Maßnahme ist ein vorgezogener Ausgleich von Habitatverlusten durch die Anlage von Universal-Sommer- und Winterquartieren für Fledermäuse. Diese sind geeignet, um kurzfristig Fortpflanzungsstätten bereit zu stellen. Für den Erhalt der potenziellen Quartierfunktionen werden Fledermausquartiere für hohlraumbewohnende und spaltenbewohnende Fledermausarten installiert. Es wird empfohlen diese Kästen direkt in den Neubau von Schule und Sporthalle zu integrieren. Dazu sind Fledermaus-Winterquartiere sowie Fledermaus-Universal-Sommerquartiere ca. 0,5 m unter der Dachkante der Neubauten anzubringen.				
Zielbiotop	Fledermaus-Universal-Sommerquartier Fledermaus-Winterquartier	St	Ausgangsbiotop	St
Zeitliche Zuordnung	<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen vor Beginn der Bauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahmen im Zuge der Bauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten			

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung Neuaufstellung B-Plan Nr. 133 „Grundschule Weetzen“	Vorhabensträger Stadt Ronnenberg	Maßnahmen-Nr. 2 ACEF
Beschreibung der Entwicklung und Pflege: -		
Hinweise zur Funktionskontrolle: -		
Hinweise für die Ausführungsplanung, Hinweise zum Grunderwerb und zur dinglichen Sicherung: -		

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung Neuaufstellung B-Plan Nr. 133 „Grundschule Weetzen“	Vorhabensträger Stadt Ronnenberg	Maßnahmen-Nr. 3 A
Bezeichnung der Maßnahme Schaffung eines Gehölzstreifens		Maßnahmentyp V = Vermeidungsmaßnahme A = Ausgleichsmaßnahme E = Ersatzmaßnahme G = Gestaltungsmaßnahme Zusatzindex ART = Artenschutzmaßnahme FFH = Kohärenzsicherungsmaßnahme CEF = funktionserhaltende Maßnahme FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen Karte siehe B-Plan Nr. 133		
Lage der Maßnahme Bebauungsplan „Grundschule Weetzen“		
Begründung der Maßnahme		
Auslösende Konflikte / notwendige Maßnahmen und Anforderungen an deren Lage / Standort K 1 (Verlust von Landschaftsfunktionen nach Städtetag, K 5 (Verlust von Tierhabitaten)		
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen Intensivgrünland (GIT)		
Zielkonzeption der Maßnahme Kompensation von Verlust von Tierhabitaten und Biotoptypen und Bodenversiegelung		
<input type="checkbox"/> Vermeidung <input checked="" type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt: K 1, K 5 <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt:		
Kohärenzsicherungsmaßnahme / CEF-Maßnahme / FCS-Maßnahme für: -		

Umsetzung der Maßnahme	
Beschreibung der Maßnahme	
<p>Entwicklung Im Osten des Mischgebietes ist in den festgesetzten Pflanzstreifen (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB) eine Strauchhecke anzupflanzen. Die Pflanzungen sind in geschlossenen Reihen mit Reihen- und Pflanzabstand von je 1,50 m anzulegen; je laufende 10 m ist mindestens ein Laubbaum 1. Ordnung in die Pflanzung zu integrieren. Diese Maßnahme dient der landschaftsgerechten Eingrünung der neu entstehenden Baugrundstücke. Unter Laubbäumen 1. Ordnung werden heimische sowie klimaresistente Gehölzarten verstanden. Festgesetzt werden dabei die Arten Bergahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>), Flatterulme (<i>Ulmus laevis</i>), Spitzahorn (<i>Acer platanoides</i>), Stieleiche (<i>Quercus robur</i>), Winterlinde (<i>Tilia cordata</i>) oder vergleichbare Arten. Der Stammumfang hat mindestens 18-20 cm zu sein. Für die Strauchpflanzung sind gebietsheimische Gehölze gemäß Gebiet 1 „Nordwest-deutsches Tiefland“ vorgesehen. Hier sind die Arten Echter Kreuzdorn (<i>Rhamnus cathartica</i>), Faulbaum (<i>Rhamnus frangula</i>), Gewöhnlicher Schneeball (<i>Viburnum opulus</i>), Haselnuss (<i>Corylus avellana</i>), Hundrose (<i>Rosa canina</i>), Pfaffenhütchen (<i>Euonymus europaeus</i>), Schlehe (<i>Prunus spinosa</i>), Weidenarten (<i>Salix spec.</i>), Ein- oder Zweigrif-feliger Weißdorn (<i>Crataegus monogyna</i> und <i>Crataegus laevigata</i>) oder vergleichbare Arten zu verwenden. Sämtliche Anpflanzungen sind fachgerecht durchzuführen, dauerhaft zu sichern sowie bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.</p> <p><u>Saumstreifen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorbereiten des Oberbodens und einmalige Einsaat mit Regio-Saatgut „Feldrain und Säume“ Qualität des Ursprungsgebietes 6 „Oberes Weser- und Leinebergland mit Harz“. Die Streifen sind mit mind. 5 Eichen-spaltpfählen gegen die Ackerfläche abzugrenzen. <p>Pflege: <u>Hecke</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Abschnittsweises auf-den-Stock-setzen alle 5-15 Jahre, nicht in der Zeit vom 1.3.-30.9. <p><u>Saumstreifen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Zweijährig versetzte Mahd im Zeitraum 1.9. bis 29.2. mit Abfuhr des Mahdgutes • Pro Jahr Mahd nur einer Teilfläche, Stehenlassen der anderen Teilfläche über den Winter. (Schaffung einer mosaikartigen Struktur) • Das Ausbringen von Düngemittel, Pestiziden und Gülle ist nicht gestattet. <p>Weitere Maßnahmendetails sind der Ausführungsplanung zu entnehmen.</p>	
Zielbiotop	Ausgangsbiotop
HFM	GIT
203 m ² ha / St	203 m ²
(609 Wertpunkte)	
Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/> Maßnahmen vor Beginn der Bauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahmen im Zuge der Bauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten
Beschreibung der Entwicklung und Pflege: s.o.	
Hinweise zur Funktionskontrolle: im Rahmen der Umweltbaubegleitung	

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung Neuaufstellung B-Plan Nr. 133 „Grundschule Weetzen“	Vorhabensträger Stadt Ronnenberg	Maßnahmen-Nr. 4 A
Bezeichnung der Maßnahme Begrünung der Stellplatzanlage		Maßnahmentyp V = Vermeidungsmaßnahme A = Ausgleichsmaßnahme E = Ersatzmaßnahme G = Gestaltungsmaßnahme Zusatzindex ART= Artenschutzmaßnahme FFH = Kohärenzsicherungsmaßnahme CEF = funktionserhaltende Maßnahme FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen Karte siehe B-Plan Nr. 133		
Lage der Maßnahme Bebauungsplan „Grundschule Weetzen“		
Begründung der Maßnahme		
Auslösende Konflikte / notwendige Maßnahmen und Anforderungen an deren Lage / Standort K 1 (Verlust von Landschaftsfunktionen nach Städtetag), K 3 (Versiegelung von Böden mit allgemeiner Bedeutung)		
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen Schulkomplex		
Zielkonzeption der Maßnahme Kompensation von Verlust von Tierhabitaten und Biotoptypen und Bodenversiegelung		
<input type="checkbox"/> Vermeidung <input checked="" type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt: K 1, K 3 <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt:		
Kohärenzsicherungsmaßnahme / CEF-Maßnahme / FCS-Maßnahme für: -		
Umsetzung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme Die geplante Stellplatzanlage westlich vom Bilanzierungsbereich wird gemäß textlicher Festsetzung (Stand 18.07.2025) mit wasserdurchlässigen Materialien (z.B. Ökopflaster, Rasengittersteine o. Ä.) befestigt. Zudem wird sie durch ein Baumraster gegliedert. Für je 5 Stellplätze ist eine Anpflanzung eines Laubbaums 2. Ordnung vorgesehen. Zu Laubbäumen 2. Ordnung zählen folgende Arten: Baumhasel (<i>Corylus colurna</i>), Blumenesche (<i>Fraxinus ornus</i>), Eberesche (<i>Sorbus aucuparia</i>), Feldahorn (<i>Acer campestre</i>), Grauerle (<i>Alnus incana</i>), Hainbuche, (<i>Carpinus betulus</i>), Vogelkirsche (<i>Prunus avium</i>), Wildapfel (<i>Malus sylvestris</i>), Wildbirne (<i>Pyrus pyraeaster</i>), Zerreiche (<i>Quercus cerris</i>) oder vergleichbare Arten (3 x verpfl. Hochstämme mit Stammumfang von 16-18 cm). Alternativ sind auch Obstgehölze vorzugsweise regionaler Herkunft möglich.		

Zielbiotop UVP/ HBE 510 m² (345 Wertpunkte)	Ausgangsbiotop 510 m²
Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/> Maßnahmen vor Beginn der Bauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen im Zuge der Bauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten
Beschreibung der Entwicklung und Pflege: s.o.	
Hinweise zur Funktionskontrolle: im Rahmen der Umweltbaubegleitung	

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung Neuaufstellung B-Plan Nr. 133 „Grundschule Weetzen“	Vorhabensträger Stadt Ronnenberg	Maßnahmen-Nr. 5 A
Bezeichnung der Maßnahme Linderte – Erweiterung des bestehenden Gehölzstreifens mit Waldrandfläche und halbruderaler Gras- und Staudenflur		Maßnahmentyp V = Vermeidungsmaßnahme A = Ausgleichsmaßnahme E = Ersatzmaßnahme G = Gestaltungsmaßnahme Zusatzindex ART = Artenschutzmaßnahme FFH = Kohärenzsicherungsmaßnahme CEF = funktionserhaltende Maßnahme FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen		
Lage der Maßnahme südliche Teilfläche des Flurstücks 48 der Flur 2 Gemarkung Linderte (4864)		
Begründung der Maßnahme		
Auslösende Konflikte / notwendige Maßnahmen und Anforderungen an deren Lage / Standort K 1 (Verlust von Landschaftsfunktionen nach Städtetag), K 3 (Versiegelung von Böden mit allgemeiner Bedeutung), K 5 (Verlust von Tierhabitaten)		
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen Intensivgrünland und Grünlandeinsaat sowie eine Eichenmischwaldfläche mit Schlehengebüsch		
Zielkonzeption der Maßnahme Kompensation von Verlust von Tierhabitaten und Biotoptypen und Bodenversiegelung		
<input type="checkbox"/> Vermeidung <input checked="" type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt: K 1, K 3, K 5 <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt:		
Kohärenzsicherungsmaßnahme / CEF-Maßnahme / FCS-Maßnahme für: -		

Umsetzung der Maßnahme

Beschreibung der Maßnahme

Es handelt sich um eine Fläche von 19.408 m² Flächengröße südlich des Stadtteils Linderte. Ziel ist die Vergrößerung der bereits bestehenden Gehölzflächen (HN) sowie die Schaffung eines breit angelegtem Mesophilen Weißdorn-/ Schlehengebüsches (BMS), welches von halbruderaler Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM) umschlungen wird, zur Entwicklung von Lebens- und Rückzugsraum vieler Tierartengruppen, u.a. Brutvögel, Insekten, Amphibien, Reptilien sowie einer Aufwertung der Bodenfunktionen.

Es kommt zu einer naturschutzfachlichen Aufwertung eines Extensivgrünlandes sowie von Grüneinsaat, zur Erhöhung der Habitatfunktion für Vögel wie beispielsweise der Schwarzspecht, Kleiber oder Grauschnäpper.

Entwicklung:

Gehölzerweiterung:

Das Zielbiotop der Gehölzerweiterung orientiert sich an dem bereits bestehenden Gehölzstreifen innerhalb des Planungsgebietes. Es handelt sich hier um naturnahe Feldgehölze mit alten Stiel-Eichen (*Quercus robur*) (BHD: bis 90cm) durchsetzt mit Hänge-Birken (*Betula pendula*) und Feld-Ahornen (*Acer campestre*).

Fläche: ca. 1.570 m² (ca. 3.670 m² mit bestehender Waldfläche)

Die Fläche ist von ggf. vorhandenen Baumarten zu befreien, welche nicht mit der heutigen potenziellen natürlichen Vegetation sowie dem Artenspektrum des bestehenden Gehölzstreifens übereinstimmen. Entsprechende Boden-vorbereitung ist zu beachten. Die anschließende Initialpflanzung der jeweiligen Zielarten (z.B. *Quercus robur*, *Quercus petraea*, *Betula pendula*, *Betula pubescens*, *Frangula alnus*, etc.) findet im Winterhalbjahr statt (Boden darf nicht gefroren sein).

Waldrand:

Wie auch bei der Gehölzweiterung (s.o.) orientiert sich das Artenspektrum des Schlehengebüsches an dem des bereits bestehenden Gehölzstreifen nordwestlich und südwestlich des Waldes. Ziel ist es einen Mantel an den Außenrändern dieses Streifens aus Strauchbeständen mit Dominanz von Weißdorn (*Crataegus spp.*) und Schlehe (*Prunus spinosa*) zu etablieren. Zudem soll eine krautige Saumvegetation innerhalb des Gehölzmantels entstehen (DRACHENFELS 2021).

Eine Entwicklung erfolgt durch den Nutzungsverzicht sowie das Zulassen der natürlichen Sukzession einschließlich Stockausschläge. Zudem werden Gehölze, die nicht der potenziellen natürlichen Vegetation und dem Zielartenspektrum entsprechen, entnommen. Auch potenziell vorkommende Schattenbaumarten werden entfernt, während Gebüsche bei Durchforstungsmaßnahmen geschützt werden. Von Bodenbearbeitung, Düngung und Pestizideinsatz wird abgesehen und die Verwendung von Forstmaschinen wird möglichst bodenschonend umgesetzt. Totholz, Altholz sowie Höhlen- und Horstbäume verbleiben auf der Kompensationsfläche.

Saumstreifen:

Vorbereiten des Oberbodens und einmalige Einsaat mit Regio-Saatgut „Feldrain und Säume“ Qualität des Ursprungsgebietes 6 „Oberes Weser- und Leinebergland mit Harz“. Die Streifen sind mit mind. 5 Eichenspaltpfählen gegen die Ackerfläche abzugrenzen.

Pflege:

Walderweiterung:

Grundsätzlich ist für die Pflege aus naturschutzfachlicher Sicht der Nutzungsverzicht oder eine kahlschlagfreie Waldbewirtschaftung sinnvoll. Dabei wird eine Naturverjüngung bevorzugt sowie keine Bodenbearbeitung und bodenschonender Einsatz von Forstmaschinen. Totholz, Höhlen- und Horstbäume sind zu erhalten und eine Düngung sowie der Einsatz von Pestiziden werden ausgeschlossen. Darüber hinaus ist eine Zurückdrängung der Buche und Förderung von Lichtbaumarten (insbesondere von Stiel- und Trauben-Eiche) im Rahmen von Durchforstungen durchzuführen (KAISER & WOHLGEMUTH 2002).

Waldrand:

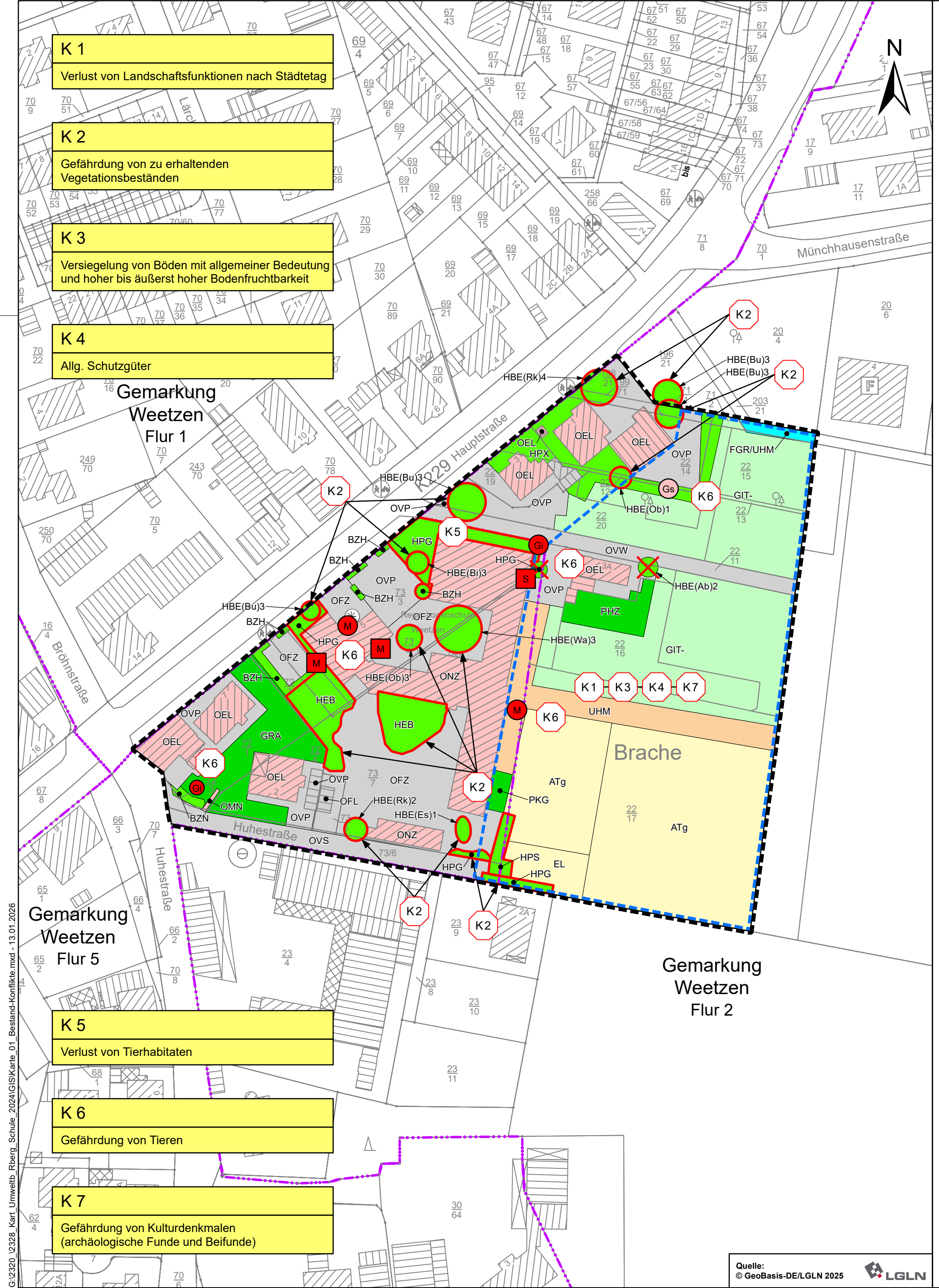
Teilbereiche der Gebüsche werden in Abständen von mehr als 10 Jahren regelmäßig auf den Stock gesetzt. Dies findet in der Zeit zwischen Oktober und Februar statt (KAISER & WOHLGEMUTH 2002).

Saumstreifen

- Zweijährig versetzte Mahd im Zeitraum 1.9. bis 29.2. mit Abfuhr des Mahdgutes
- Pro Jahr Mahd nur einer Teilfläche, Stehenlassen der anderen Teilfläche über den Winter. (Schaffung einer mosaikartigen Struktur)
- Das Ausbringen von Düngemittel, Pestiziden und Gülle ist nicht gestattet.

Weitere Maßnahmendetails sind der Ausführungsplanung zu entnehmen.

Zielbiotop HN/ BMS/ UHM 19.408m² (60.326 Wertpunkte)	Ausgangsbiotop GET/ GA/ BMS/ HN 19.408 m² (41.938 Wert- punkte)
Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/> Maßnahmen vor Beginn der Bauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahmen im Zuge der Bauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten
Beschreibung der Entwicklung und Pflege: s.o.	
Hinweise zur Funktionskontrolle: im Rahmen der Umweltbaubegleitung	



- K 1**
Verlust von Landschaftsfunktionen nach Städtetag
- K 2**
Gefährdung von zu erhaltenden Vegetationsbeständen
- K 3**
Versiegelung von Böden mit allgemeiner Bedeutung und hoher bis äußerster hoher Bodenfruchtbarkeit
- K 4**
Allg. Schutzgüter

- K 5**
Verlust von Tierhabitaten
- K 6**
Gefährdung von Tieren
- K 7**
Gefährdung von Kulturdenkmälern (archäologische Funde und Beifunde)

Biotoptypen (DRACHENFELS 2021)

- 02 Gebüsch- und Gehölzbestände**
 - HBE - Sonstiger Einzelbaum/Baumgruppe
 - HPG - Standortgerechte Gehölzpflanzung
 - HPS - Sonstiger standortgerechter Gehölzbestand
 - HPX - Sonstiger nicht standortgerechter Gehölzbestand
- 04 Fließgewässer**
 - FGR - Nährstoffreicher Graben
- 09 Grünland**
 - GIT - Intensivgrünland trockenerer Mineralböden
- 10 Trockene bis feuchte Stauden- und Ruderalfluren**
 - UHM - Halbruderaler Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte
- 11 Acker- und**
 - AT - Basenreicher Lehm-/Tonacker
 - EL - Landwirtschaftliche Lagerfläche
- 12 Grünanlagen der Siedlungsbereiche**
 - GRA - Scher- und Trittrasen
 - BZN - Ziergebüsch aus überwiegend nicht heimischen Gehölzarten
 - BZH - Zierhecke
 - HEB - Einzelbaum/Baumgruppe des Siedlungsbereichs
 - PHZ - Neuzeitlicher Ziergarten
 - PKG - Grabeland
- 13 Gebäude, Verkehrs- und Industrieflächen**
 - OVS - Straße
 - OVP - Parkplatz
 - OVW - Weg
 - OFL - Lagerplatz
 - OFZ - Befestigte Fläche mit sonstiger Nutzung
 - OEL - Locker bebautes Einzelhausgebiet
 - ONZ - Sonstiger Gebäudekomplex
 - OMN - Natursteinmauer

Zusatzmerkmale

- Baumarten**
- Ab Amberbaum
 - Bi Birke
 - Bu Buche
 - Es Esche
 - M Mammutbaum
 - Ob Obstbaum (Kirsche)
 - Rk Rosskastanie
 - Wal Walnuss

- Alterstruktur**
- 1 = Stangenholz (BHD ca. 7 bis unter 20 cm)
 - 2 = Schwaches bis mittleres Baumholz (BHD ca. 20 bis unter 50 cm)
 - 3 = Starkes Baumholz (BHD 50 bis unter 80 cm)
 - 4 = Sehr starkes Baumholz (BHD ab 80 cm)
- Die Baumstandorte sind nicht eingemessen!

Brutreviere (2024)

- Brut-/Revierpaar einer gefährdeten Art (Brutnachweis oder Brutverdacht)
- Brut-/Revierpaar einer Art der Vorwarnliste/sonstigen Art (Brutnachweis oder Brutverdacht)
- Potenzielles Brut-/Revierpaar einer gefährdeten Art (Brutzeitfeststellung)
- Koloniestandort einer gefährdeten Art mit Anzahl der Nester

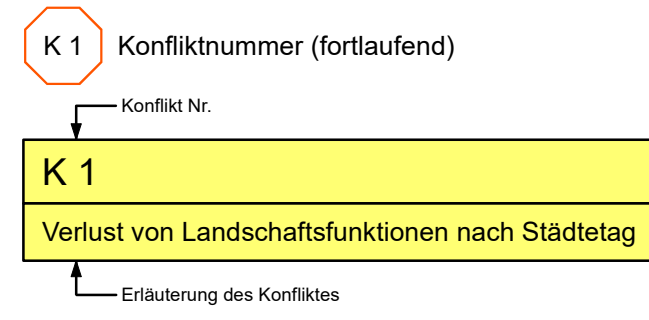
Signatur	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste (2021)				VschRL
			Nds.	Tiefland Ost	D (2020)	BNatSchG	
Gi	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	3	3	*	§	
Gs	Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	V	V	V	§	
M	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3	3	3	§	
S	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	3	3	§	

Erläuterung Rote Liste Kategorien:
 0 ausgestorben
 1 vom Aussterben bedroht
 2 stark gefährdet
 3 gefährdet
 V Arten der Vorwarnliste
 * ungefährdet
 nicht bewertet

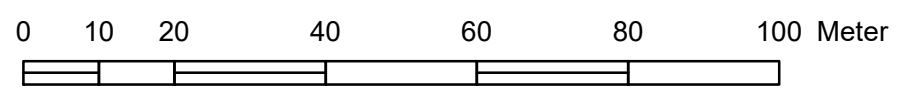
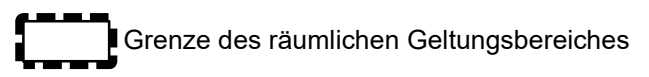
BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützte Art gemäß § 7 (2) Nr. 13 BNatSchG
 § streng geschützte Art gemäß § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG
 §§ EU-Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG) besonders zu schützende Vogelart oder -unterart nach Anhang I

Quellen:
 RL Nds.: Gefährdungsgrad nach "Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Vogelarten" (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022)
 RL Tiefland Ost: Gefährdungsgrad in den Naturräumlichen Regionen Niedersachsens nach "Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Vogelarten" (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022)
 RL D: Gefährdungsgrad nach "Rote Liste der Brutvögel Deutschlands" (6., überarbeitete Fassung) (RYSILAVY et al. 2020)

Konflikte



- Gefährdung von zu erhaltenden Vegetationsbeständen (K 2)
- X Baumverlust (K 1)
- Eingriffsbereich (K 1, K 3, K 4, K 7)

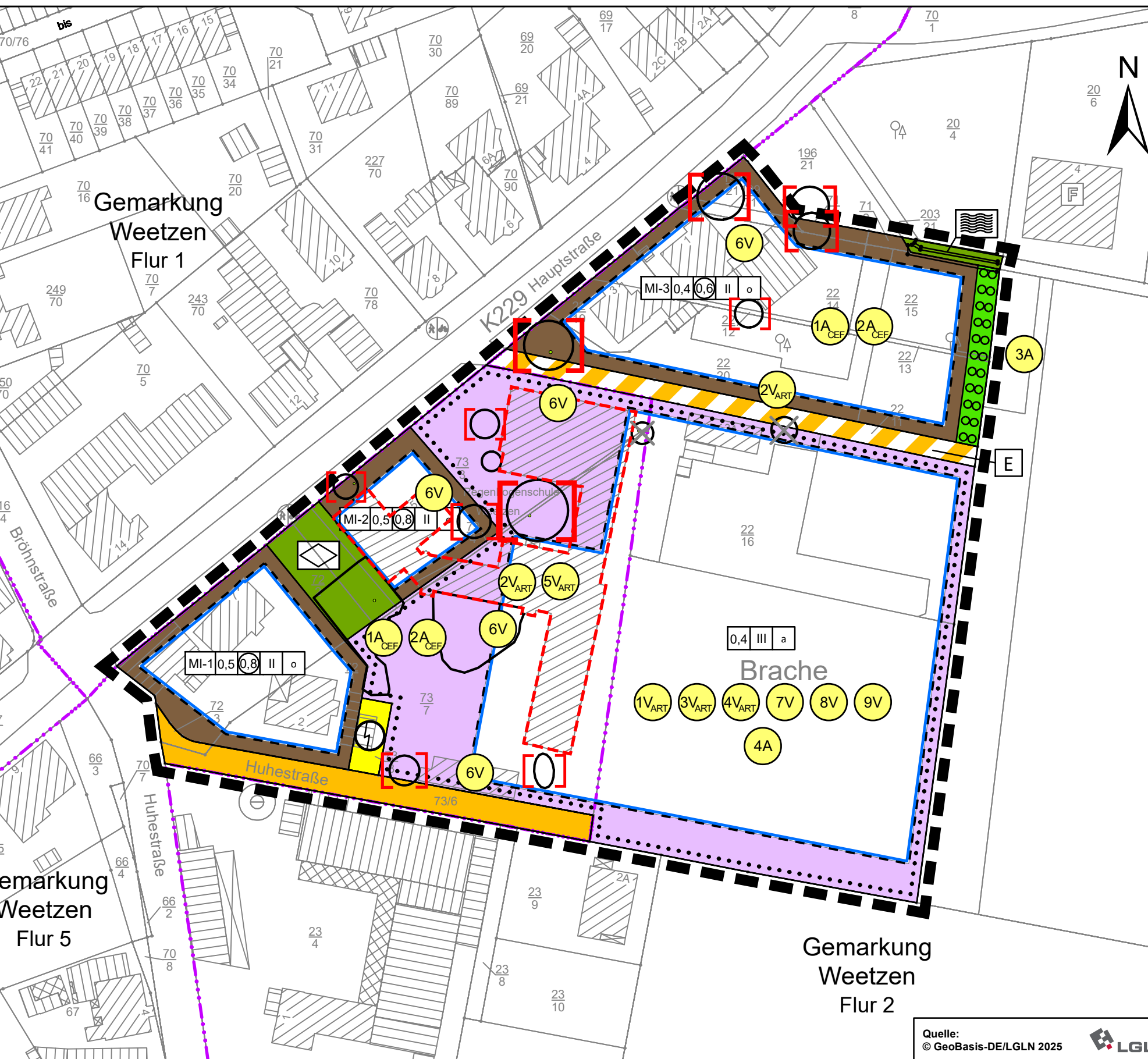
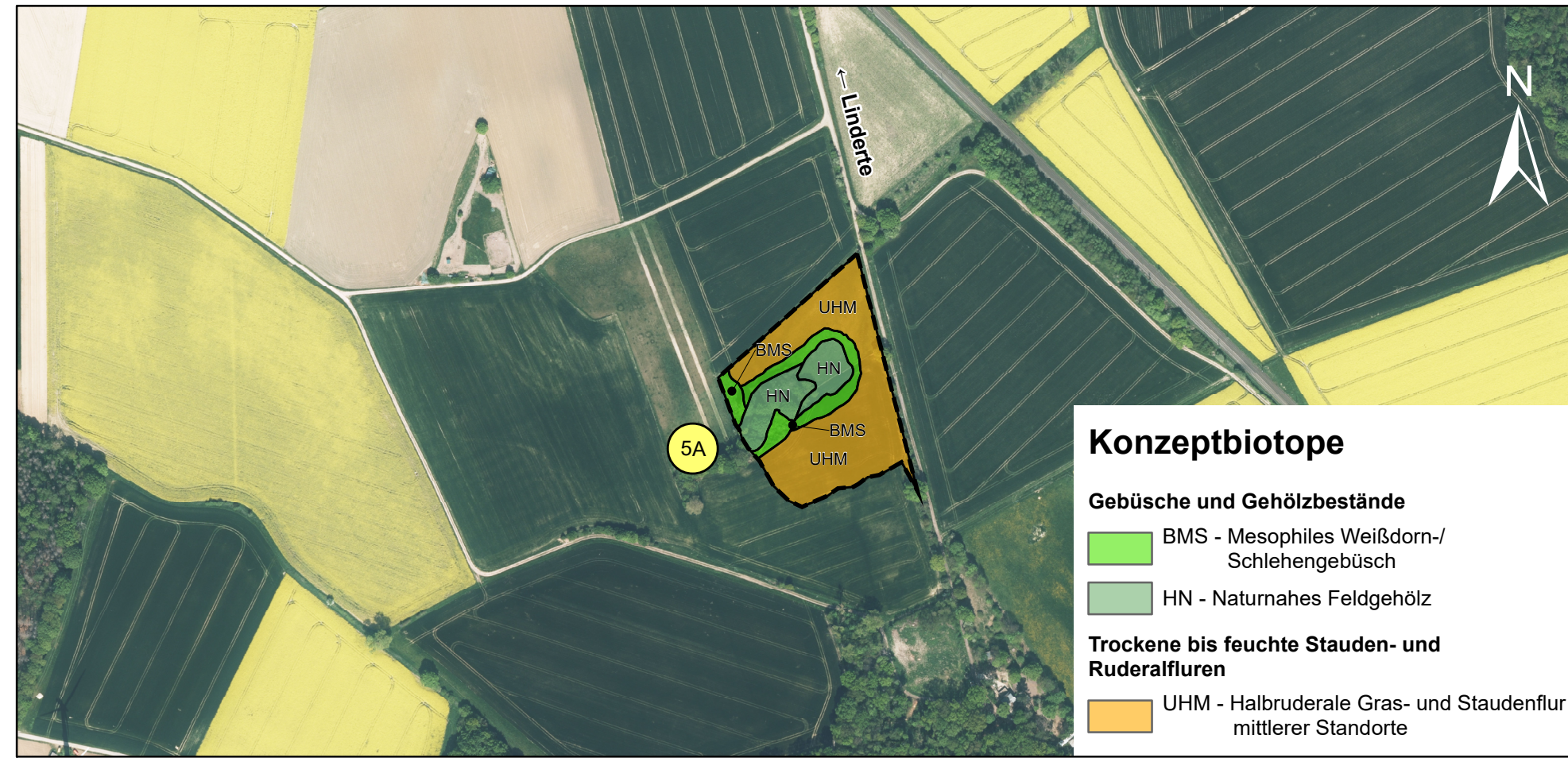


58. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 133 „Grundschule Weetzen“ Umweltbericht
 Karte 1: Bestands- und Konfliktplan

Auftraggeber: Stadt Ronnenberg Fachbereich Bau, Ökologie und Ordnung	Auftragnehmer: ALAND Landschafts- und Umweltplanung Engwer & Stegemann Landschaftsarchitekten PartGmbH
Rathaus 3 Hansastr. 38 30952 Ronnenberg	Gerberstr. 4 30169 Hannover Tel.: 0511 / 12 10 83 6-0 Fax: 0511 / 12 10 83 79 E-Mail: hannover@aland-nord.de Internet: www.aland-nord.de
Maßstab: 1:1.000	Datum: 12/2025
Gezeichnet: Schirmacher	Bearbeitet: P.Kroll / Stegemann

G:\2320_13328_Kart_Umweltb.Rberg_Schule_2024\GIS\Karte_01_Bestand-Konflikte.mxd - 13.01.2025

Maßnahme 5A bei Linderte (M. 1:5.000)



Maßnahmen

Vermeidungsmaßnahmen

- 1V_{ART} Bauzeiten-/ Rodungsregelung
- 2V_{ART} Gehölz-, Baum-/ Gebäudekontrolle vor Rodung/
- 3V_{ART} Keine Arbeiten in den Dämmerungs- und Nachtzeiten im Zeitraum Anfang März bis Ende Oktober zum Schutz von Fledermausarten
- 4V_{ART} Vermeidung von Vogelschlag an spiegelnden Fassaden und durchsichtigen Glaswänden von Gebäuden
- 5V_{ART} Abriss der alten Gebäude erst nach der Fertigstellung des Neubaus
- 6V Vegetations- und Baumschutz während der Bauzeit
- 7V Bodenschutz während der Bauzeit
- 8V Einsatz einer Umweltbaubegleitung
- 9V Bodenschutzmaßnahmen - Getrennte Lagerung von Oberboden

Ausgleichsmaßnahmen

- 1A_{CEF} Aufhängen von Nisthilfen für Vögel
- 2A_{CEF} Anlage von Fledermausquartieren
- 3A Schaffung eines Gehölzstreifens
- 4A Begrünung der Stellplatzanlage
- 5A Linderte – Erweiterung des bestehenden Gehölzstreifens mit Waldrandfläche und halbruderaler Gras- und Staudenflur

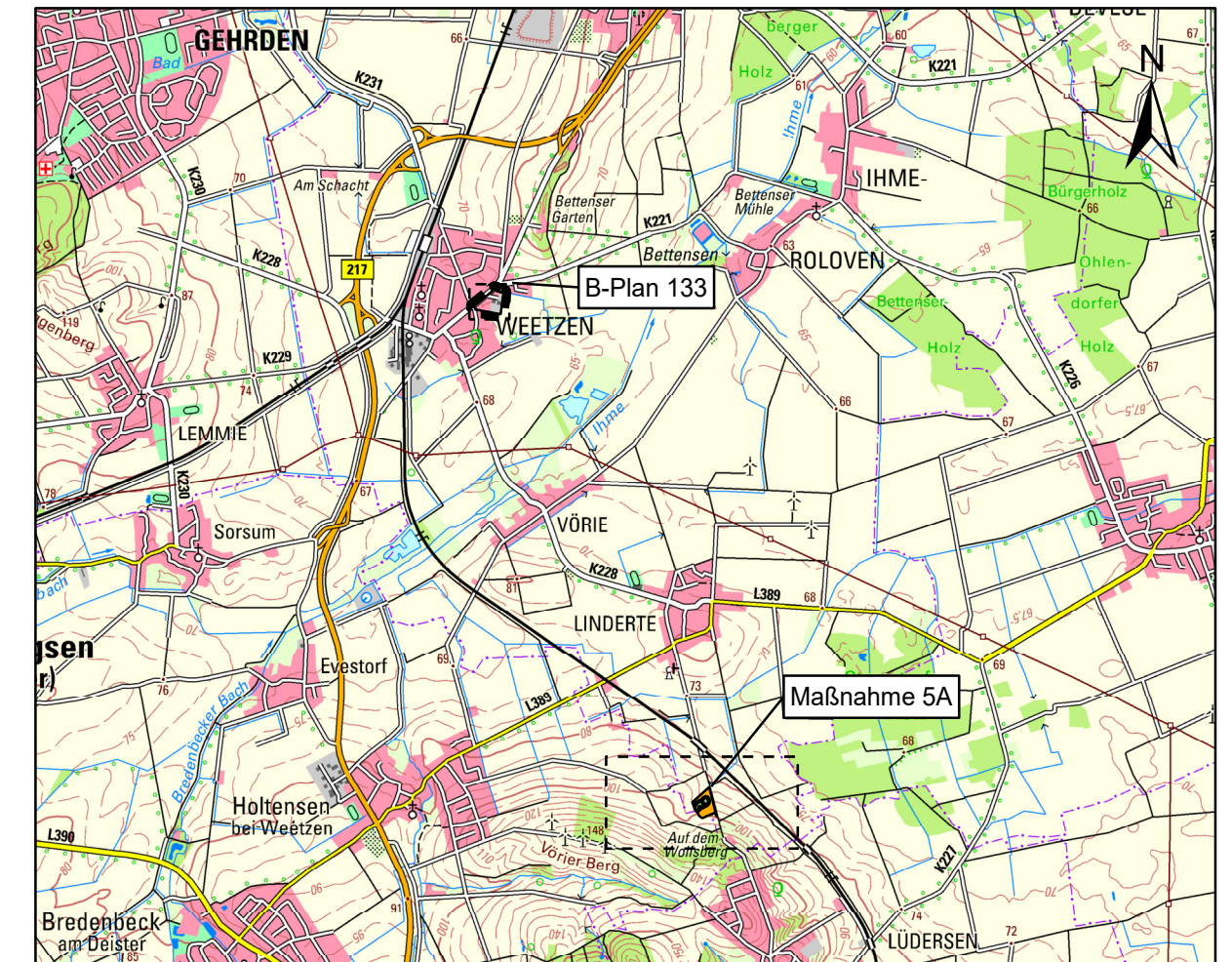
1A_{CEF} Nr. und Art der Maßnahme

Maßnahmentyp
V Vermeidung
A Ausgleich

Index
CEF funktionserhaltende Maßnahme
ART Artenschutzmaßnahme

- Gehölzstreifen (3 A, 5 A)
- halbruderaler Gras- und Staudenflur (5 A)
- Erweiterung eines Waldrandes (5 A)
- Abriss der alten Gebäude erst nach der Fertigstellung des Neubaus (5 V_{ART})
- Vegetations- und Baumschutz (6 V)

Übersichtsplan (M. 1:50.000)



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

0 10 20 40 60 80 100 Meter

58. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 133 „Grundschule Weetzen“ Umweltbericht Karte 2: Maßnahmen

Auftraggeber:
Stadt Ronnenberg
Fachbereich Bau, Ökologie und Ordnung

Auftragnehmer:
ALAND
Landschafts- und Umweltplanung
Engler & Stegemann Landschaftsarchitekten PartGmbH

Rathaus 3
Hansastr. 38
30952 Ronnenberg

Gerberstr. 4
30169 Hannover
Tel.: 0511 / 12 10 83 6-0
Fax: 0511 / 12 10 83 79
E-Mail: hannover@aland-nord.de
Internet: www.aland-nord.de



Maßstab 1:1.000	Datum 12/2025	Gezeichnet Schirmacher	Bearbeitet P.Kroll / Stegemann
--------------------	------------------	---------------------------	-----------------------------------